

Niedersächsischer Praktikerrundbrief

Nr. 20 – Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder,

die ambulanten Maßnahmen für junge Straffällige haben in Niedersachsen traditionell eine besonders große Bedeutung, sie sind immer wieder prominentes Thema unseres Rundbriefes. In diesem Jahr feiern „die Ambulanten“ ihr 30-jähriges Jubiläum in Niedersachsen. Wir haben uns daher entschieden, einen gemeinsamen Jubiläums-Jugendgerichtstag mit der „Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht“ durchzuführen, mit der wir seit ihrer Gründung 1986 zusammenarbeiten: 20 Niedersächsische Jugendgerichtstage, 30 Jahre ambulante Maßnahmen – das ist eine kleine Feier wert. Das Programm liegt diesem Rundbrief bei.

1980 hat das Niedersächsische Ministerium der Justiz (MJ) in Uelzen den Modellversuch „Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger“ initiiert und 1984 beschlossen, das Modell dauerhaft weiterzuführen und den landesweiten Aufbau vergleichbarer Angebote voran zu treiben. Seit 1991 werden in Niedersachsen ambulante sozialpädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe für junge Straffällige mit Landesmitteln gefördert und sind auch wegen dieser Unterstützung durch das Land bundesweit quantitativ und qualitativ Vorreiter. Diese insgesamt positive Bilanz darf allerdings nicht dazu verführen, notwendigen kritischen Fragen auszuweichen. Es bleibt eine Herausforderung, die ambulanten Maßnahmen so auszugestalten und auszustatten, dass sie ihre eigentliche Zielgruppe – mehrfach belastete und mehrfach auffällige junge Menschen – wirklich erreichen. Lesen Sie zu den Angeboten der Projekte den Beitrag der LAG auf S.23.

Die Umstrukturierung des Vollzuges in Niedersachsen ist immer noch im Gange (s. hierzu auch den Beitrag von Siegfried Löprick auf S. 25. Welche Folgen dies auf mittlere und lange Sicht haben wird, bleibt abzuwarten. Die Arbeiten am Konzept

für den Jugendarrest in Niedersachsen sind leider noch nicht abgeschlossen, auch die Ausführungsbestimmungen zum NJVollzG sind noch in Arbeit. Hier werden für die Praxis wichtige Weichen gestellt. Aus Anlass der Diskussion um die Ausgestaltung des Arrests veröffentlichen wir in diesem Rundbrief (S.26) die „Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug“, die unter Mitwirkung der DVJJ entstanden sind.

Mit Spannung darf die im Herbst fällige Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Grünen „Strafvollzug in Niedersachsen - Zahlen, Daten, Fakten und Zukunft“ im Niedersächsischen Landtag erwartet werden (Drucksache 16/2366). Diese umfangreiche Anfrage betrifft auch den Jugendvollzug und den Jugendarrestvollzug. Sie enthält neben Fragen zu Rahmendaten des Vollzuges u.a. auch solche zu Personalausstattung, Lockerungen und Disziplinarmaßnahmen.

Vor kurzem ist in Trägerschaft des Caritas-Sozialwerks St. Elisabeth eine Einrichtung der so genannten geschlossenen Unterbringung eröffnet worden, nachdem in Niedersachsen bisher keine derartige Einrichtung bestand. Die DVJJ steht bekanntlich der geschlossenen Unterbringung kritisch gegenüber. Im Rahmen einer Veranstaltung der Landesgruppe wird das Konzept vorgestellt – wir freuen uns auf eine rege Diskussion.

Wir drucken in diesem Rundbrief auf S. 30 die im vergangenen Jahr veröffentlichten „Fachlichen Empfehlungen für die Handhabung der Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII der BAG JuHiS in der DVJJ ab. Die Jugendgerichtshilfe spielt eine zentrale Rolle in einem am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafverfahren, sie verkörpert schon in den unterschiedlichen Bezeichnungen das Spannungsfeld zwischen JGG und SGB VIII, zwischen Jugendhilfe und Justiz. Über viele Einzelfragen zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe kann man unterschiedlicher Meinung sein, insgesamt gibt es aber aus unserer Sicht keinen Zweifel daran, dass eine starke, gut ausgestat-

tete Jugendgerichtshilfe unerlässlich ist für eine gute jugendstrafrechtliche Praxis. Nehmen Sie die Standards zum Anlass, Ihre Praxis vor Ort zu überprüfen und zu diskutieren.

Wie immer weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass wir uns über jede Mitwirkung an der Arbeit der Landesgruppe freuen. Die Vorstandssitzungen sind traditionell öffentlich, die Termine sind der Website der Landesgruppe zu entnehmen. Sollten Sie der Meinung sein, dass sich die Landesgruppe besonderen Themen zuwenden oder über bestimmte Praxisentwicklungen informiert sein sollte, können sie auch jederzeit informell Kontakt mit dem Vorstand aufnehmen.

Abschließend ebenfalls wie gewohnt der Hinweis in eigener Sache: Die Landesgruppe ist zur Finanzierung ihrer Arbeit auf Bußgelder und Spenden angewiesen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass die „Bußgeldtöpfe“ immer stärker umworben werden und viele – zu Recht – den Schwerpunkt auf praktische Projekte vor Ort legen. Auch die Arbeit der DVJJ als Fachverband kommt aber der Zielgruppe der straffällig gewordenen Jugendlichen letztlich zugute. Wir sind jederzeit gern bereit, die Arbeit der Landesgruppe auch vor Ort vorzustellen. Sie finden anbei einen Überweisungsträger. Wenn jeder Leser dieses Rundbriefes dafür sorgt, dass uns ein Bußgeld erreicht, ist uns

sehr geholfen. Bitte werben Sie ggf. in Ihrem Umfeld dafür, uns einmal jährlich zu bedenken.

Wir freuen uns, wenn dieser Rundbrief Ihr Interesse findet, danken allen, die daran mitgewirkt haben und weisen besonders auf das beiliegende Programm des diesjährigen Niedersächsischen Jubiläums-Jugendgerichtstages hin – bitte beachten Sie den geänderten Veranstaltungsort! Der Niedersächsische Jugendgerichtstag bietet auch die Gelegenheit, die neue niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Gesundheit und Integration, Frau Aygül Özkan, kennen zu lernen.

Einladen möchten wir auch zum „großen“ Jugendgerichtstag, der vom 11. Bis 14. September in Münster stattfindet, Anmeldungen sind auch kurzfristig noch möglich, das Programm finden Sie bei www.dvjj.de.

Die Mitgliederversammlung der Landesgruppe findet in diesem Jahr wegen der zu feiernden Jubiläen nicht im Rahmen des niedersächsischen Jugendgerichtstages statt, sondern als gesonderte Veranstaltung am 18. November, die Einladung finden Sie in diesem Rundbrief.

Für den Vorstand
Dr. Theresia Höynck

28. Deutscher Jugendgerichtstag

11. – 14. September 2010 in Münster

Achtung für Jugend!

Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts

Markt der Möglichkeiten

Der Markt der Möglichkeiten im Rahmen des 28. Deutschen Jugendgerichtstages richtet sich an alle, die mit straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten. Ebenso angesprochen sind Wissenschaftler/innen, die Forschungsprojekte und daraus gewonnene Erkenntnisse vorstellen möchten.

Der Markt der Möglichkeiten ist eine Gelegenheit für Projekte und Träger, sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Jugendgerichtstages zu präsentieren und mit ihnen über ihre Erfahrungen, Erfolge und Erwartungen ins Gespräch zu kommen. Aber auch kommerzielle Anbieter sind willkommen, ihre Produkte anzubieten.

Der Markt der Möglichkeiten wird am Sonntag, 12. September 2010, von 10 bis 18 Uhr und Montag, 13. September 2010 von 9 – 14 Uhr im H-Gebäude der Westfälischen Wilhelms-Universität und im Fürstenberghaus seinen Platz finden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der DVJJ:
Deutscher Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Fax: 0511 – 34836 40 | Email: gehrke@dvjj.de

Vortragsveranstaltung und Mitgliederversammlung der Landesgruppe Niedersachsen der DVJJ

Wir laden alle Mitglieder der DVJJ sowie Interessierte herzlich ein am

Donnerstag, den 18. November 2010 um 16:00 Uhr

in die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Königsworther Platz 1, 30167 Hannover, Conti-Hochhaus, die Raumnummer wird am Eingang ausgehängt.

Vorstellung des Konzepts der „Geschlossenen Intensivtherapeutischen Wohngruppe“ des Caritas-Sozialwerks in Lohne

Reinhard Schwarze, Bereichsleiter, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Caritas-Sozialwerk Christian Fischer,
Leiter der GITW.

Für unsere Planung erbitten wir eine (unverbindliche) Anmeldung für diese Vortragsveranstaltung bei der Geschäftsstelle der DVJJ: gehrke@dvjj.de oder 0511/3483640. Sie sind natürlich auch ohne Anmeldung willkommen. Im Anschluss laden wir ein zur Mitgliederversammlung der Landesgruppe Niedersachsen der DVJJ.

17:30 Uhr Mitgliederversammlung der Landesgruppe Niedersachsen der DVJJ

Tagesordnung: - Bericht des Vorstands
- Finanzbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Nachwahl in den Vorstand
- Schwerpunkte der künftigen Arbeit
- Verschiedenes

Es wird eine Nachwahl für den Rest der bis Herbst 2011 dauernden Amtsperiode notwendig, da Theresia Höynck ihr Amt als Landesvorsitzende wegen ihrer Kandidatur für den Bundesvorstand der DVJJ mit Wirkung zum 1. September 2010 niederlegt. Die Geschäfte werden nach § 11 Abs. 2 der Satzung bis zur Wahl eines Nachfolgers weitergeführt.

- Anreise: mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Die Haltestelle "**Königsworther Platz**" liegt unmittelbar am Campus und wird von den Stadtbahnlinien 4 und 5 sowie den Ringbuslinien 100 und 200 angefahren.
- Die Haltestelle "**Christuskirche**" ist wenige Gehminuten vom Campus entfernt und wird von den Stadtbahnlinien 6 und 11 bedient.
- Vom **Hauptbahnhof** benutzen Sie bitte die Stadtbahnlinien 1, 2 oder 8 bis zur Haltestelle "Kröpcke" oder gehen Sie zu Fuß dorthin (ca. 5 Minuten). Von dort können Sie alle Stadtbahnlinien wie oben beschrieben nutzen. Da auch beim Umsteigen nur drei Haltestellen passiert werden, können Sie das Kurzstreckenticket benutzen.

Mit dem Auto: <http://www.uni-hannover.de/de/service/wegweiser/anfahrtsbeschreibung/>

Rückblick auf den 19. Nds. Jugendgerichtstag am 27.8.2009 in der Fachhochschule Hannover

Der Niedersächsische Jugendgerichtstag 2009 fand mit deutlich mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus allen einschlägigen Berufsgruppen und Regionen Niedersachsens erneut eine sehr erfreuliche Resonanz. Veranstaltungsort war zum zweiten Mal die Fachhochschule Hannover, Fachbereich Sozialwesen. Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal für die finanzielle Unterstützung durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Beide Plenarreferate wurden von den Teilnehmern als sehr informativ wahrgenommen und führten zu regen Diskussionen. Das Einführungsreferat hielt Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen mit dem Titel „Jugendgewalt in Deutschland. Zentrale Ergebnisse der bundesweiten KFN-Schülerbefragung“. Vorgestellt wurden verschiedenste Befunde der 2007/2008 durchgeführten repräsentativen Befragung von Schülern der 4. bzw. 9. Jahrgangsstufen zu Jugendgewalt in Opfer- und Täterperspektive, sonstigem delinquentem Verhalten, Computerspielabhängigkeit, Integration von Migranten, Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Im Fokus standen auch Bedingungsfaktoren dieser Verhaltensweisen wie z.B. elterliche Gewalt, Männlichkeitsnormen, Freundesgruppe und Medienkonsum. Das Abschlussreferat von Thomas Becker, Leiter der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle Hamm, war überschrieben mit dem Titel „Vom Leben in vertrauten und in fremden Welten. Die Sinus-Milieus: ein kultursoziologisches Analyseinstrument auch für Akteure der Jugendkriminalrechtspflege“. Die sehr anschauliche Darstellung der unterschiedlichen Milieus, denen die Akteure der Jugendkriminalrechtspflege einerseits und ihre „Klienten“ andererseits angehören, fand besonders positive Resonanz. Die Arbeitsgruppen widmeten sich wie gewohnt den konkreten Problemfeldern der praktischen Arbeit vor Ort. Alle Arbeitsgruppen waren gut besucht, das größte Interesse fanden die Arbeitskreise 1 und 2.

AK 1: Psychiatrische Sachverständige in Jugendstrafverfahren: Aufgabe und Zusammenarbeit mit anderen Verfahrensbeteiligten

Prof. Dr. Dietrich Petersen, *Langen*; *Moderation*: Dr. Malte Rabe von Kühlewein, *Niedersächsisches Justizministerium*

Zum Arbeitskreis 1 waren 27 Teilnehmer aus den Bereichen Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Rechtsanwaltschaft, Medizin, Bewährungshilfe und Justizvollzug erschienen. Herr Prof. Dr. Petersen gelang es in seinem Einführungsreferat, das anspruchsvolle Thema anregend und kurzweilig darzustellen. Er beschrieb zunächst die Komplexität von Begutachtungen, die mit der Komplexität insbesondere auch junger Menschen zusammenhänge. Diese stünden anders als Erwachsene viel stärker unter dem Einfluss der Entwicklungskräfte und der familiären Einbindung. Der Referent ging dann auf die von den Prozessbeteiligten ambivalent wahrgenommene Rolle des Sachverständigen ein. Der Sachverständige werde von den Beteiligten auch zum Teil unterschiedlich funktionalisiert. Im Weiteren wies der Referent darauf hin, dass es eine wichtige Leistung des Sachverständigen sei, sich auf die jeweilige Denk- und Sprechweise der Juristen einzustellen. Andererseits seien die Fragen an den psychiatrischen Sachverständigen vielfach nicht ausreichend klar gestellt. So sei es nach Meinung des Referenten wenig sinnvoll zu fragen, ob eine bestimmte Tatsache hundertprozentig ausgeschlossen werden könne,

weil dies so gut wie nie der Fall sei. Auch gebe es unterschiedliche Schwerpunkte und Forschungsrichtungen, so dass die Gefahr bestehe, dass Sachverständige gewissermaßen gezielt „eingekauft“ würden. Schließlich ging der Referent auf die Gefahr ein, dass der Sachverständige sich aus seiner Hilfsrolle für das Gericht hinausbegebe und als eine Art „under-cover-agent“ eigenständig nach Wahrheit suche.

Die anschließende Diskussion war angeregt und teilweise auch kontrovers. Der Arbeitskreis gelangte schließlich zu folgenden Ergebnissen:

- Jugendpsychiater sind Psychiater mit einer speziellen Ausbildung als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sie verfügen über spezielle Erhebungsinstrumente, die insbesondere den Entwicklungsprozess und die familiäre Einbindung von Minderjährigen berücksichtigen können.
- Im Jugendstrafverfahren sollten bei der Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nach Möglichkeit spezialisierte Jugendpsychiater eingesetzt werden (§ 43 Abs. 2 Satz 2 JGG).
- Geeignete Jugendpsychiater sollten über eine Zertifizierung der Berufsverbände verfügen. Zertifizierte Sachverständige lassen sich bei den Berufsverbänden erfragen.
- Jugendpsychiater sollten nicht nur bei der Beurteilung schwerer Taten eingesetzt werden, sondern grundsätzlich wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte die Aufklärung psychischer Auffälligkeiten und geeigneter Behandlungsmaßnahmen in Betracht

kommt. Dabei ist die enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe zum Erkennen solcher Auffälligkeiten besonders bedeutsam.

- Von Seiten der Justiz ist möglichst eine frühzeitige und schnelle Begutachtung anzustreben, um zwischenzeitliche Einflüsse z.B. durch Verdrängung gering zu halten.
- Psychiatrische Sachverständige sind Gehilfen der Justiz zur Vermittlung von medizinischem Fachwissen im Hinblick auf die Tat. Sie dürfen nur Sachverhaltsfragen beantworten, keine Rechtsfragen.
- Aufträge an Sachverständige müssen eine klare Fragestellung haben und insbesondere zwischen Sachverhalts- und Rechtsfragen trennen. Eine Verantwortungsdelegation der Justiz auf den Sachverständigen ist nicht zulässig.
- Psychiatrische Sachverständige benötigen eine gewisse forensische Erfahrung. Juristen benötigen eine gewisse psychiatrische Grundbildung.
- Bei Beauftragung eines psychiatrischen Sachverständigen ist spätestens ein Verteidiger zu bestellen wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage. Dem Verteidiger kommt für den Beschuldigten eine wichtige Übersetzungsfunktion hinsichtlich der Aufgabe des Sachverständigen sowie eine wichtige Beratungsfunktion bei der Ausübung prozessualer Rechte des Beschuldigten zu.
- Es ist anzustreben, Qualitätsstandards für die Erstellung psychiatrischer Sachverständigengutachten in Zusammenarbeit von Justiz und Kinder- und Jugendpsychiatern festzulegen.
- Der Proband ist vom Sachverständigen über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren.
- Der Sachverständige sollte sicherstellen, dass die Jugendlichen die Fragen und den Ablauf der Begutachtung verstehen.

Dr. Malte Rabe von Kühlewein, *Niedersächsisches Justizministerium*

AK 2: Immer mehr Straftaten von Minderjährigen unter Alkoholeinfluss? Daten, Erfahrungen, rechtliche Bewertung und praktische Konzepte.

Pia Magold, *Landeskriminalamt Niedersachsen*; Dr. Sandra Idel, *Fachärztin für Kinderheilkunde im Kinderkrankenhaus Auf der Bult in Hannover*; Dr. Thomas Matusche, *Niedersächsisches Justizministerium*; *Moderation*: Oliver Mengershausen, *Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration*

Der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Frage, ob immer mehr Straftaten von Minderjährigen unter Alkoholeinfluss begangen werden, basierte - neben den praktischen Erfahrungen der Teilnehmerinnen

und Teilnehmer des Arbeitskreises - auch auf den Eingangsreferaten der Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Justiz und der Medizin.

So berichtete Frau Magold, dass immer mehr Minderjährige häufiger bzw. große Mengen Alkohol konsumieren und diese Entwicklung auch für die Polizei ein weiteres Aufgabengebiet darstellt. Die Polizei ist zum einen im Bereich der Gefahrenabwehr in der Pflicht, wenn die originär zuständigen Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können. Zum anderen, wenn es um die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geht. Und gerade hier ist festzustellen, dass der Anteil von Minderjährigen, die Straftaten unter dem Einfluss von Alkohol begehen, in den letzten Jahren gestiegen ist. Während ausweislich der niedersächsischen polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 1999 noch 2.459 Minderjährige Straftaten unter Alkoholeinfluss begangen haben, waren es im Jahr 2008 bereits 5.430 Minderjährige. Die Bandbreite der auf diese Weise begangenen Straftaten ist groß. Im Jahr 2008 betraf es u. a. folgende Straftaten: 255 Beleidigungen, 1.396 Sachbeschädigungen, 938 Diebstähle, 173 Raubtaten und 1673 Körperverletzungen. Gerade bei den Körperverletzungen waren die Anstiege im 10-Jahres-Vergleich besonders gravierend. Während im Jahr 1999 insgesamt 833 Körperverletzungen von alkoholisierten Minderjährigen begangen wurden, verdoppelte sich diese Anzahl bis zum Jahr 2008 auf 1673. Bezogen auf 10.523 minderjährige Tatverdächtige in diesem Deliktsfeld im Jahr 2008 bedeutet dies, dass knapp 16 % dieser Tatverdächtige bei der Tatausführung alkoholisiert waren. Im Jahr 2006 lag dieser Anteil dagegen noch bei 11,8 %.

Diese alarmierende Entwicklung bewog die Polizei, neben bereits getroffenen organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Jugendsachbearbeitung, im Jahr 2008 ein repressiv ausgerichtetes Konzept „Intensivierung der Kontrollmaßnahmen zur Hinderung von Straftaten durch alkoholbeeinflusste minderjährige Personen“ in Kraft zu setzen. Ziel dieses Konzeptes ist die frühzeitige, unter den Behörden abgestimmte konsequente Intervention, die Erhöhung der Präsenz an Brennpunkten sowie die Erhöhung des Kontrolldrucks.

Auch präventiv wurde gerade in jüngster Vergangenheit viel geleistet. Neben Jugendschutzkontrollen in Diskotheken wurden unter gemeinsamer Verantwortung durch das Jugendamt und der Polizei „Testkäufe“ durch Minderjährige an Tankstellen, Kiosken und Supermärkten durchgeführt. Daneben gab es Projekte verschiedener Polizeidienststellen sowie Maßnahmen auf Landesebene. Zu nennen wären hier die Informationsangebote des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) wie die Broschüre „Sehnsucht“, das „Hausaufga-

benheft“ des LKA, die PC-Spiele „Luka und der verborgene Schatz“ und „Luka und das Silberpferd“ sowie die Kampagne „Don't drink too much – stay gold“.

Im Anschluss verdeutlichte Herr Dr. Matusche den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die „Rolle“ des Alkohols im Strafverfahren. Er schilderte die Rechtsfolgen übermäßigen Alkoholkonsums. Dieser wirkt sich strafrechtlich insbesondere auf die Schuldfähigkeit des Täters aus. Dr. Matusche wies aber darauf hin, dass – entgegen einer weit verbreiteten Meinung – die Tatsache, dass der Angeklagte alkoholisiert war, nicht automatisch zu einer milderen Bestrafung führt. Vielmehr sei vom im Wege einer Einzelfallbetrachtung festzustellen, ob tatsächlich die Schuld des Angeklagten beeinträchtigt war. Die Voraussetzungen hierfür seien aber höher, als allgemein angenommen würde. Dr. Matusche stellte außerdem die verschiedenen Möglichkeiten des Erkennens und Sicherens des Alkoholisierungsgrades mit einigen praktischen Beispielen transparent dar.

Frau Dr. Idel berichtete anschließend über den Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen aus ihrer ärztlichen Sicht.

So stieg nach Angaben des statistischen Bundesamtes die Zahl der alkoholisierten Jugendlichen (10 – 20 Jahre) in Deutschland von 9.500 Jugendlichen im Jahr 2000 auf 19.500 Jugendliche im Jahr 2006. Von insgesamt 262 alkoholisierten Jugendlichen mussten im Jahr 2008 218 stationär im Kinderkrankenhaus auf der Bult aufgenommen werden; im Jahr 2005 waren es „nur“ 113 Jugendliche.

Werden alkoholisierte Jugendliche eingeliefert, wird zunächst über die medizinische Notwendigkeit der stationären Versorgung entschieden (Vigilanz, Glasgow Coma Scale, Hypothermie?, Verletzungen?, Selbst- oder Fremdgefährdung?) und die Möglichkeit der Abholung und häuslichen Überwachung durch die Eltern abgeklärt. Sollte auch eine alternative Übergabe – mit Hilfe der Polizei – an die Claringstelle nicht möglich sein, erfolgt – wenn medizinisch indiziert – die stationäre Aufnahme.

Vor der Entlassung des Jugendlichen erfolgt die Erfassung der persönlichen Daten im Patientendatensystem und das Angebot eines Brückengesprächs nach dem HaLT-Projekt über *PRISMA* oder *drops* und die Meldung an das zuständige Jugendamt.

Spezielle Folgen des Alkoholkonsums bei Jugendlichen sind:

- schulischer Leistungsabfall
- Depressionen und Wahnvorstellungen
- Sprachstörungen

- schnellere Entwicklung einer körperlichen Abhängigkeit, da der junge Organismus den regelmäßigen Alkoholkonsum nicht verarbeiten kann

Frau Dr. Idel stellte die offiziellen Ergebnisse des Modellprojekts „HaLT – Hart am Limit“ aus Mecklenburg-Vorpommern auf Basis der Daten von insgesamt 2.260 alkoholintoxikierten Jugendlichen vor:

- Bis 2004 stetiger Anstieg der Anzahl an Klinik-einweisungen
- 2 Jahre nach Beginn der Brückengespräche Rückgang um 20% im Projektgebiet
- dagegen Anstieg um 33% im restlichen Bundesland
- also statistisch signifikante Besserung durch Brückengespräche!
- außerdem Rückgang von „Wiederholungstätern“ im Projektgebiet von 7,8% (2004) auf 4,4% (2006)

Die Ergebnisse des HaLT-Projektes im Kinderkrankenhaus auf der Bult:

- >90% der Jugendlichen nehmen das erste Beratungsgespräch in der Klinik an
- Problem des Folgekontakts nach Entlassung...?
- 80% werden nur einmal stationär bei uns aufgenommen
- 20% erweisen sich als „Wiederholungstäter“, von denen wir wissen, dass sie ein höheres Suchtpotential haben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Arbeitskreises diskutierten im Anschluss folgende Aussagen:

- Für eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Alkohol ist zu unterscheiden zwischen Alkoholkonsum und Alkoholmissbrauch.
- Schule ist als Partner für ganzheitliche Präventionsansätze unverzichtbar
- Den Eltern kommt eine besondere Rolle zu, insbesondere als Ansprechpartner
- Am erfolgversprechendsten ist eine gezielte Prävention (ggf. Repression) im Grundschulalter
- Jugendhilfe / Drogenhilfe sollte frühzeitig einbezogen werden
- Eine stärkere kritische Auseinandersetzung mit spezieller Werbung muss erfolgen, bis hin zu einem Verbot von Alkoholwerbung vor 20 Uhr
- Neben den Möglichkeiten des Verbotes muss nach alternativen Angeboten für Minderjährige gesucht werden, die als Ersatz akzeptiert werden.

Pia Magold, *LKA Niedersachsen*

AK 3: Ambulante Maßnahmen - Wenn man den Geist der Gesetze ernst nehmen würde... Eine Diskussion zum Positionspapier der DVJJ zu den ambulanten Maßnahmen für junge Straffällige

Dr. Regine Drewniak, *wissenwasgutist, Göttingen*;
Frido Ebeling, *Albert-Schweitzer-Familienwerk
Betreuungsprojekt, Lüneburg*; Horst Josuttis, *MS
Niedersachsen*.

Grundlage für die Diskussion in diesem Arbeitskreis mit etwa 30 Teilnehmenden war das Positionspapier „Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen“, das 2008 von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der DVJJ erstellt wurde (nachzulesen u.a. unter www.dvjj.de). Die im Positionspapier formulierten (und eingangs im Einzelnen referierten) Thesen trafen in der Gruppe auf einhellige Zustimmung.

In Schwung kam die Diskussion durch die provokanten Thesen, die Angebote ambulanter Maßnahmen seien vielfach in der Jugendhilfe noch nicht angekommen und ihre konzeptionelle Ausgestaltung zeichne sich durch eine doch sehr unterschiedliche Qualität aus. Zum Diskussionsleitfaden wurde die Frage nach konkreten Erfordernissen, um die im Positionspapier formulierten Qualitätsanforderungen auch umsetzen zu können.

Im Fokus standen dann vielmehr die Hindernisse, die der qualitätsentsprechenden Umsetzung im Wege stehen:

- Es mangelt an Zeit und (personellen) Ressourcen, die für die betreuungsintensive Arbeit mit den jungen Menschen erforderlich wäre sowie für die zwingend notwendige Kooperation vor Ort.
- Die sozialpädagogische Arbeit mit den jungen Menschen, insbesondere die erforderliche Unterstützung bei der Entwicklung realistischer Teilhabeperspektiven durch Ausbildung und Beruf stößt durch die faktischen Gegebenheiten des „echten Lebens“, d.h. die zunehmend schwieriger werdenden Bedingungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes an deutliche Grenzen.
- Es fehlt generell an Transparenz über das, was durch die ambulanten Maßnahmen angeboten und geleistet wird, um die Frage, was qualifizierte Angebote konkret auszeichnet, auch für Kooperationspartner nachvollziehbar und verständlich beantworten zu können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer äußerten sich schließlich einvernehmlich dahingehend, dass die ambulanten sozialpädagogischen Angebote immer dann wirksam sind, wenn sie die Qualitätsanforderungen (wie im Positionspapier formuliert) erfüllen. Neben einer Ausstattung mit auch wirklich angemessenen Ressourcen sind landesweit Verständigungsprozesse über Zielgruppe, Zielsetzung und konzeptionelle Ausrichtung vonnöten. Am ehesten

gelingt dies begleitet durch Formen von Evaluation, die unter Mitwirkung der Praxis systematische Verfahren der kontinuierlichen Überprüfung der Arbeit zu entwickeln vermögen. Auf dieser Grundlage dann sind die ambulanten Angebote nicht nur wirksam, sondern den übrigen jugendgerichtlichen Reaktionsformen in spezialpräventiver Hinsicht überlegen. Die Spitzenreiterrolle, die Niedersachsen im Hinblick auf die landesweite Verbreitung der ambulanten Maßnahmen seit längerem inne hat, könnte unter diesen Voraussetzungen auch in Zukunft aufrechterhalten, wenn nicht weiter ausgebaut werden.

Dr. Regine Drewniak, *Wissenwasgutist, Göttingen*

AK 4: Schulschwänzer in den Jugendarrest? Vom „Dienst nach Vorschrift“ zu kreativen Problemlösungen

Christian Hölscher & Christine Witt, *Projekt 2.
Chance Göttingen*; Klaus Dostatny, *Fachbereich
Recht und Ordnung, Hannover*; Dr. Brigitte Meier, *Amtsgericht Hannover*; Moderation: Madeleine Beck, *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen*

Einleitend erläuterte Herr Klaus Dostatny die Rechtslage bei Verstößen gegen die Schulpflicht. Frau Dr. Meier, Jugendrichterin am Amtsgericht Hannover, wies auf Artikel 4 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung hin, der die allgemeine Schulpflicht regelt. Diese allgemeine Schulpflicht berührt Grundrechte aus Artikel 2, 4, 6, 7 und 12 GG. Herr Dostatny erklärte den Verfahrens- und Vollstreckungsablauf des ggf. durchzuführenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Für das Jahr 2008 wurden im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Recht und Ordnung in Hannover 1408 Verfahren registriert, bei denen in 888 Fällen bei einem Bußgeldbescheid erlassen wurde. Insgesamt waren 450 Jugendliche betroffen. Ob die Zahl der Schulschwänzer in den letzten zehn Jahren gestiegen ist, kann anhand des Anzeigenaufkommens nicht festgestellt werden, da die Schulen unterschiedlich reagieren und es dementsprechend nicht immer zur Anzeige kommt. Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass jeder 5. Schulschwänzer als Wiederholungstäter einzuordnen ist. Wenn ein Bußgeldbescheid erlassen und mangels Rechtsmittel oder bei erfolglosem Rechtsmittel bestandskräftig wird, ist das Bußgeld zu leisten. Es besteht die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen zu gewähren oder statt des Bußgeldes Arbeitsleistungen aufzuerlegen. Werden auch diese Arbeitsleistungen nicht erbracht, kann Jugendarrest angeordnet werden.

Christian Hölscher und Christine Witt vom Projekt 2. Chance aus Göttingen stellten ein Projekt vor, das das Ziel hat, Schulschwänzen und eine Eskalation der damit verbundenen Probleme zu vermeiden. Zentral ist, dass dem Jugendlichen eine Ansprechperson zugeordnet wird, die sie individuell begleitet. Es werden Hilfsmaßnahmen vermittelt in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, Themenpools, Ferienprogrammen oder auch Outdoor-Aktivitäten, die mit der Kompetenzagentur „konTur“, Jugendwerkstätten und dem Pro-Aktiv-Center „PACE“ verknüpft und begleitet werden. Das Programm basiert auf einer engen Vernetzung vor allem zwischen Jugendhilfe und Schulen, aber auch auf einer Kooperation zwischen den sozialen Diensten und den Eltern. Derzeit können jedoch 'nur' 20 Schüler in das Programm aufgenommen werden.

Fazit des Arbeitskreises war, dass pädagogische Maßnahmen derzeit häufig nicht erfolgen, da etwaige Sozialarbeiter in den Schulen zur Integration fehlen und die Mittel zur Vermeidung von Arrest somit oft nicht ausgeschöpft werden. Oftmals wird den Ursachen für das Fernbleiben von der Schule nicht ausreichend nachgegangen, die Verfahren ziehen sich zu sehr in die Länge. Betont wurde, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendämtern zukünftig verstärkt erfolgen müsse. Auch bedürfe es einer rechtlichen Prüfung, ob die nur in deutscher Sprache verfasste Rechtsmittelbelehrung bei dem Bußgeldbescheid bei Nichtdeutschen nicht gegen die EMRK-Vorschriften verstoße. Angeregt wurde, im Falle der Durchführung von Arbeitsleistungen diese zu gestalten, dass sie im Hinblick auf eine mögliche Berufswahl sinnvoll sind.

Insgesamt wurde für unbefriedigend gehalten, dass die Frage der Zuständigkeit für eine sachgerechte Befassung mit den Fällen oftmals nicht klar ist und die Fälle daher, wenn alle Beteiligten aufgrund ihrer sonstigen Belastungen nur „Dienst nach Vorschrift“ machen, zu häufig „durchgereicht“ werden. Die derzeit nicht ganz selten erfolgende Anordnung von Jugendarrest aufgrund von Schulschwänzen sollte in Zukunft so weit wie möglich vermieden werden.

Madeleine Beck, *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen*

AK 5: Bildung allein reicht nicht! Berufsorientierung und Begleitung in den Arbeitsmarkt im Jugendvollzug

Kerstin Stöbener (LEB) & Sabine Renziehausen, *Offener Jugendvollzug Göttingen*; Susanne Nicolaus & Jens Rammler, *Jugendanstalt Hameln. Moderation*: Dr. Nadine Bals, *DVJJ*.

Nach § 113 Niedersächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz sollen die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe vor allem dazu befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ziel des Jugendstrafvollzugs ist also die Resozialisierung, und wichtige Aspekte der Resozialisierung sind Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom Mai 2006 darauf hingewiesen, dass soziales Lernen und berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug zu ermöglichen sind und es hat vorgegeben, dass ausreichend Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind.

Rückfalluntersuchungen zeigen konsistent, dass sich eine bessere Legalbewährung bei Haftentlassenen ergibt, die in den Arbeitsmarkt eingebunden sind. Beispielsweise wurden in der von Wolfgang Wirth durchgeführten Untersuchung 90% der jungen Haftentlassenen ohne berufliche Qualifizierung und ohne Erwerbstätigkeit erneut rückfällig. Bei Haftentlassenen mit beruflicher Qualifikation, mit Erwerbstätigkeit und adäquater Beschäftigung ergab sich hingegen eine Rückfallquote von lediglich 33%.¹ Zwar dürfen diese Befunde nicht mit Kausalzusammenhängen verwechselt werden; sie zeigen jedoch die große Bedeutung der Qualifizierung und Erwerbstätigkeit für die Resozialisierung auf.

Qualifizierung für den Arbeitsmarkt und die Anbahnung von Erwerbstätigkeit sind also zentrale Aufgaben für den Jugendstrafvollzug. Dabei steht er allerdings vor besonderen Herausforderungen, denn junge Gefangene haben bei ihrer Inhaftierung häufig keinen Schulabschluss und verfügen selten über eine berufliche Qualifikation.² Schließlich bleibt auch bei einer durchschnittlichen Verweildauer von 12 bis 18 Monaten nur relativ wenig Zeit zur Förderung und

¹ Wirth, W. (2002). Rückfallrisiko bei entlassenen Straftätern mindern – Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess fördern. Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

² Enzmann, D. & Greve, W. (2001). Strafhaft für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos, S. 109-145; Wirth, W. (2007): Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Haftentlassene: Die Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT. In A. Dessecker (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. Wiesbaden: KrimZ, S. 257-275.

die allgemeine Wirtschaftslage dürfte die Integration junger Haftentlassener in den Arbeitsmarkt nicht unerheblich erschweren.

Wie berufliche Qualifizierung und Integration in den Arbeitsmarkt dennoch funktionieren können, haben Kerstin Stöbener und Sabine Renziehausen (Offener Vollzug Göttingen) sowie Susanne Nicolaus und Jens Rammler (Jugendanstalt Hameln) im Arbeitskreis „Bildung allein reicht nicht!“ dargestellt.

Sabine Renziehausen und Kerstin Stöbener berichteten über die Maßnahmen QuInS und insbesondere BvB, die in der JVA Göttingen, Abteilung Offener Jugendvollzug Leineberg durchgeführt werden. Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) ist deutschlandweit die einzige Maßnahme, die in Kooperation mit der Agentur für Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt wird. Ausgehend von einer differenzierten und umfassenden Eignungsdiagnostik und Erstellung eines Stärken-Schwächen-Profiles werden individuelle Qualifizierungs- und Berufswegeplanungen in Form von Qualifizierungsplänen erstellt. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Diagnostik und Förderung, deren Ziel die Berufsorientierung und Verwirklichung der Berufswegeplanung und Zielerreichung sind. Neben der Erhebung des Status quo geht es vor allem auch um die Motivation der Jugendlichen, ihre Zukunft zu planen und Verantwortung zu übernehmen. Zum einen geht es also darum, die Eignung und Neigung des jungen Menschen hinsichtlich schulischer Kenntnisse, kognitiver Leistungsmerkmale, persönlicher und sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten und des persönlichen Verhaltens zu erheben, wobei neben der gesamten Persönlichkeit auch be- und entlastende Faktoren des sozialen Umfelds berücksichtigt werden. Zum anderen geht es im Rahmen der Diagnostik jedoch auch um das Aufdecken von Kompetenzen (Kompetenzansatz, Entwicklungsmöglichkeiten, Ressourcenorientierung). Gerade dies wurde als außerordentlich bedeutsam bewertet, da die Jugendlichen und Heranwachsenden sich oftmals als „Defizitwesen“ wahrnehmen und für sich kaum Zukunftsperspektiven sehen: „Ich kann nichts, ich habe nichts, ich bin nichts“, das sei häufig die Grundhaltung, so die Praktiker. Durch die Benennung ihrer Kompetenzen erfahren die jungen Gefangenen hingegen Wertschätzung: „da ist etwas, was ich kann.“. Im Rahmen der Berufsfelderprobung haben die jungen Gefangenen die Möglichkeit, verschiedene handwerkliche Berufe auch praktisch kennen zu lernen und sich zu orientieren. Für den Bereich der Bildungsbegleitung wurde deutlich, dass Bildung allein nicht ausreicht, sondern dass häufig zunächst die Voraussetzungen für Bildung – etwa Motivation, Pünktlichkeit, Disziplin – geschaffen werden müssen. Es gehe immer auch um die Förderung prosozialen Verhaltens. So seien beispielsweise

Konfliktfähigkeit und Kritikfähigkeit immer wiederkehrende Themen, gerade bei inhaftierten jungen Gewalttätern.

Susanne Nicolaus und Jens Rammler berichteten über die Projekte QuInS und SBB, die in der Jugendanstalt Hameln durchgeführt werden und in deren Rahmen Bildung und Übergangmanagement in einer Maßnahme kombiniert werden. QuInS wird dabei als anstaltsübergreifendes Kooperationsprojekt in der JA Hameln und in der JVA Rosdorf, Abteilung Offener Jugendvollzug durchgeführt. Neben Bildung und Ausbildung geht es dabei immer auch um Kompetenztraining und Kompetenzerweiterung sowie Übergangmanagement. Von zentraler Bedeutung sei es dabei, Verbindlichkeit und „Durchhalten“ zu trainieren. Es handelt sich um ein ganzheitliches Projekt, und das auch personell: die Lehrer sind zugleich auch die Übergangmanager, wodurch ein sehr enger, kontinuierlicher Kontakt zu den Jugendlichen und Heranwachsenden gewährleistet ist. Ein umfassendes Übergangmanagement und eine gelingende „Übergabe von drinnen nach draußen“ sei nur möglich, wenn der Jugendliche intensiv begleitet werde, ein einstündiger Kontakt pro Woche mit einem ansonsten nicht involvierten Übergangmanager könne dies nicht leisten.

Einigkeit bestand dahingehend, dass sich Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Gefangene mit Haftzeiten von zwölf Monaten und mehr erfolgreich umsetzen ließen, dies allerdings bei kürzeren Haftzeiten häufig schwierig sei. Im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung seien Abstimmungsprozesse mit anderen Akteuren wie beispielsweise der ARGE, dem Sozialamt oder Jobcentern teilweise außerordentlich problematisch: Konkrete Zusagen dieser Akteure, etwa im Hinblick auf Wohnungen, anschließende Maßnahmen oder Sozialleistungen seien ohne konkreten Entlassungstermin häufig nicht möglich, andererseits hänge der Entlassungstermin zum Teil von eben diesen Zusagen ab – ein Teufelskreis.

Die Referenten forderten eine Diagnostik und Kompetenzfeststellung für *alle* jungen Gefangenen, und zwar auch in der Untersuchungshaft. Eine Kompetenzfeststellung sei in jedem Fall empfehlenswert, um den Jugendlichen und Heranwachsenden die eigenen Fähigkeiten aufzuzeigen, ihnen Orientierung zu geben und es zu ermöglichen, eigene Ziele zu entwickeln. Je früher mit der Kompetenzfeststellung begonnen werde, desto mehr Zeit stehe letztlich für die Förderung der Gefangenen zur Verfügung. Notwendig sei darüber hinaus deutlich mehr Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Behörden und Institutionen und ein flexiblerer Umgang mit anderen Behörden im Bereich des Übergangmanagements. Schließlich wurde gefordert, das Übergangmanagement an Bildungsmaßnahmen und

umgekehrt zu koppeln, die vorherrschende defizitorientierte Sichtweise auf die jungen Gefangenen abzulegen und mit dem Übergangmanagement so früh wie möglich – also schon zum Zeitpunkt der Inhaftierung – zu beginnen.

Dr. Nadine Bals, *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen*

AK 6: Erscheinungsformen des Rechtsextremismus, Tendenzen und Strategien in Niedersachsen

Anke Klein, *Niedersächsischer Verfassungsschutz*; Dennis, *Aussteigerhilfe-RECHTS, Hannover*; Moderation: Stefan Scherrer, *Amtsgericht Göttingen*

An dem AK nahmen etwa 35 Personen teil. Zum Einstieg referierte zunächst Frau Klein vom Niedersächsischen Verfassungsschutz und gab einen Einblick in einige Erkenntnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zu rechtsextremistischen Erscheinungsformen, Tendenzen und Strategien. Ihr Vortrag ist im Folgenden sinngemäß zusammengefasst:

Die für Jugendliche relevanten Phänomenbereiche des Rechtsextremismus stellen im Wesentlichen die rechtsextremistische Musikszene, die vielfältige und umfangreiche Nutzung des Internets sowie die Aktionsform der Autonomen Nationalisten dar.

Rechtsextremistische Musik

Innerhalb der rechtsextremistischen Musikszene dominieren derzeit drei Hauptströmungen. RAC (rock against communism) ist der klassische, auf Konzerten dominierende harte Sound mit rechtsextremistischen Texten. Bei einem Re-Release handelt es sich um die Wiederveröffentlichung von Tonträgern, jedoch ohne die strafrechtlich relevanten Musikstücke in entschärfter, nunmehr nicht mehr strafbarer Form. Als dritter Trend ist eine generelle Ausweitung der Genres zu nennen. Hierbei handelt es sich um den Versuch, jeden Musikgeschmack zu bedienen, auch Stile zu verwenden, die bisher von Rechtsextremisten gemieden wurden, z. B. Hip-Hop, um Anhänger jeglicher Klientel an die Szene heranzuführen zu können (Einstiegsdroge Musik).

Pro Jahr kommen konstant ca. 100 Neuerscheinungen auf den Markt. Weniger als 10 % der Produktionen sind strafrechtlich relevant. Häufig sind die Texte von sceneinternen Anwälten auf strafbare Inhalte hin geprüft. Die rechtsextremistische Musikszene professionalisiert sich weiter. Die aktuelle Technik ermöglicht die einfache, schnelle, preiswerte, qualitativ hochwertige Verbreitung der rechtsextremistischen Musik.

Bedeutung des Internets für die rechtsextremistische Szene

Sämtliche Nutzungsmöglichkeiten des Internets werden auch von Rechtsextremisten wahrgenommen. Nahezu jede rechtsextremistische Organisation veröffentlicht auf einer eigenen Homepage. Zum Teil handelt es sich ausschließlich um virtuelle Existenzen, die durch professionelle Gestaltung Potential vortäuschen sollen.

Versandhandel bieten in Deutschland fast ausschließlich Tonträger, Literatur, Devotionalien, Kleidung, Schmuck, etc. an, die nicht gegen das Strafrecht verstoßen. Strafrechtlich relevante Ware wird fast ausschließlich aus dem Ausland heraus angeboten, um strafrechtlicher Verfolgung zu entgehen. Rechtsextremistische Foren sind häufig mit einem Online-Radio und Chatroom gekoppelt. Foren existieren zu allen Themenbereichen, die im rechtsextremistischen Spektrum von Interesse sind, so z. B. „politische Diskussion“, „Tätowierungen“, (völkische) „Sehenswürdigkeiten“ oder „Literatur“. Das bekannteste rechtsextremistische Forum dürfte das thiazi-Forum sein, die „germanische Weltnetzgemeinschaft“, dessen Angebot u.a. Banddiskografien, CD-Besprechungen, Konzertberichte oder Interviews mit sog. Skinhead-Bands umfasst. Rechtsextremisten nutzen (demokratische) soziale Netzwerke wie Xing, StudiVZ sowie Tauschbörsen. Sie twittern und stellen regelmäßig bei YouTube Demonstrationsvideos, Dokumentationen von Aktionstagen oder Konzertvideos ein, jedoch in der Regel auf youtube.com statt auf youtube.de, ebenfalls um strafrechtlicher Verfolgung zu entgehen. Das Internet ist das wichtigste Kommunikationsmittel im rechtsextremistischen Spektrum. Erstmals steht den Rechtsextremisten ein Massenmedium zur Verfügung, in dem keine Zensur zu befürchten ist. Die vielfältige und rege Nutzung stellt einen szenestabilisierenden Faktor dar, weil Gesinnungsgenossen schnell und unkompliziert zueinander finden und Werbematerialien von Plakaten über sog. Spuckis bis zu Musik-CDs schnell, preiswert und in hoher Qualität massenhaft vervielfältigt werden können. Besorgniserregend ist hierbei weniger die steigende Quantität als vielmehr die zunehmende Qualität der Internetangebote.

Seit 1998 recherchiert jugendschutz.net die Szene, entzieht unzulässigen Angeboten die Plattform und erarbeitet medienpädagogische Handreichungen, um Hass-Propaganda zu entlarven und Zivilcourage im Netz zu fördern. Hinweise auf Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen werden entgegengenommen unter der E-Mail-Adresse hotline@jugendschutz.net.

Autonome Nationalisten

Das Phänomen der Autonomen Nationalisten (AN) ist entstanden aus der sog. Anti-Antifa Bewegung und erstmals im Jahr 2003 in Berlin öffentlich in Erscheinung getreten.

Teile der neonazistischen Kameradschaftsszene waren unzufrieden mit dem Ablauf versammlungsrechtlicher Aktionen. Sie fühlten sich bedroht von gewalttätigen Übergriffen von Linksextremisten und bedrängt von polizeilichen Einsatzkräften. Ihre vordergründige Biederkeit im Auftreten schien wirkungslos. Also setzte man sich zur Wehr.

Das Erscheinungsbild, die Aktionsformen, selbst die Parolen wurden von linksextremistischen Autonomen adaptiert. Bisher in der rechtsextremistischen Szene tabuisierte Attribute, wie Anglizismen, Palästinaertücher oder die Vermummung bei Demonstrationen sind bei AN akzeptiert, die Gewaltbereitschaft, die sich bisher in der Neonazi-Szene weit überwiegend reaktiv zeigte, nahm aktive Formen an. Die rechtsextremistische Szene selbst stand den AN anfangs ablehnend gegenüber. Aufgrund des Verzichts auf realitätsferne Konventionen gewinnt die Aktionsform jedoch immer mehr Anhänger unter Jugendlichen, die bisher keinen Kontakt zur Szene aufgenommen hätten. So wird die Kritik innerhalb des „Nationalen Lagers“ moderater und die Akzeptanz steigt.

Insgesamt dürften etwa 10 % der Angehörigen von neonazistischen Gruppierungen der Aktionsform der AN zuzurechnen sein. Bundesweit wären das 500 Personen, in Niedersachsen werden derzeit etwa bis zu zehn Aktionsgruppen mit insgesamt 40 – 50 Anhängern gezählt. Schwerpunkt der AN liegt derzeit in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden Württemberg sowie in Berlin.

Besorgniserregend ist, dass die Aktionsform der AN über das neonazistische Spektrum hinaus Ausstrahlungskraft besitzt in die rechtsextremistische Subkultur und auf sog. erlebnisorientierte Jugendliche, die bisher keinen Kontakt zu Rechtsextremisten gesucht hätten.

Anschließend stellte der Aussteigerhelfer Dennis die Arbeit der Aussteigerhilfe*Rechts* in Niedersachsen vor.

1. Teil: Kurze Vorstellung der Aussteigerhilfe*Rechts*:

Die Aussteigerhilfe*Rechts* ist im Jahre 2001 durch das Niedersächsische Ministerium der Justiz eingerichtet worden und ein Aufgabengebiet des Ambulanten Justizsozialdienst (AJSD) Niedersachsen. Sie ist Ansprechpartner für rechtsorientierte Personen, die sich aus rechtsextremistischen Bezügen lösen möchten. Primär wendet sich die Aussteigerhilfe*Rechts* an Jugendliche, junge Heranwachsende und Erwachsene, die wegen rechtsextremistischer

Straftaten in Erscheinung getreten sind, unabhängig davon, ob das Verfahren noch anhängig ist, sie bereits zu Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind oder ob die Verfahren nach §§ 153, 153a StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden sind. Darüber hinaus richtet sich das Angebot auch an diejenigen, die nicht speziell wegen rechtsextremistischer, sondern wegen anderer Taten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und Bezüge zu rechtsextremistischen Szene haben. Wer aussteigen will benötigt Hilfe; sich ein neues Leben aufzubauen oder sich vor Racheakten der alten Kameraden zu schützen.

Die Zielgruppe umfasst die Altersgruppe 15 bis 43 Jahre mit dem Schwerpunkt der 18- bis 27-Jährigen. Die Betreuungsdauer liegt zwischen 4 und 58 Monaten. Dabei spielt vor allem der Grad der ideologischen Verwurzelung in der Szene eine Rolle. Es muss eine weitaus geringere Überzeugungsarbeit bei einem Mitläufer aufgewandt werden, als bei einer Person die mit rechtem Gedankengut aufgezogen wurde.

Aussteiger erlangen durch die Teilnahme am Programm keinerlei Vorteile bei Gerichtsverhandlungen und Strafzumessungen. Es bleibt dem Aussteiger überlassen, ob er vor Gericht seine Bemühungen aus der Szene auszusteigen erwähnt.

Das Gros der Klienten hat eine Ablehnung ihrer politischen Einstellung auch als Ablehnung ihrer eigenen Person wahrgenommen. Es ist in der Einzelfallarbeit unumgänglich, dass der Aussteiger möglichst vorurteilsfrei angenommen wird und ihm transparent gemacht wird, welche Ziele die Betreuung durch die Aussteigerhilfe*Rechts* verfolgt und welche Bedingungen an eine Zusammenarbeit geknüpft sind.

Anhand der Biographien der Aussteiger, die schwere Körperverletzungen und andere Gewalttaten verübt haben, resultiert das erste Betreuungsziel: Schutz der Gesellschaft vor rechtsextremen Straftätern durch Rückfallprävention.

Weitere Betreuungsziele sind die Beendigung rechtsextremistischer Karrieren, Ablösung von rechtsextremistisch orientierten Ideologien und Aufarbeitung derselben, Abkehr von Gewalt und der Bruch mit den bisherigen Kameraden. Die Neuorientierung erfordert neben Einsicht und dem lebhaften Wunsch nach Veränderungen auch Geduld und Ausdauer, da es sich um einen längerfristigen Prozess handelt. Ein Verstoß gegen die genannten Vereinbarungen und somit gegen die Betreuungsziele kann einen Ausschluss aus dem Programm zur Folge haben.

2. Teil: Pädagogische Ansätze:

Vorrangiges Ziel im Betreuungsverlauf ist zunächst gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und Verbindlichkeit bzgl. der weiteren Kontaktstruktur zu schaf-

fen. Alle Maßnahmen verstehen sich unter dem Aspekt Hilfe zur Selbsthilfe. Bevor ein individueller Hilfeplan erstellt und der Ausstieg aus dem rechts-extremistischen Milieu sowie die Zukunftsplanung des Klienten konkretisiert werden kann, gilt es mit Hilfe von Fremd- und Eigenanamnese den Weg des Klienten zum rechten Straftäter nachzuvollziehen, um Ansatzpunkte für ein Hilfsangebot herauszukristallisieren.

Die ideologische Auseinandersetzung ist ein Arbeitsschwerpunkt der Aussteigerhilfe*Rechts*. Sie orientiert sich an individuellen Problemlagen, dem Grad der ideologischen Verfestigung sowie den intellektuellen Fähigkeiten der Betroffenen. Der Klient muss grundsätzlich bereit sein, sich mit seiner Vergangenheit auseinander zusetzen. Je nach individuellen Bedürfnissen gibt es dann die Möglichkeit in Form von Literatur (also Geschichteliteratur, Biographien und Erlebnisberichte) sich ideologisch auseinander zusetzen. Aussteigerbiographien geben den Klienten Vorbilder an die Hand, die ihnen zeigen, dass sie mit der Problematik des Ausstiegs aus der rechtsextremistischen Szene nicht alleine dastehen. Darüber hinaus bieten sie verschiedene Problemlösungsansätze, die den Ausstiegsprozess positiv unterstützen können (z.B. aus den Fehler anderer Aussteiger lernen).

Die ideologische Auseinandersetzung mit Filmen ist eher eine leicht verdauliche Kost und ist auch sehr für die Klienten dienlich sich mit ausstiegsrelevanten Themen zu befassen, selbst wenn sie nicht lesen können. Des Weiteren erfordern Filme eine vergleichsweise geringe Konzentrations- und Auffassungsgabe. Mit Videos bietet sich zu dem die Möglichkeit, emotionale Regungen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum konsumierten Film zu bearbeiten.

Vor allem Jugendliche bekommen über den Konsum einschlägiger Musik, zunächst vorrangig über Tonträger, die ersten Kontakte zur rechtsextremistischen Szene und haben sich ihre Meinungen auf Grundlage rechtsextremer Liedertexte gebildet. In der Ausstiegsarbeit werden die Inhalte der rechtsextremistischen Liedertexte gemeinsam mit den Klienten analysiert und kritisch diskutiert, um der Ideologisierung entgegen zu wirken. Musik spricht Emotionen an und entwickelt ein Gefühl von Gemeinschaft und Zugehörigkeit. Die Gefahr der Musik besteht darin, dass rechtsextremistische Ideologie in eingängiger Form transportiert wird. Viele Texte beinhalten rassistische und antisemitische Äußerungen; zudem wird Gewalt propagiert. Wir thematisieren die Gefühle und Emotionen.

Das Hilfsangebot umfasst neben der ideologischen Auseinandersetzung, der Aufarbeitung der eigenen

Vergangenheit, praktische Sozialarbeit. Dazu gehören z.B. Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, die Vermittlung von Therapien und Beratungen. Finanzielle Hilfen werden nur in Ausnahmefällen und dann lediglich in geringem Maße gewährt. Wenn Geldleistungen erbracht werden, dann nur um den Aussteiger neu einzukleiden oder in den meisten Fällen um eine oder mehrere strafrechtlich relevante Tattoos entfernen zu lassen.

Es gilt das Selbstwertgefühl des Einzelnen zu stärken und Erfolgserlebnisse zu schaffen, damit der Klient zu einer selbstbestimmten und verantwortlichen Persönlichkeit reifen kann. Denn nur wer selbstbewusst handelt und für sein Verhalten einsteht, ist auf lange Sicht gegen totalitäre Strömungen gewappnet.

Die Vorträge stießen auf großes Interesse und wurden lebhaft diskutiert. Einige Teilnehmer aus dem Bereich der Jugendhilfe hatten selbst bereits Erfahrungen und Begegnungen insbesondere mit straffällig gewordenen rechts orientierten Jugendlichen. Einige Teilnehmer schilderten die Schwierigkeiten, die vor allem in der ideologischen Auseinandersetzung gesehen wurden. Konsens bestand darin, dass eine ideologische Auseinandersetzung mit rechtem Gedankengut einer guten Vorbereitung bedarf. An dieser Stelle sei auch noch einmal ausdrücklich auf das Informations- und Beratungsangebot des Niedersächsischen Verfassungsschutzes hingewiesen, das beispielsweise auch Vorträge und Diskussionsrunden in Schulen für Schüler und Eltern anbietet. Ausdrücklich wurde auch das Angebot der Aussteigerhilfe*Rechts* bekannt gemacht, bei entsprechenden Kontakten mit evtl. Aussteigewilligen die Aussteigerhilfe*Rechts* einzuschalten, die auch im Einzelfall Beratungshilfe anbieten kann, wenn es um die Erkennung rechtsradikaler Symbolik, die Planung von Gesprächsstrategien oder Informationen zum Ausstiegsprozess geht.

Weitere Informationen und Kontaktadressen finden Sie hier:

Niedersächsischer Verfassungsschutz:

www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Aussteigerhilfe*Rechts*:

www.aussteigerhilferechts.niedersachsen.de

Telefon: 0178/7474720; E-Mail:

info@aussteigerhilferechts.niedersachsen.de

Arend Hünken

Stefan Scherrer, *Amtsgericht Göttingen*

Jugendkriminalität in Niedersachsen 2009

Das LKA Niedersachsen fertigt jährlich den „Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen, der unter der Internetseite www.lka.niedersachsen.de abrufbar ist. Der Jahresbericht 2009 soll einem feststehenden Bezieherkreis und neuen, interessierten Personen / Institutionen umfangreiches, themenbezogenes und statistisches Material an die Hand geben. Neben dem aktuellem

Stand der Entwicklung der Jugendkriminalität werden die Tendenzen gegenüber den Vorjahren dargestellt, Angaben zur Jugendgefährdung gemacht und ein Überblick über die zahlreichen Präventionsmaßnahmen der Polizei gegeben. Auszugsweise wird hier vorab einiges Zahlenmaterial zur Situation im Jahr 2009 abgebildet.

	2008	2009	Trend	Veränderung in %
Bekannt gewordene Fälle gesamt	589.967	590.233	↗	0,05
Aufgeklärte Fälle gesamt	345.331	353.936	↗	2,49
Aufgeklärte Fälle Minderjähriger	54.578	53.668	↘	-1,67
Tatverdächtige gesamt	237.406	242.350	↗	2,08
Tatverdächtige unter 18 Jahren	42.725	42.202	↘	-1,22
Diebstahl insgesamt	20.173	19.473	↘	-3,47
Ladendiebstahl	11.284	11.001	↘	-2,51
Rohheitsdelikte	12.503	12.218	↘	-2,28
Raubdelikte	1.249	1.255	↗	0,48
Körperverletzung	10.523	10.115	↘	-3,88
vorsätzlich leichte Körperverletzung	5.646	5.443	↘	-3,60
gefährl./schwere Körperverletzung	5.781	5.429	↘	-6,09
Sachbeschädigung	8.520	8.169	↘	-4,12
Verstöße gg. das BtMG	2.209	2.345	↗	6,16
Minderjährige nichtdeutsche Tatverdächtige	5.077	5.140	↗	1,24
Minderjährige Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss	3.712	3.705	↘	-0,19
Minderjährige Intensivtäter	500	116	↘	-76,80
Straftaten im Schulkontext	8.575	8.133	↘	-5,15
Bevölkerung bis 18 Jahren	1.466.977	1.436.394	↘	-2,08
TVBZ-Gesamt (über 8 bis unter 18 Jahre)	4.730	4.749	↗	0,40
TVBZ-Nichtdeutsch	7.822	8.479	↗	8,40
TVBZ-Deutsch	4.492	4.476	↘	-0,36
Opfer von Straftaten (0- 18 Jahre)	21.415	20.926	↘	-2,28
Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung	2.764	2.655	↘	-3,94
Rohheitsdelikte	18.548	18.158	↘	-2,10
Tötungsdelikte	47	49	↗	4,26
Misshandlung von Schutzbefohlenen	474	557	↗	17,51

Minderjährige Tatverdächtige

42.202 Tatverdächtige waren im Jahr 2009 jünger als 18 Jahre. Damit ist die Tatverdächtigenzahl erneut um 1% niedriger als im Vorjahr, trotz gegenläufiger Tendenzen bei den Gesamtatverdächtigen. Insgesamt gab es einen Rückgang von 523 minderjährigen Tatverdächtigen (TV). Im Zehnjahresvergleich (2000 bis 2009) ist nun der niedrigste Wert erreicht. Der Anteil der Minderjährigen an den Tatverdächtigen-gesamt ist erneut rückläufig und liegt erstmals seit 10 Jahren bei unter 18%.

Festzustellen ist, dass sich die TV-Zahlen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahr 2009 erneut unterschiedlich entwickelten. War im Jahr 2008, trotz abnehmender Bevölkerungszahlen, die Anzahl der TV-Kinder noch angestiegen, ging sie im Berichtsjahr um fast 4% zurück. Zusätzlich verringerte sich die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen, während die Tatverdächtigenzahl der He-

ranwachsenden um 4% anstieg. Kinder sind 2009 mit 4,93% (Vorjahr: 5,24%), Jugendliche mit 12,48% (Vorjahr: 12,76%) und Heranwachsende mit 11,01% (Vorjahr: 10,78%) an den Gesamt-TV beteiligt. Somit ergibt sich ein Anteil der unter 21-Jähriger von 28,42%.

Der Anteil der unter 18-Jährigen an den Tatverdächtigen-gesamt entspricht seit Jahren in etwa ihrem Anteil an der minderjährigen Gesamtbevölkerung, wobei die Mehrzahl der Delikte von Jugendlichen begangen werden.

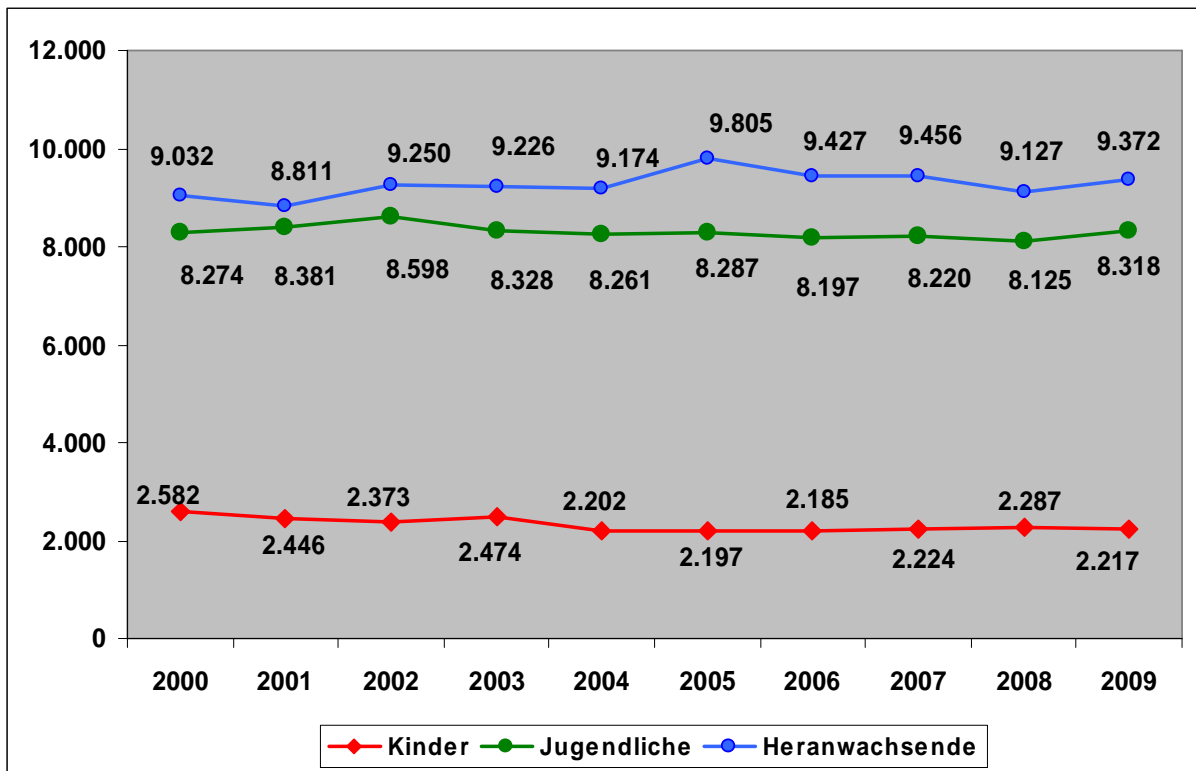
11.560 minderjährige Tatverdächtige waren im Berichtsjahr weiblichen Geschlechts. Ihr Anteil an den Minderjährigen beträgt unverändert ca. 27% und liegt damit 3%-Punkte über dem Anteil der weiblichen Tatverdächtigen-gesamt (24%). 30.642 Tatverdächtige sind männlich, entsprechend 72,6%. Gegenüber den Vorjahren sind diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen zu verzeichnen.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
TV gesamt	210.853	209.948	224.008	229.455	225.000	236.712	234.851	239.714	237.406	242.350
Kinder	14.909	14.180	13.864	14.368	12.665	12.424	12.213	12.371	12.435	11.943
männlich	10.761	10.341	9.891	10.585	9.210	8.908	8.920	8.954	9.096	8.675
weiblich	4.148	3.839	3.973	3.783	3.455	3.516	3.293	3.417	3.339	3.268
Jugendliche	27.762	28.456	29.927	29.984	30.375	31.082	30.932	30.815	30.290	30.259
männlich	20.036	21.568	22.209	22.590	22.542	22.961	22.640	22.468	21.965	21.967
weiblich	6.926	6.888	7.718	7.394	7.833	8.121	8.292	8.347	8.325	8.292
Heranwachsende	23.263	23.162	24.280	24.070	23.756	25.817	25.336	26.198	25.591	26.674
männlich	18.894	18.706	19.587	19.436	18.946	20.451	20.051	20.870	20.360	21.237
weiblich	4.369	4.456	4.693	4.634	4.819	5.366	5.285	5.328	5.231	5.437

Tatverdächtigenbelastungszahl

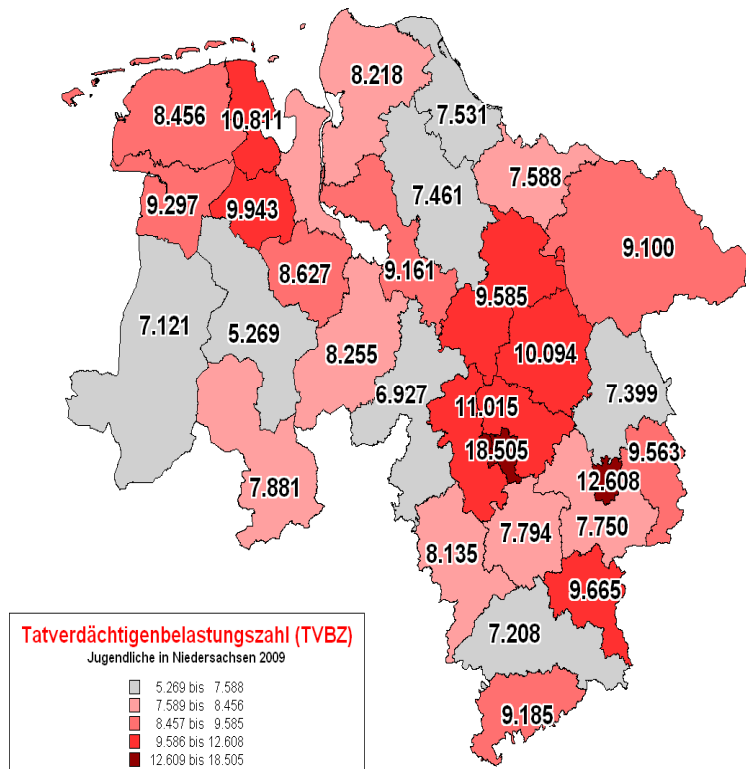
Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) wird als Maßzahl für die Häufigkeit der Registrierungen von Tatverdächtigen für die jeweilige Bevölkerungsgruppe verwendet. Sie bezeichnet die

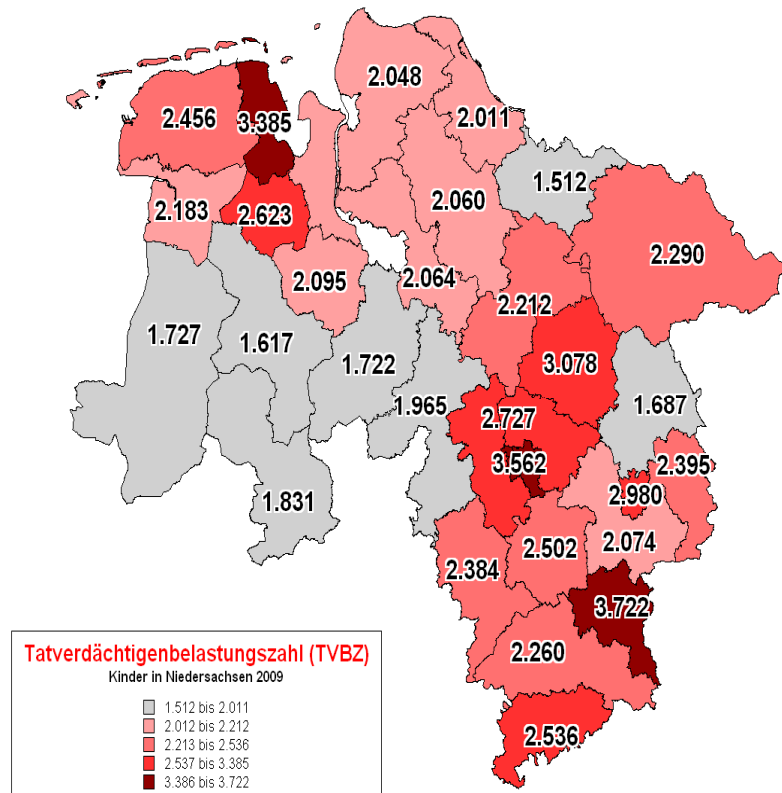
Zahl der registrierten Tatverdächtigen je 100.000 der jeweiligen Bevölkerungsgruppe. Für Niedersachsen sieht das in den vergangenen 10 Jahren wie folgt aus:



Regional stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Altersgruppen sehr unterschiedlich dar; eine Vielzahl von Einflussfaktoren muss dabei berücksichtig

werden. Nachfolgende Grafiken visualisieren die regionale Verteilung der TVBZ in Niedersachsen bezogen auf Kinder und Jugendliche.





Tatverdächtige Rohheitsdelikte

Straftatbestände wie Körperverletzung, Raub / räuberische Erpressung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie z.B. Bedrohung und Nötigung werden unter dem Oberbegriff Rohheitsdelikte subsumiert. Diese Delikte werden überwiegend in der Öffentlichkeit begangen und beeinträchtigen so das Sicherheitsgefühl in erheblichem Maß und weisen in der Regel eine Vielzahl von minderjährigen Tatverdächtigen auf. Trotz der Tatsache, dass ihr Anteil an den Tatverdächtigen nur 17,64% beträgt, sind es die Delikte, die die Öffentlichkeit oft beschäftigen. Meist werden diese Delikte gemeinschaftlich aus einer Gruppensituation heraus begangen. Typisch dafür sind die Raub- und Körperverletzungsdelikte. Hier liegen die Anteile der Minderjährigen je nach Delikt zwischen 20% und 40%. In Niedersachsen wurden 80.430 Rohheitsdelikte verzeichnet. Das ist gegenüber 2008 ein Plus von 3,94%. Analog dazu ist auch die Zahl der Tatverdächtigen um 3,76% angestiegen. Erfreulich ist, dass die TV-Zahlen der

Kinder nur um 1,84% angestiegen sind, während die Jugendlichen sogar einen Rückgang von -3,43% aufweisen. In dieser Altersgruppe setzt sich die positive Entwicklung des Vorjahres fort.

In den vergangenen Jahren war landesweit kontinuierlich ein Anstieg der weiblichen Minderjährigen zu beobachten. Dieser Trend ist im Jahr 2009 gestoppt worden. Insgesamt sind Mädchen im Vergleich zu anderen Deliktsbereichen hier unterrepräsentiert; die weiblichen minderjährigen Tatverdächtigen stellen im Bereich der Rohheitsdelikte lediglich 19,6% der Minderjährigen, analog zum Vorjahr. Demgegenüber beträgt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen an den Minderjährigen-gesamt 27%.

Im Rahmen eines Mentoringprojektes wurde im Auftrag des LKA Niedersachsen, Dez. 32, eine Medienanalyse zur Darstellung der Gewalt von Mädchen und jungen Frauen in den Medien gefertigt. Dies ist ein Teilaspekt der Projektes „Gender Mainstreaming auch in der Gewaltkriminalität“, das im LKA Niedersachsen durchgeführt wird.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Tatverdächtige	46.790	48.050	52.735	55.400	57.053	61.579	63.051	64.793	66.753	69.263
männlich	40.325	41.217	45.005	47.159	48.520	52.269	53.270	54.290	55.936	57.884
weiblich	6.465	6.833	7.730	8.241	8.533	9.310	9.781	10.503	10.817	11.379
Kinder	2.165	2.125	2.244	2.354	2.780	2.477	2.603	2.615	2.724	2.774
männlich	1.808	1.767	1.845	1.906	2.280	1.993	2.126	2.135	2.243	2.302
weiblich	357	358	399	448	500	484	477	480	481	472
Jugendliche	6.836	6.958	7.429	7.963	8.832	9.089	9.604	9.870	9.779	9.444
männlich	5.705	5.779	6.056	6.457	7.119	7.329	7.759	7.899	7.794	7.523
weiblich	1.131	1.179	1.373	1.506	1.713	1.760	1.845	1.971	1.985	1.921
Heranwachsende	5.519	5.613	6.163	6.397	6.624	7.562	7.748	8.388	8.686	9.110
männlich	4.910	5.007	5.464	5.635	5.818	6.653	6.850	7.362	7.564	7.936
weiblich	609	606	699	762	806	909	898	1.026	1.122	1.174

Straftaten unter Alkohol

„Das bewusste exzessive Rauschtrinken von Kindern und Jugendlichen ist weiterhin erschreckend und als ‚Gewaltkatalysator‘ zu werten, sagte der Nds. Innenminister Schünemann bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2009. „Die Anzahl der Fälle, in denen Tatverdächtige alkoholisiert waren, ist insgesamt auf beinahe 52.000 Fälle (Vorjahr: 50.501 Fälle) gestiegen. Wie im Vorjahr standen Kinder und Jugendliche in 5.430 Fällen unter Alkoholeinfluss.“³

Die Zahl der Tatverdächtigen, die bei Straftatenbegehung unter dem Einfluss von Alkohol stand, ist um 3,34% gestiegen. 2009 standen insgesamt 34.982 Tatverdächtige bei Straftatenbegehung unter dem Einfluss von Alkohol; dies sind 14,4% aller Tatverdächtigen. Damit ist zum Vorjahr keine Veränderung im Verhalten feststellbar.

Von den 42.202 minderjährigen Tatverdächtigen standen 8,78% oder 3.705 Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Dies ist fast identisch mit den Zahlen

des Vorjahres, die bei 3.712 TV lagen. Im Berichtsjahr wurden 204 minderjährige nichtdeutsche Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss festgestellt.

Bei insgesamt sehr kleinen TV-Zahlen stieg die TV-Zahl der Kinder von 69 TV auf 76 TV an. Der Anteil der alkoholisierten Kinder an den Tatverdächtigen-gesamt unter Alkoholeinfluss beträgt 0,2%. 10% aller Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss waren Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang von -0,4%. Die 440 weiblichen minderjährigen Tatverdächtigen spielen mit einem Anteil von 12% an den 3.705 Minderjährigen nur eine untergeordnete Rolle.

Bei Minderjährigen wurde insbesondere bei den Körperverletzungen (1.601 TV), den Diebstahlsdelikten (1.270 TV) und den Sachbeschädigungen (1.376 TV) Alkoholeinfluss festgestellt. In fast jedem vierten Fall waren Minderjährige alkoholisiert, wenn sie eine gefährliche oder schwere Körperverletzung in der Öffentlichkeit begingen. Eine weitere Beobachtung der Entwicklung der Fall- und Tatverdächtigen ist geboten, bedarf aber auch einer über die Polizei hinausgehenden Verlagerung der Verantwortlichkeiten.

Die Polizei hat u.a. mit dem Konzept „Intensivierung der Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Straftaten alkoholbeeinflusster Minderjähriger“ versucht, ebenfalls Einfluss auf das Phänomen „Alkoholmissbrauch“ zu nehmen. Im Jahr 2009 wurden über 26.000 Kinder und Jugendliche kontrolliert. Bei jedem zweiten Minderjährigen wurde Alkoholeinfluss festgestellt. In über 5.000 Fällen mussten diese Minderjährigen entweder von den Eltern abgeholt oder gebührenpflichtig nach Hause gebracht werden. In 415 Fällen wurden Bußgeldverfahren und in 29 Fällen Strafanzeigen nach dem Jugend-

³ Pressemitteilung Nr. 76 vom 23.03.10; Nds. Ministerium für Inneres Sport und Integration;
http://www.mi.niedersachsen.de/master/C62592527_L20_D0_I522_h1.html

schutzgesetz gefertigt; die Jugendämter erhielten in beinahe 2.400 Fällen Kenntnis.“⁴ Auch die in Kooperation mit den zuständigen Behörden durchgeführten Testkäufe Alkohol dienten u.a. dem Ziel, ein entsprechendes Problembewusstsein zu schaffen.

Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter

Auch mit dieser Thematik hat sich die Polizei 2009 befasst. Daraus entstanden ist das Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ das mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft getreten ist.

Ziel des Konzeptes ist es, die Verfestigung von bereits begonnenen kriminellen Karrieren zu verhindern. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass die Problematik der Delinquenz Minderjähriger nicht allein mit repressiven Maßnahmen der Polizei oder Mitteln des Strafrechts gelöst werden kann. Gemäß den Zielen des Landesrahmenkonzeptes soll eine frühzeitige und gegenseitige Information, Einbindung und Abstimmung zwischen den verschiedenen Behörden und Einrichtungen stattfinden. Maßnahmen sollen koordiniert werden und einheitlichen Standards unterliegen.

Kernpunkt des Landesrahmenkonzeptes ist die Verknüpfung von Quantität und „Qualität“ von Straftaten mit den Täterpersönlichkeiten. Hierzu wurde eine landeseinheitliche Faktorisierung der von diesem Täterkreis begangenen typischen Straftaten vorgenommen. Die Grenze zum Intensivtäter wurde bei 35 Punkten gezogen. So wurden z.B. Raub- und Sexualdelikte sowie alle sonstigen Verbrechenstatbestände mit 5 Punkten belegt. Für gefährliche Körperverletzungen wurden 3 Punkte berechnet, für übrige Körperverletzungen, Nötigungen, Bedrohungen, BTM-Handel, Einbruchsdiebstähle und Straftaten nach dem Waffengesetz je 2 Punkte. Für alle übrigen Straftaten wurde 1 Punkt angerechnet.

Ein Schwellentäter ist „in der Regel unterhalb der Punktzahl von 35 angesiedelt“. Zur Berechnung gelten die gleichen Faktoren wie für einen Intensivtäter. Wichtig dabei ist, dass allein die Punktzahl 35

nicht zu einer Einstufung als Intensivtäter führt. Entscheidend ist neben den begangenen Straftaten in jedem Einzelfall die kriminalistische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und ihres sozialen Umfeldes (Familie, Schul- oder Ausbildungssituation, Alkohol-/Drogenprobleme, Peergroups u.a.). Das kann dazu führen, dass auch Personen unter 35 Punkten als Intensivtäter eingestuft bzw. mit mehr als 35 Punkten nicht eingestuft werden. In Niedersachsen sind 116 Personen als „minderjährige Intensivtäter“ eingestuft worden.

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Nach dem Amoklauf von Winnenden am 11.03.09 verzeichnete die Polizei in Niedersachsen eine deutliche Zunahme von Amokandrohungen, die zu einer starken Verunsicherung und Sensibilität an den Schulen führte. Die Bearbeitung dieser Androhungen belastete die Polizei erheblich.

In der PKS hat sich dies im Deliktsbereich „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ bemerkbar gemacht. In den meisten Fällen verbarg sich hinter den „Amokdrohungen“ keine echte Absicht, jedoch musste die Polizei zur Aufklärung der Tat und zur Gefahrenabwehr umfangreiche Ermittlungen durchführen.

Die Drohungen wurden vielfach verbal geäußert, entweder mündlich meist gegenüber den Zielpersonen des angedrohten Angriffs oder anonym in schriftlicher Form als Tafelanschrieb, auf Papier oder an Wänden. Ein ebenfalls häufig verwendetes Medium war das Internet mit seinen Chat-Rooms und den so genannten sozialen Netzwerken (SchülerVZ, ICQ o.ä.).

Um die Flut der „Amokdrohungen“ einzudämmen, wurden von den beteiligten Gerichten für die ermittelten Täter kurzfristig Gerichtsverhandlungen anberaumt, die teilweise mit empfindlichen Strafen endeten. Als Reaktion auf die Tat wurden in einigen Fällen Schüler freiwillig oder per Beschluss in die Psychiatrie eingewiesen. Zusätzlich wurden von der Polizei Kostenrechnungen gefertigt.

Die Kriminalität Minderjähriger war 2009 insbesondere gekennzeichnet durch Rückgänge der minderjährigen Tatverdächtigen bei den KV-Delikten, ob wohl diese bei den erwachsenen TV anstiegen (gegenläufige Tendenz).

- eine erhebliche Unruhe durch sogenannte „Amokdrohungen“, wobei die Anstiege auch auf aufmerksames Verhalten von Zeugen, Mitarbeitern und Bezugspersonen zurückzuführen sind.

Erneut gingen von der niedersächsischen Polizei zahlreiche regionale Präventionsinitiativen aus, die

⁴ Pressemitteilung Nr. 76 vom 23.03.10; Nds. Ministerium für Inneres Sport und Integration;
http://www.mi.niedersachsen.de/master/C62592527_L20_D0_I522_h1.html

sich in der Mehrzahl an Schüler/Schülerinnen richten. Zusätzlich haben die bundesweite Kampagne „Stay Gold“ und das überarbeitete Medienpaket „Abseits“ die niedersächsische Polizei bei ihren Präventionsvorhaben unterstützt.

Näheres siehe unter www.polizei-beratung.de.

Doris Piszczan-Präger, *LKA Niedersachsen*

„Die Brückenstelle“ Kontaktstelle für junge Straffällige mit Migrationshintergrund zwischen Jugendvollzug und Wohnort

1. Einleitung

Jugendliche Aussiedler sind von migrationspezifischer struktureller Benachteiligung auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt betroffen. Oftmals ist es ihnen aufgrund ihrer „Einwanderungserfahrung“ in der Aufnahmegesellschaft nicht möglich die Positionen der einheimischen Bevölkerung zu erreichen. Die Eltern der betroffenen Jugendlichen sind ebenfalls von Integrationshemmnissen in vielen Bereichen betroffen und nicht in der Lage ihren Kindern die nötige Unterstützung zukommen zu lassen.

Aussiedler, die im schulfähigen Alter nach Deutschland kommen, sind als Quereinsteiger im geltenden Schulsystem, den altersspezifischen Anforderungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht gewachsen und scheitern oftmals. Im Vergleich zu einheimischen Jugendlichen werden sie bereits jetzt als abweichend wahrgenommen. Als Folge sind diese Jugendlichen demotiviert und fühlen sich gedemütigt. Erschwerend kommt in der betroffenen Altersklasse von etwa 14 – 21 Jahren die pubertären Verhaltensunsicherheiten hinzu und die aus ihrem Herkunftsland bereits durchlebten Gewalt- und Delinquenzenerfahrungen, die im Umgang mit Drogen, abweichenden Gruppenverhalten und im Umgang mit Institutionen, insbesondere der Polizei, zum Ausdruck gebracht werden.

Im Jugendvollzug fallen junge Russlanddeutsche und Jugendliche mit anderem Migrationshintergrund durch ihre Gewaltbereitschaft und Ablehnung der Zusammenarbeit mit den für sie zuständigen Institutionen und Behörden auf. Der subkulturelle Gruppenzwang erschwert die Chancen auf Integration und Resozialisierung nach der Verbüßung einer Haftstrafe.

Um einen besseren Zugang zur Gruppe der Inhaftierten Spätaussiedler in der Jugendanstalt Hameln zu bekommen, wurde 1998 auf Initiative des Bundesjugendministeriums und der BAG Katholische Jugendsozialarbeit Region Nord das Projekt der „Brückenstelle“ ins Leben gerufen. Die Brückenstelle ist eine sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsstelle für straffällig gewordene junge Aussiedler an der Schnittstelle zwischen der Ju-

gendanstalt Hameln und ihren jeweiligen Wohnorten in Niedersachsen. So besteht die Möglichkeit, bereits aus der Haft heraus die nötigen Schritte für die Zeit nach der Haftentlassung, mit den Jugendlichen zu erarbeiten und sie auch über den Entlassungszeitraum hinaus weiter zu begleiten. Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Brückenstelle mit Jugendlichen Spätaussiedlern in der Jugendanstalt Hameln wurde dieses Angebot zum 01. August 2009 auf die Zielgruppe der Migranten aus anderen Herkunftsländern erweitert.

In den vergangenen 11 Jahren wurde im Projekt vielen Jugendlichen mit Rat und Tat geholfen, den Weg in ein straffreies Leben zu suchen. Der niedersächsische Minister für Inneres, Sport und Integration Uwe Schönemann hat das Projekt „Brückenstelle“ als ein Vorzeigeprojekt für erfolgreiche Integrationsarbeit bezeichnet. "Wir wollen dieses hervorragende Übergangs- und Integrationsmanagement für jugendliche Straftäter erweitern. Künftig werden zusätzlich zu den jungen Gefangenen aus Spätaussiedlerfamilien auch Migranten aus anderen Herkunftsländern betreut, die vor vergleichbaren Problemen stehen". (U. Schönemann, Rede anlässlich der Erweiterung der Brückenstelle in der JA Hameln am 14.08.2009).

Die Trägerschaft des Projektes mit ca.10 % der Gesamtfinanzierung übernimmt weiterhin der Caritasverband Hameln-Holzwinden e.V. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration fördert die Brückenstelle zu ca. 90%.

2. Zielsetzung und Aufgabenschwerpunkte

Die Sozialpädagogische Betreuung umfasst:

- Kooperation zwischen den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, der Justiz und der Straffälligenhilfe
- Kontaktstelle in der Jugendanstalt und Bindeglied zu den Wohnorten der entlassenen Jugendlichen aus der JA
- Mitwirkung und Umsetzung der „integrationsvorbereitenden Hilfen“ für Jugendliche mit Migrationshintergrund und jungen Aussiedlern unter Berück-

sichtigung der in der Jugendanstalt zu Haftbeginn erstellten Erziehungs- und Behandlungsplänen.

- Intensive Kontakte zur Entlassungsvorbereitung in den letzten 6-8 Monaten vor Haftentlassung mit Beteiligung an den in diesem Zeitraum fallenden Fortschreibungen der Jugendlichen.
- Aufnahme der Kontakte zu den für die Integration notwendigen Einrichtungen wie beispielsweise Arbeitsagenturen, Job Center, Schulen, Betriebe, Wohnprojekten, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Jugendwerkstätten, Einrichtungen der ambulanten Therapien und weiteren Hilfsangeboten im Umfeld des zukünftigen Wohnortes.
- Kooperation mit Behörden, Verbänden und Arbeitsagenturen, etc..
- Tätigkeit nach dem Prinzip der „Freiwilligkeit“.

Bei der Tätigkeit der Brückenstelle werden in Niedersachsen erstmals Ansätze der intensiven Betreuung und Anbindung der jugendlichen Aussiedler und Migranten in einer Jugendanstalt verwirklicht. Dabei orientiert sich die Arbeit an den jeweiligen Lebenslagen sowie der vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen, die für ein straffreies Leben und die Integration notwendig sind.

Für den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Leistungen der „Brückenstelle“ ist die Vernetzung und Kooperation mit relevanten örtlichen Strukturen wie beispielsweise die Mitarbeit im Kriminalpräventionsrat des Landkreises Hameln-Pyrmont, in den Jugendausschüssen sowie den lokalen Netzwerken zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter Jugendlicher unerlässlich.

3. Integration durch individuelle Entlassungsvorbereitung

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung werden die Jugendlichen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt. Den inhaftierten Jugendlichen wird geholfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Für diesen Zweck stehen die Sozialarbeiter der Brückenstelle in engem Kontakt mit den Institutionen, die den Jugendlichen bei seinem Weg nach draußen wirksam unterstützen können.

Die Entlassungsvorbereitung richtet sich individuell nach den Möglichkeiten und Ressourcen des Jugendlichen und seines Umfeldes. Dabei werden nach Möglichkeit auch die nahen Angehörigen mit einbezogen. Dafür wird frühzeitig der Kontakt bei Besuchen im Vollzug hergestellt, um sich ein Bild über die Familien oder andere Angehörige, die den Jugendlichen bei seiner Rückkehr wirksam unterstützen könnten, zu machen.

Wenn die Häftlinge zum Haftende gelockert sind, werden im Zuge von Ausgängen die Familien be-

sucht und die sozialen Kontakte intensiviert. Stellt sich dabei heraus, dass die häusliche Situation auf Dauer nicht tragfähig ist, wird mit dem Jugendlichen eine Alternative erarbeitet, die ihm die ersten Monate nach der Haftentlassung eine sichere Perspektive bietet, um im Alltag wieder Fuß zu fassen. Dies kann beispielsweise auch bedeuten, dass der Jugendliche vorübergehend in einer Einrichtung des betreuten Wohnens untergebracht wird. Dabei steht die Freiwilligkeit und Mitarbeitsbereitschaft im Vordergrund, weil der Jugendliche sich auf die Maßnahmen nach der Haft einlassen muss, um einen größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen. Ziel ist immer den Jugendlichen nach einer angemessenen Zeit in die vollständige Eigenständigkeit zu entlassen. Die Brückenstelle hat die Möglichkeit, über den geschlossenen Vollzug hinaus, den Jugendlichen bei auftretenden Problemen am Endlassungsort weiterhin zu beraten und zu unterstützen. Dabei kann die Brückenstelle in unterschiedlicher Weise tätig werden und den Jugendlichen vor vermeidlich unlösbaren Situationen bewahren, die ihn wieder in die Kriminalität abrutschen lassen würden.

Fallbeispiel 1:

Herr M. ist 1993 nach Deutschland mit seiner Familie umgesiedelt. Über den leiblichen Vater gibt es keine Informationen. Herr M. berichtet, dass die Verhältnisse zum alkoholsüchtigen Stiefvater sehr schlecht waren. Der Jugendliche wurde des öfteren von ihm brutal geschlagen.

Herr M. wurde vom Jugendamt in zahlreiche Jugendhilfemaßnahmen vermittelt wie beispielsweise Erlebnispädagogik in Rumänien und verschiedene stationäre Jugendhilfeeinrichtungen mit jeweiliger Berufsförderung. Alle Maßnahmen wurden jedoch abgebrochen oder eingestellt.

Längere Zeit lebte Herr M. auf der Straße. Der zuständige Fallmanager der ARGE berichtete in unserem Telefonat am 20.04.2009 über große Schwierigkeiten mit Herrn M. Der Jugendliche sei nicht gewohnt, auf Dauer einen strukturierten Tagesablauf einzuhalten, die Zusammenarbeit erwies sich als sehr problematisch. Herr M. war nach seiner Entlassung von Obdachlosigkeit bedroht.

Während seines Aufenthalts in der JA Hameln zeigte sich Herr M. als mitarbeitersbereit.

Durch die Vermittlung der Brückenstelle hat sich das Verhältnis zwischen Herrn M. und seiner Familie deutlich verbessert, so dass er nach der Haftentlassung in den Haushalt der Eltern zurückkehren konnte. Der Stiefvater war mittlerweile berufstätig und hatte seinen Alkoholkonsum eingestellt.

Das Jugendstrafrecht bietet den Inhaftierten bei entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung. Eine der ersten Vorausset-

zungen für diese Entlassungen, vor Erreichen der Endstrafe, ist der Nachweis über eine Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle. Die Brückenstelle unterstützt die inhaftierten Jugendlichen, um die Vorgaben zur vorzeitigen Entlassung zu schaffen und um einen möglichst reibungslosen Übergang nach der Haftentlassung zu schaffen. Dabei spielt auch die Wohnsituation und die Freizeitgestaltung eine ausschlaggebende Rolle. Der Jugendliche muss zum Antrag auf seine vorzeitige Entlassung in ausführlicher, schriftlicher Form darlegen, was er seiner Meinung nach während der Haft erreicht hat und wie er in Zukunft sein Leben ohne Straftaten gestalten wird. Dabei soll er sich mit den Hintergründen seiner Inhaftierung eingehend auseinandersetzen und eine realistische Perspektive für die Zukunft entwickeln.

Auch die Aufnahme einer Drogentherapie stellt für die Brückenstelle kein Betreuungshindernis dar. Intensiver Kontakt mit den Einrichtungen sowohl stationär als auch ambulant, unterbrechen die einmal begonnene Anbindung an die Brückenstelle nicht, sondern bilden mit den Sozialarbeitern der Einrichtungen eine weitere Chance sich nach der Therapie auf ein normales Leben ohne Drogen einzustellen.

Die ersten sechs Monate nach der Haftentlassung sind für die Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Nach längerer Zeit in Haft können sie kaum selbständig ihren Tagesablauf organisieren. Das Gefühl „draußen etwas versäumt zu haben“ kann leicht zu unbedachten Handlungen führen, die die Jugendlichen erneut in schwierige Situationen bringen können. Die Rückkehr in die alte Umgebung, zu den alten Freunden mit den Erfahrungen des Vollzuges, erhöht das Rückfallrisiko. Fehlende berufliche Perspektiven und damit verbundene Mittellosigkeit, Alkohol- und Drogenkonsum erhöhen das Risiko erneut straffällig zu werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Brückenstelle im 2009 lag in der individuellen Einzelfallbetreuung der Haftentlassenen mit ihren migrationsspezifischen Hintergründen. Dabei wird die Brückenstelle seitens der Jugendanstalt Hameln sehr unterstützt. Die Mitarbeiter der Brückenstelle begleiten die Inhaftierten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei Ausgängen.

Durch die aktive Mitwirkung der Inhaftierten an der Entlassungsvorbereitung erhöhen sich die Chancen auf Integration und Resozialisierung durch bessere Perspektiven nach der Verbüßung der Jugendstrafe.

Fallbeispiel 2:

Herr D. wurde im Sommer 2009 vorzeitig entlassen. Die Brückenstelle hatte ständigen Kontakt zur Familie des Jugendlichen und zu den Kooperationspartnern der begleitenden Einrichtungen am Wohnort. Nach der Haftentlassung hat Herr D. keine im Rah-

men der Entlassungsvorbereitung vereinbarten Termine wahrgenommen und keine erforderlichen Anträge gestellt. Die Brückenstelle hat den Bewährungshelfer und die Betreuer am Wohnort darüber informiert. Erst nach ca. drei Wochen konnten alle Formalitäten erledigt werden. Herr D. hat eine berufsvorbereitende Maßnahme mit verstärkter Sprachförderung am Oskar Kämmerer Bildungswerk angefangen. Obwohl Herr D. eine Alkoholkonsumtherapie gemacht hat, ist er erneut rückfällig geworden. Unter Alkoholeinfluss und ohne Fahrerlaubnis hat er zwei Autounfälle verursacht. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Brückenstelle, der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, der Suchtberatungs-Stelle wurde eine gemeinsame objektive Stellungnahme für den Richter erarbeitet. Solche Zusammenarbeit der Brückenstelle mit verschiedenen Behörden und Einrichtungen am Wohnort ist aus präventiver Sicht wichtig, weil so frühzeitig auf erneutes Fehlverhalten reagiert werden kann. Die Brückenstelle leistet die Vorarbeit, die für die Integration und weitere Betreuung am Wohnort von großer Bedeutung ist.

4. Elternarbeit zur Entlassungsvorbereitung der Jugendlichen

Neben der Vermittlung und Begleitung des Jugendlichen bei der Arbeitssuche liegt ein weiterer Schwerpunkt bei der Zusammenarbeit mit den Eltern des Inhaftierten.

Die Zusammenarbeit der Brückenstelle mit den Eltern gestaltet sich jedoch oft als sehr schwierig, besonders wenn ein bzw. beide Elternteile selbst Integrationsschwierigkeiten haben. Wegen oft vorhandener Alkohol- bzw. Suchtproblematik und „mitgebrachten Wertvorstellungen“ der Eltern verringern sich die Erfolgsaussichten auf die Wiedereingliederung des Haftentlassenen in die Herkunftsfamilie. Manchmal wird das subkulturelle Verhalten des Sohnes sogar von der Familie unterstützt, weil „das in Russland so üblich ist“. Die behördlichen Hilfen werden beispielsweise aus Unkenntnis der Rechtslage und mangelnder Sprachkenntnisse nicht beantragt bzw. gezielt abgelehnt. Die Aufklärungsarbeit stößt oft auf Widerstände der Spätaussiedler, die sich eher an den Verhaltensmustern und Worten der Eltern und der nächsten Verwandten orientieren, als an Weisungen der Richter oder der übrigen Fachdienste innerhalb des Vollzuges.

Bereits zu Beginn der Haft setzt sich die Brückenstelle mit den Eltern des Jugendlichen in Verbindung. Der telefonische Kontakt wird während der Gesamtzeit der Inhaftierung aufrechterhalten, da die Elterngespräche nicht immer persönlich erfolgen können. Während der Entlassungsvorbereitung erhalten die Eltern durch die Brückenstelle alle erforder-

derlichen Informationen, um entsprechende Beratung und Betreuung am Wohnort zu gewähren.

Bei den oftmals gestörten Familienbeziehungen versucht die Brückenstelle zu vermitteln. Nach in der Vergangenheit gescheiterten Versuchen bietet die Vermittlung durch die Brückenstelle dem Jugendlichen die Chance wieder Anschluss an seine Familie, die ihm in seiner schweren Lebenssituation zur Seite steht, zu finden

Die Unterstützung der Familie hilft den Jugendlichen, auch den schwierigen Alltag in Haft besser zu verkraften. Als Ergebnis werden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung geschaffen.

5. Die Erweiterung der Brückenstelle für Jugendliche mit Migrationshintergrund

Seit August 2009 wurde die Arbeit der Caritas Brückenstelle auch auf Jugendliche mit anderem Migrationshintergrund in der JA Hameln ausgedehnt. Ziel ist es, wie bereits zuvor bei den Spätaussiedlern, den haftentlassenen Jugendlichen über den Vollzug hinaus eine wirksame Unterstützung bei ihrem Neustart in ein straffreies Leben außerhalb der Anstalt zur Seite zu stellen.

Eine intensive Betreuung in der Zeit acht bis sechs Monate vor der Entlassung ist für die individuelle Entlassungsvorbereitung und den Kontaktaufbau zum Jugendlichen ein realistischer Zeitraum, um ihm die Sicherheit zu geben auch nach der Entlassung einen verlässlichen Ansprechpartner zu haben. Dazu wird die Brückenstelle zu allen in diesem Zeitraum anfallenden Fortschreibungen und Konferenzen die, die Jugendlichen betreffen, die sich in der Betreuung der Brückenstelle befinden, hinzugezogen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem ausländerechtlichen Status, der im Erziehungs- und Behandlungsplan niedergeschrieben und anschließend an die Brückenstelle weiter gegeben wird.

Je nach Alter und Haftdauer wird der Jugendliche zum Erstgespräch aufgesucht und ihm die Arbeit der Brückenstelle vorgestellt. Bei sehr jungen Klienten, findet das Erstgespräch möglichst frühzeitig statt, um ihnen bei Fragen, die den Vollzug betreffen zur behilflich zu sein. Auf diese Weise kann man sich frühzeitig einen Eindruck über die Lebenswelt des inhaftierten Jugendlichen und die von ihm angestrebten Ziele, soweit zu dem Zeitpunkt vorhanden, machen.

Um eine tragfähige, realistische Planung, für die Zeit nach der Entlassung machen zu können, gehören beispielsweise Terminvereinbarungen mit der Agentur für Arbeit, dem Job Center oder einer Einrichtung des betreuten Wohnens zu den notwendigen Schritten. Nicht immer entsprechen die Wünsche und Vorstellungen den in der Realität vorhandenen Möglichkeiten des Jugendlichen. Um hierbei

einen Umsetzbaren Plan unter Beteiligung des inhaftierten Klienten zu erstellen, bedarf es intensiver Gespräche auch mit den Angehörigen, die auf diese Weise am Haftgeschehen und der Entlassungsvorbereitung beteiligt werden. Vielfach stellt sich allerdings auch heraus, dass die Familien den Jugendlichen nach der Entlassung nicht den festen Rahmen bieten können, den er in der ersten Zeit braucht. Oftmals muss auch unter zur Hilfenahme des zuständigen Jugendamtes eine Lösung gefunden werden, bei der alle Beteiligten sich zusammensetzen, einschließlich der Fachdienste des Vollzuges innerhalb der JA. Im nachfolgenden Beispiel soll veranschaulicht werden, wie eine gelungene Betreuungssituation aus der Haft in eine Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Braunschweig stattgefunden hat.

Fallbeispiel Herr D.

Herr D. wurde im Alter von 15 Jahren in der JA zu 2,5 Jahren Jugendstrafe verurteilt, die er aufgrund seines Verhaltens in unterschiedlichen Hafthäusern absaß. Da er seine Mitarbeit in der Sozialtherapeutischen Abteilung verweigerte, wurde der Jugendliche dort nach kurzer Zeit dort abgelöst.

Nach den Erstgesprächen mit der Brückenstelle zur Entlassungsvorbereitung wurde klar, dass der Jugendliche nicht zu seinem allein erziehenden, berufstätigen Vater entlassen werden konnte. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Braunschweig wurde ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern, der Schwester des Inhaftierten, einer möglichen Einrichtung, dem Fachdienst der Anstalt und der Brückenstelle organisiert. Dabei konnten die Eltern sowie der Jugendliche ihre jeweiligen Vorstellungen offen darlegen. Der Inhaftierte berichtete über seinen im Vollzug erreichten Schulabschluss und die Absicht noch einen weiteren schulischen Werdegang in Betracht zu ziehen. Die Einrichtung und das Jugendamt konnten sich durch ihre Mitarbeiter einen persönlichen Eindruck von dem jungen Mann verschaffen.

Da der Jugendliche keine Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung bekommen konnte nahm die Brückenstelle auch am Hilfeplangespräch im Jugendamt Braunschweig teil, bei dem über die Fördermöglichkeiten nach der Entlassung in einer betreuten Einrichtung entschieden wurde. Ein konkretes Plangespräch wurde anschließend noch einmal gemeinsam mit dem Inhaftierten und den Angehörigen in der Anstalt geführt. Die zunächst an den Gesprächen beteiligte Einrichtung zog sich aus Gründen, die dem Inhaftierten zugrunde liegenden Haftgründen aus der Planung zurück und so musste eine neue Einrichtung gesucht werden. Dies gelang in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt rechtzeitig zum Entlassungszeitpunkt und der Jugendliche wurde

Mitte Januar diesen Jahres über die Brückenstelle in eine Einrichtung des Lazarus Werkes für die nächsten Monate untergebracht. Dort wurde er sofort in einen Realschulkurs aufgenommen und eine Überprüfung der erarbeiteten Ziele soll im Mai 2010 bei einem Gespräch in der Einrichtung stattfinden. Die enge Zusammenarbeit mit dem Vater und sein Einfluss auf den Sohn sind in diesem Fall sehr hilfreich. Die Brückenstelle steht weiterhin mit allen Beteiligten in Verbindung.

6. Schlusswort

Abweichendes Verhalten kommt bei männlichen Jugendlichen mit Aussiedlerstatus oder anderem Migrationshintergrund besonders häufig vor. Die erhöhte Kriminalitätsrate ist von einigen Faktoren wie etwa die Bildungsbenachteiligung, Arbeitslosigkeit, sozialräumliche Segregation, aber auch von aus dem Herkunftsland mitgebrachten Verhaltensnormen abhängig. Außerdem tragen auch die familiäre Erziehung und die Gewalterfahrungen innerhalb der Familien zu einem erhöhten Kriminalitätsrisiko bei. Diese problematischen Lebenslagen sind als Anlass für verstärkte, intensive Integrations- und Präventionsanstrengungen zu sehen.

Die Brückenstelle konnte in der Vergangenheit durch die intensive, nachhaltige Betreuung der haftentlassenen Jugendlichen bei beispielsweise der Suche nach einer Schul- oder Ausbildungsstelle, aber auch bei Problemen im weiteren sozialen Umfeld, die Benachteiligungserfahrungen im alltäglichen

Leben nach der Haftentlassung in vielen Fällen einen wertvollen Beitrag zu einem Weg in eine gesicherte Perspektive leisten.

Die „Brückenstelle“ in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Justiz und den Kollegen am Wohnort, versucht den Jugendlichen den Weg aus der Kriminalität und zur Eingliederung in die deutsche Gesellschaft aufzuzeigen und sie auf diesem Weg zu unterstützen. Es soll verhindert werden, dass sich in Deutschland eine Parallelgesellschaft entwickelt und junge Straftäter ohne Arbeit und Zukunftsperspektiven zu den Stammkunden der Vollzugsanstalten werden. Durch die Integration und berufliche Bildung müssen die jungen Haftentlassenen ihren Weg zu einem tragfähigen Mitglied unserer Gesellschaft finden, um nicht im Umkehrschluss zur Last für unsere Gesellschaft zu werden.

Mit Hilfe der Förderung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, Unterstützung von Behörden, Privatpersonen, öffentlichen Einrichtungen und Personen aus der Politik konnten in 2009 über 100 Jugendliche von „Der Brückenstelle“ betreut werden. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten und Unterstützern, die sich für die Integration junger Leute einsetzen, recht herzlich bedanken.

Heike Vierks, *Diplom-Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin/Mediatorin*; Alexander Feigin, *Sozialarbeiter Brückenstelle*

30 Jahre ambulante sozialpädagogische Maßnahmen in Niedersachsen

Seit 30 Jahren existieren Ambulante Sozialpädagogische Maßnahmen für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen. Die Landesarbeitsgemeinschaft nimmt diesen Erfahrungsschatz zum Anlass, über die Angebotspalette insbesondere ihrer Mitglieder zu informieren.

Niedersachsen ist Vorreiter

- 1980 hat das Niedersächsische Ministerium der Justiz (MJ) in Uelzen den Modellversuch „*Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger*“ eingerichtet. Auf der Grundlage der positiven Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung hat das MJ 1984 beschlossen, das Modell dauerhaft weiterzuführen und den landesweiten Aufbau vergleichbarer Angebote voran zu treiben.

- Seit 1991 werden in Niedersachsen Ambulante Sozialpädagogische Maßnahmen der Jugendhilfe für junge Straffällige mit Landesmitteln gefördert. Grundlage sind gemeinsame Richtlinien des Kultus- und des Justizministeriums bzw. – ab 2005 – des

Sozial- und des Justizministeriums. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 64 Einrichtungen aus Landesmitteln gefördert – ein flächendeckendes Angebot!

- Seit 1986 besteht die **Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht**. Ihre zentralen Aufgaben bestehen in der Vertretung und Beratung der Mitglieder und in der Entwicklung und Fortschreibung von Qualitätsstandards. Ein weiteres Anliegen ist die Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Einrichtungen sowie mit den anderen Berufsgruppen der Jugendstrafrechtspflege – insbesondere mit der Jugendhilfe im Strafverfahren (JUST), dem Jugendgericht und der Jugendstaatsanwaltschaft. Die LAG ist Ansprechpartnerin für Verbände der Jugendhilfe, der Jugendkriminalrechtspflege, für die relevanten Ministerien sowie für Landes- und Kommunalpolitiker/innen. In der Landesarbeitsgemeinschaft sind zurzeit 28 Einrichtungen und Projekte - überwiegend Freier Träger der Jugendhilfe - organisiert.

Unterstützen und Fördern statt ausgrenzen und einsperren

Ambulante Sozialpädagogische Maßnahmen sind das Resultat gemeinsam von Praxis, Wissenschaft und Politik getragener Bemühungen, effizienter auf Jugendkriminalität zu reagieren. Im Vordergrund steht die Suche nach Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen, die infolge ihrer bekanntermaßen schädlichen Auswirkungen erneuter Straffälligkeit junger Menschen gerade nicht entgegen wirken: Der Freiheitsentzug ist ein zentraler Risikofaktor für die Verfestigung krimineller Karrieren.

Massivere Straffälligkeit junger Menschen ist in der Regel Ausdruck benachteiligter Lebenssituationen und insbesondere fehlender Perspektiven auf gesellschaftliche Teilhabe: Probleme in Hinblick auf materielle Absicherung, Schule, Berufsausbildung, Familie ... sind Faktoren, die die Entwicklung der jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten behindern und sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf durch die Jugendhilfe begründen.

Die überwiegend repressiven traditionellen jugendgerichtlichen Sanktionen sind nicht geeignet, die Jugendlichen in erforderlicher Weise zu unterstützen. Die Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote fokussieren hingegen die konkreten Lebenssituationen und bieten bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen an: Auf der Grundlage individueller Diagnosen werden sozialpädagogische Förderangebote für den einzelnen jungen Menschen bereitgestellt. Neben Bildungsangeboten für soziales Lernen und den Erwerb von Handlungskompetenz stehen individuell zugeschnittene Förderangebote, die auf die Entwicklung von Teilhabe-Perspektiven hinzielen. Als insofern sachgerechte Reaktion auf Risikopotentiale im Leben junger Menschen sind die Ambulanten Sozialpädagogischen Maßnahmen spezialpräventiv überlegen.

Nach bundesweiter Erprobung und Bewährung finden die Ambulanten Sozialpädagogischen Maßnahmen seit 1990 mit Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Katalog der jugendrichterlichen Weisungen explizite Erwähnung. Unterschieden werden im Wesentlichen vier Angebotsformen:

Soziale Gruppenarbeit / Soziale Trainingskurse

Die Soziale Gruppenarbeit bzw. der Soziale Trainingskurs wird als fortlaufende Gruppe oder in Kursform mit gemeinsamem Anfang und Ende durchgeführt. Die zentrale pädagogische Methode ist die Gruppenarbeit. Die Gruppenarbeit besteht aus informierenden, problemanalysierenden, -mindernden bzw. -lösenden sowie handlungs- und erlebnisorientierten Elementen. Die Gruppenaktivitäten und -gespräche werden ausgehend von der jeweiligen Gruppensituation und den aktuellen Be-

dürfnissen und Problemlagen der teilnehmenden Jugendlichen und Heranwachsenden gestaltet und stellen ein Bildungsangebot dar, das von besonderer Relevanz für soziale Lernprozesse ist. Um die Jugendlichen und Heranwachsenden individuell bei der Bewältigung ihrer Problemlagen und der Entwicklung konkreter Perspektiven zu unterstützen, wird die Gruppenarbeit wirkungsvoll durch Einzelbetreuung ergänzt und unterstützt.

Einzelbetreuung / Betreuungsweisung

Die Betreuung durch einen Betreuungshelfer wird in Form einer Einzelbetreuung von pädagogischen Mitarbeitern/innen der Einrichtung durchgeführt. Die zentrale pädagogische Methode ist das Einzelgespräch. Häufigkeit, Umfang und Inhalte des unterstützenden Angebotes richten sich nach dem jeweiligen individuellen Bedarf des/der Betreuten. So wird es möglich, gezielt dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen zu entsprechen und auch sein soziales Umfeld in die pädagogische Arbeit mit einzubeziehen.

Sozialpädagogisch betreute Arbeitsleistungen

Die sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisung wird als fortlaufende Gruppe oder in Kurs- bzw. in Projektform mit gemeinsamem Anfang und Ende durchgeführt. Die zentrale pädagogische Methode ist die handlungsorientierte Gruppenarbeit, die sich an den Anforderungen der Arbeitswelt sowie an handwerklichen bzw. beruflichen Standards ausrichtet. Das konkrete Angebot orientiert sich an den jeweiligen Fähigkeiten, Lebenslagen, Bedürfnissen und Interessen der Teilnehmenden. Bei Bedarf werden ergänzend Einzelbetreuungen sowie die Einleitung und Vermittlung weitergehender Hilfeleistungen angeboten.

Täter-Opfer-Ausgleich

Täter-Opfer-Ausgleich definiert sich als Angebot einer einvernehmlichen Konfliktregelung mit Hilfe eines unbeteiligten Dritten. Täter und Opfer einer Straftat finden gemeinsam eine für sie akzeptable Lösung der Problematik. Durch die gemeinsame Konfliktbearbeitung wird den Beteiligten die Verarbeitung der Tat und ihrer Folgen ermöglicht. Am Ende des TOA soll für die Beteiligten eine faire und eigenständig ausgehandelte Wiedergutmachung stehen. So werden positive Handlungsansätze für den zukünftigen Umgang mit Konflikten vermittelt.

...noch ein paar Zahlen:

Die LAG verfügt über einen enormen Erfahrungshintergrund: Die 28 Mitgliedseinrichtungen bestehen seit bis zu 30 Jahren (im Durchschnitt 22 Jahre). Insgesamt sind dies mittlerweile 628 Jahre Praxiserfahrungen, auf die die LAG zurückgreifen kann.

Die vorgehaltenen Angebote verteilen sich auf mehr als die Hälfte der niedersächsischen Jugendamtsbezirke. Neben der Region Hannover betrifft dies 22 Landkreise und 13 Städte/Gemeinden.

Die Einrichtungen verfügen überwiegend über breite Kooperationen:

- Mit den Verfahrensbeteiligten im engeren Sinne bestehen in der Regel auch institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit, die insbesondere auch als anlassunabhängige Kooperationen für die erfolgreiche Arbeit unerlässlich sind: Mit Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichten.

- Darüber hinaus relevant ist die enge Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen und Institutionen, um den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen und Heranwachsenden entsprechende Unterstützungsleistungen anzubieten: mit Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Beratungsstellen, Arbeitsagentur/ARGE, Präventionsräten, kommunalen Arbeitskreisen.

- Im Hinblick auf den kontinuierlichen fachlichen Austausch sowie Interessensvertretungen bestehen überregionale Vernetzungen: Mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), dem Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

Insgesamt sind in den Einrichtungen 87 hauptamtliche pädagogische Fachkräfte tätig. In 22 der Einrichtungen erfolgt zusätzliche Unterstützung durch insgesamt 76 Honorarkräfte.

Jährlich werden durch die Einrichtungen insgesamt etwa 3800 Jugendliche und Heranwachsende erreicht. Am häufigsten genutzt wird die Soziale Gruppenarbeit (27%), gefolgt von pädagogisch begleiteten Arbeitsleistungen (26%), dem Täter-Opfer-Ausgleich (23%) und der Einzelbetreuung (15%). Für fast 10% der Teilnehmenden sind neu konzipierte Angebotsformen entwickelt worden (Gewalt- und

Konfliktbewältigung, geschlechterspezifische Angebote, Drogenproblematik). Dabei nehmen etwa 22% der Teilnehmenden parallel mehr als ein Angebot in der Einrichtung wahr. Jeder zehnte Jugendliche/Heranwachsende nutzt die Einrichtung zur weiteren freiwilligen Teilnahme nach Weisungsende.

Ausblick

Dank der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft besteht in Niedersachsen landesweit eine breite Angebotspalette auf qualitativ hohem Niveau, die bundesweit geschätzte Beachtung findet.

Die Praxis zeigt seit drei Jahrzehnten, dass professionelle Jugendhilfe für junge Straffällige eine wirksame Alternative zum Freiheitsentzug ist, die sich nachhaltig auszahlt: Dem Rückfall junger Menschen wird erfolgreich entgegengewirkt, der Vollzug wird nicht unerheblich entlastet.

Ambulante sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige sind dann effizient und nachhaltig erfolgreich, wenn die Träger über fachlich qualifiziertes, spezialisiertes und erfahrenes Personal verfügen: Eine ausreichende finanzielle Grundlage ist hierfür unerlässlich. Da mit der Landesförderung auch eine Qualitätskontrolle verbunden ist, wird landesweit ein hoher fachlicher Standard gewährleistet.

Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V.

Vorsitzender: Peter Hahlbrock, KWABSOS e.V.,
Immengarten 49, 31134 Hildesheim

Tel: (05121) 31 21 0

Fax: (05121) 32876

Mail: hahlbrock@kwabsos.de

WEB: www.landesarbeitsgemeinschaft-niedersachsen.de

Rosdorf gibt an Hameln ab:

Neuordnung im Jugendarrest und Jugendvollzug in Niedersachsen

Neue Strukturen gibt es seit Jahresbeginn im niedersächsischen Jugendvollzug. Der Offene Jugendvollzug auf dem Göttinger Leineberg gehört ab 01.01.2010 als Abteilung zur Jugendanstalt in Hameln. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, Jugend- und Erwachsenenvollzug deutlich voneinander zu trennen. Die Jugendanstalt Hameln

verfügt nun über insgesamt 799 Haftplätze, davon 182 im offenen Vollzug in Hameln und Göttingen.

„Die Zusammenführung des Jugendvollzugs im Land bringt viele Chancen für die weitere Entwicklung des Jugendvollzugs in Niedersachsen“, freute sich Anstaltsleiterin Christiane Jesse auf der ersten Dienstbesprechung auf dem Leineberg. „Wir müs-

sen gerade mit Jugendlichen differenziert arbeiten. Die langjährigen Erfahrungen aus dem offenen Jugendvollzug in Göttingen werden auch die Arbeit in der Hauptanstalt in Hameln bereichern.“

Der Offene Jugendvollzug in Göttingen ist zuständig für Jugendliche, die mit einer Strafzeit von maximal dreieinhalb Jahren erstmalig eine Haftstrafe antreten müssen. Die Aufnahme in Göttingen entscheidet über die Eignung für den offenen Jugendvollzug. „Bewährte Strukturen werden wir erhalten und ausbauen. Wir führen zusammen, was inhaltlich auch zusammen gehört,“ so Jesse.

Der Offene Jugendvollzug Göttingen war bislang Abteilung der Justizvollzugsanstalt Rosdorf, die 2003 mit der Zusammenlegung der JVA Göttingen und der Offenen Jugendanstalt Göttingen Leineberg gebildet worden war.

Die Trennung des offenen Jugendvollzugs in Göttingen von der hoch gesicherten Erwachsenenanstalt JVA Rosdorf ist ohne Zweifel sinnvoll. Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen für eine Erwachsenenanstalt und für den offenen Jugendvollzug lassen sich miteinander nicht vernünftig vereinbaren. Insofern ist die Zuordnung der offenen Einrichtung in Göttingen zur Jugendanstalt in Hameln sinnvoll. Allerdings, auch die Unterschiede zwischen geschlossenem und offenem Jugendvollzug können zu Konflikten führen, gleichzeitig bieten sie Chancen für die weitere Entwicklung des Jugendvollzugs in Niedersachsen. Das Modell offener Vollzug mit eigener Aufnahme für Erstverbrecher sollte dabei auch zukünftig eine Selbstverständlichkeit sein. Potentiale und Notwendigkeiten für eine weitere Stärkung und einen Ausbau des offenen Vollzugs sind für eine verbesserte und erfolgreichere Entlassungsvorbereitung vorhanden.

Neue Strukturen auch im Jugendarrest:

Auch die Jugendarrestanstalt Göttingen, die sich auf dem Gelände des Offenen Jugendvollzugs befindet,

geht von der JVA Rosdorf in die Zuständigkeit der Jugendanstalt Hameln über.

Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten wird seit Juni im Jugendarrest Göttingen in neuen Räumlichkeiten Kurz- und Dauerarrest vollzogen. Zunächst stehen 12 Plätze für männliche und 8 Plätze für weibliche Jugendliche zur Verfügung.

Eine weitere Einrichtung für den Jugendarrest mit derzeit 40 Arrestplätzen ist im Rahmen der Neustrukturierung der niedersächsischen Justizvollzugslandkarte seit dem 01.01.2010 in der ehemaligen Vollzugsabteilung Bückeburg der JA Hameln entstanden.

Die nördlichen Arrestanstalten in Nienburg (25 Plätze), in Neustadt a.R. (30 Plätze) und in Emden (40 Plätze) gehören seit 01.01.2010 zur JVA Vechta. Niedersachsen hat damit die Anzahl der Arrestplätze von 111 auf insgesamt 165 erhöht. Ein neues Rahmenkonzept für die inhaltliche Arbeit im Arrest wird in Kürze erwartet. Damit soll der Vorgabe, den Jugendarrest als erzieherisch orientierte Hilfe zu gestalten, entsprochen werden.

Unabhängig von der nach wie grundsätzlich zu diskutierenden Frage nach der Sinnhaftigkeit des Zuchtmittels Jugendarrest und der immer noch aktuellen Diskussion um „Warnschuss-Arrest“, mit der die Aufstockung der Arrestplätze vorrangig verbunden sein dürfte, ist zu hoffen (und zu fordern), dass im Konzept in besonderem Maße auch die Zeit nach dem Arrest berücksichtigt wird. Voraussetzung für die Nachbetreuung ist eine gut ausgebaute Vernetzungsarbeit insbesondere mit den Trägern der Jugendstrafrechtspflege.

Es bleibt fraglich, ob bei den knappen Ressourcen des Landes ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Siegfried Löprick, *DVJJ Niedersachsen*

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug

Die Fachkommission Jugendarrest / stationäres soziales Training ist von der bestehenden Gesetzeslage ausgegangen, wonach der Jugendarrest gem. § 16 JGG im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Es werden nicht die Vorschläge nach Abschaffung bzw. Eingrenzung des Jugendarrestes aufgegriffen. Die Vorschläge beziehen sich auf Vollstreckung und Vollzug des Jugendarrestes. Für den Vollzug des Jugendarrestes ist entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug dringend eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Hierfür werden Mindeststandards formuliert. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass mit einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzuges eine Sogwirkung im Sinne einer vermehrten Anwendung des Jugendarrestes eintreten kann. Dem wird mit der Betonung des Subsidiaritätsprinzips und dem Vorrang ambulanter unterstützender Sanktionen entgegen getreten (s. auch Punkt 1). Die Mindeststandards wurden am 27.7.2009 verabschiedet.

Der Fachkommission gehören an: Dipl. Reha-Päd. Anne Bihs, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe, Universität Köln, Prof. Dr. Frieder Düinkel, Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald, Sigrid Floderer, Richterin am Amtsgericht und Leiterin der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen, Jochen Goerdeler, Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe, vormals Geschäftsführer der DVJJ, Anika Jaeger, Rechtsreferendarin und Doktorandin bei Prof. Ostendorf, Gudrun Kobrock, Mitarbeiterin in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde/Neumünster, Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel (Vorsitz), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Universität Hamburg, Vorsitzender der DVJJ, Dagmar Thalmann, Direktorin des Amtsgerichts und Leiterin der Jugendarrestanstalt in Müllheim/Baden, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst, Lehrstuhl für Soziale Arbeit und Erziehungshilfe, Universität Köln.

1. Subsidiaritätsprinzip

Vor der Anordnung des Jugendarrestes ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, wonach Erziehungsmaßnahmen Vorrang vor Zuchtmitteln und damit auch vor dem Jugendarrest haben (§ 5 Abs. 2 JGG). Insbesondere gilt es, vorweg die ambulanten Maßnahmen zu prüfen, die der Gesetzgeber im Jahre 1989 gerade auch als Ersatz für den Jugendarrest in das JGG aufgenommen hat: „Es hat sich weiterhin gezeigt, dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht.“ (Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Bundesrat-Drucksache 484/89, S. 1). Insbesondere auf Freizeit- und Kurzarrest sollte möglichst verzichtet werden. Die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ hat im Jahr 2002 vorgeschlagen, den Kurz- und Freizeitarrrest gänzlich abzuschaffen (DVJJ Journal Extra Nr. 5, S. 81). Die erzieherische Einflussnahme durch einen Jugendarrest ist schon auf Grund der zeitlichen Dauer von maximal vier Wochen begrenzt und darf dementsprechend auch bei einer inhaltlichen Verbesserung des Vollzugs nicht überschätzt werden. Auch die Ergebnisse der Rückfallforschung sprechen gegen eine Ausweitung des Jugendarrestes und für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

2. Absehen von der Vollstreckung

Vor der Vollstreckung des Jugendarrestes sind die Möglichkeiten, von der Vollstreckung gem. § 87 Abs. 3 JGG abzusehen, sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind auch mögliche schädliche Auswirkungen, z. B. Stigmatisierungseffekte, Unterbrechung oder Abbruch schulischer oder beruflicher Ausbildung zu beachten. Bei dieser Entscheidung ist auf Erziehungsverpflichtungen junger Eltern Rücksicht zu nehmen (Schwangere über den fünften Monat sowie stillende Mütter dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bestimmungen des Mutterschutzes sind zu beachten.). Ansonsten hat der Vollzug zeitnah im Anschluss an die rechtskräftige Entscheidung zu erfolgen.

3. Durchführung des so genannten Ungehorsamsarrestes

Bei der Ladung zu einem so genannten Ungehorsamsarrest ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er mit der Erfüllung der Weisung bzw. Auflage die Vollstreckung des Arrestes abwenden kann. Bei Vollstreckung des so genannten Ungehorsamsarrestes ist die Erfüllung von Weisungen und Auflagen während des Vollzugs zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, ist nach Vollstreckung auf diese Weisungen und Auflagen zu verzichten (s. § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 1 JGG). Gegebenenfalls ist eine Änderung der Weisungen und Auflagen beim erkennenden Gericht (s. § 65 Abs. 1 S. 1 JGG) anzulegen.

4. Bezeichnung

Die Bezeichnung „Arrest“ ist historisch belastet. Er ist verknüpft mit der ursprünglichen short-sharp-shock-Ideologie und der Unterteilung in „Gutgeartete“ und „Bösgeartete“. Gerade die letzte Unterscheidung ist ethisch grundsätzlich nicht vertretbar und Relikt der NS-Ideologie, pädagogisch nicht weiterführend und empirisch durch die Ergebnisse der Lebenslaufforschung widerlegt. Deshalb verwendet die Fachkommission für den Vollzug den Begriff „stationäres soziales Training“, der sich von entsprechenden früheren Vorstellungen abkoppelt und eine positiv-spezialpräventive Ausrichtung signalisiert.

5. Zielbestimmung

Das stationäre soziale Training ist an dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes ausgerichtet: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ (§ 2 Abs. 1 JGG). Die Jugendlichen/Heranwachsenden sollen durch die Form der Unterbringung, durch eine sozialpädagogische Diagnostik, durch ein intensives und erzieherisch gestaltetes Förderprogramm wie auch durch fallabhängige Nachsorgemaßnahmen von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden. Das Förderprogramm soll dabei vorrangig

konkrete Lebenssituationen und –bedingungen thematisieren, welche zur Begehung von Straftaten geführt haben können. Weiterhin soll es im Rahmen des zeitlich Möglichen realistische sowie praktikable Angebote zur künftigen Lebensführung ohne Straftaten unterbreiten und mit den Jugendlichen/ Heranwachsenden „durchspielen“. Das stationäre soziale Training ergänzt und unterstützt damit entsprechende Förderungsbemühungen von Erziehungsberechtigten, Schule, Jugendhilfe. Diese stehen im Vordergrund. Damit sind im Vollzug jede Form von Abschreckungspädagogik und allein punitiver Gestaltung ausgeschlossen.

6. Gestaltungsgrundsätze

Der Vollzug des stationären sozialen Trainings ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Er ist von Anfang an darauf auszurichten, bei der Eingliederung in ein Leben ohne Straftaten zu helfen. Schädlichen Folgen des Vollzuges ist entgegen zu wirken. Dies betrifft insbesondere den Schutz vor Übergriffen. Es ist die Bandbreite der zur Verfügung stehenden Erziehungs- und Fördermittel von der Ermutigung bis zur Grenzsetzung auszuschöpfen. Besonderes Gewicht hat die Mithilfe bei der Tatverarbeitung.

7. Mitwirkungspflicht

Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung motiviert werden. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht am Ziel des stationären sozialen Trainings, unabhängig von Einzelverpflichtungen wie die Pflicht zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene, besteht nicht. Bereits in den Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug wurde eine allgemeine Pflicht, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, als inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar und nicht willkürfest und damit verfassungswidrig abgelehnt (veröffentlicht in ZJJ 2007, 94 sowie im Forum Strafvollzug 2007, 51).

8. Anstaltsform

Der Vollzug des stationären sozialen Trainings erfolgt in selbstständigen Einrichtungen. Die personelle, sächliche und finanzielle Angliederung an Anstalten des (Jugend-)Strafvollzugs ist grundsätzlich auszuschließen. Die Anstalten sollten sich zunächst (bei Übergangsfristen von maximal zehn Jahren) an einer Größe von höchstens 48 Unterzubringenden orientieren. Diese sollten in Gruppen à zwölf mit jeweils zwei Leitern aufgeteilt werden. Langfristig sollten kleinere dezentrale Einrichtungen angestrebt werden. In der baulichen Struktur sind die Anstalten den Jugendbildungseinrichtungen anzunähern. Das stationäre soziale Training soll in der Regel gemeinschaftlich an männlichen und weiblichen Verurteil-

ten vollstreckt werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten sind zu gewährleisten.

9. Stationäres soziales Training in freien Formen

Das Jugendstrafrecht ist immer wieder Vorreiter gewesen in der Erprobung neuer Sanktionen. Die Landesgesetze sollten daher eine Regelung enthalten, die modellhafte Projekte des Vollzuges in freien Formen entsprechend § 91 Abs. 3 JGG a.F. sowie den heutigen Regelungen in den Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug ermöglicht und befördert.

10. Sozialpädagogisches Klima

Es ist auf ein sozialpädagogisches Klima zu achten, in dem der wechselseitige Respekt für Bedienstete und Verurteilte zum Ausdruck kommt. Dazu gehört, dass keine uniformierte Dienstkleidung getragen wird, ebenso wenig wie Anstaltskleidung von den Betroffenen. Sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis geduzt werden. Die Betroffenen sind möglichst in die Gestaltung des Vollzugsalltags einzubeziehen.

11. Unterbringung

Grundsätzlich ist Einzelunterbringung vorzusehen. Ausnahmen sind nur zum gesundheitlichen Schutz der Betroffenen zu erlauben. Jeder Einzelraum muss mit einer Nasszelle ausgestattet sein. Gruppenräume sind in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Räume sind wohnlich einzurichten. Sportangebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind zu gewährleisten.

12. Lockerungen und Öffnungen des stationären sozialen Trainings

Familienkontakte sind zu fördern. Besuchsmöglichkeiten sind bei Dauerarrest einzuräumen. Briefliche Kontakte sind unbeschränkt zulässig. Telefonische Kontakte sind zu gestatten. Ausgänge z. B. für Besuche in der Familie und Behördengänge sind zu ermöglichen. Begleitete Gruppenaktivitäten außerhalb der Anstalten sind förderlich und zu unterstützen. Der Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen im Umfeld ist zu fördern.

13. Personal

Alle Mitarbeiter im stationären sozialen Training müssen pädagogisch qualifiziert und für die erzieherische Arbeit mit jungen Menschen nachweislich besonders geeignet sein. Das Stammpersonal ist dementsprechend eigenständig erzieherisch und speziell jugendpädagogisch zu qualifizieren. Die Gruppenleiter müssen darüber hinaus über jugendbildnerische und kurzzeitpädagogische Qualifikationen verfügen. Im Bedarfsfall sind externe Fachdienste hinzuzuziehen, z.B. Psychologen, Schuldnerberatung, Drogenberatung. Regelmäßige Fortbil-

dung und Praxisbegleitung sind vorzusehen. Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe können in die Arbeit einbezogen werden.

14. Vernetzung und Kooperation

Bereits eingesetzte Angehörige der sozialen Dienste der Justiz sowie der Jugendhilfe halten auch während des Vollzugs Kontakt zu den Betroffenen. Im § 38 Abs. 2 S. 9 JGG heißt es: „Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.“ Angesprochen sind hier die Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Was für den Vollzug der Jugendstrafe gilt, muss auch für den Vollzug des Jugendarrestes gelten. Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist während der Durchführung des stationären Trainings nicht aufgehoben. Leistungen des SGB VIII sind nicht ausgeschlossen – im Gegenteil: Die Jugendhilfe sollte in Absprache mit dem Vollzug rechtzeitig prüfen, welche Leistungen im Anschluss förderlich und angebracht sind. Eine solche aktive Beteiligung der Jugendhilfe sollte verbindlich in den Vollzugsgesetzen festgeschrieben werden. Darüber hinaus sind Vernetzung und Kooperation aller Institutionen, namentlich der Schulen, der Jugendhilfe sowie der Jugendpsychiatrie, mit dem stationären sozialen Training geboten, soweit diese schon eine Beziehung zu den Verurteilten aufgebaut haben.

15. Nachsorge

Um eine Erfolg versprechende Entlassung vorzubereiten, sind die Betroffenen in ihren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst auf freiwilliger Basis auch die Ermittlung in nachsorgende Maßnahmen. Eine fallbezogen nachgehende Betreuung kann auch unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen. Eine tragfähige Nachsorge ist nur gewährleistet, wenn die Einrichtung des stationären sozialen Trainings entsprechende Ansprechpartner (Jugendhilfe, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Drogenberatung, Entschuldungshilfe, Schulen) hat und eine Verbindlichkeit der entsprechenden Zuständigkeiten existiert. Insbesondere im Rahmen der Nachsorgevorbereitung ist vernetztes Planen und Handeln unverzichtbar. Zur Vermeidung von Informationsverlusten ist nach Beendigung des stationären sozialen Trainings von der Einrichtung über jeden Jugendlichen ein Abschlussbericht zu fertigen, der neben einer Einschätzung zur Führung des Betroffenen insbesondere Aussagen zu seiner Persönlichkeit und zu seinen

aktuellen, seit Verurteilung ggf. veränderten Lebensumständen enthalten soll. In dem Bericht sind die dem Jugendlichen gegebenen Anregungen und Unterstützungsmaßnahmen, die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und ggf. zu Tage getretener (weiterer) Förderbedarf zu dokumentieren. Eine Abschrift des Berichts, der zum Vollstreckungsheft bzw. zur Strafakte genommen werden soll, ist gleichfalls dem für den Jugendlichen zuständigen Jugendamt zuzuleiten.

16. Unmittelbarer Zwang

Auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges sollte im Vollzug weitestgehend verzichtet werden. Stattdessen sind Maßnahmen der Deeskalation einzusetzen.

17. Disziplinarmaßnahmen

Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist dem Rechtsanspruch auf rechtliches Gehör zu genügen. Hierbei sind Konflikte möglichst mit pädagogischen Mitteln auszuräumen. Die Jugendarrestvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen. Eine Disziplinarmaßnahme des isolierenden Einschlusses darf maximal 24 Stunden dauern.

18. Rechtsmittel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 für den Jugendstrafvollzug einen effektiven Rechtsschutz gefordert. Dies muss auch für den Arrestvollzug gelten. Der formelle Rechtsweg gem. § 92 JGG kann in der Praxis angesichts der kurzen Verweildauer selten genutzt werden. Als Ausgleich hierfür ist die unmittelbare Beschwerde zum Vollzugsleiter zu eröffnen.

19. Kostenerstattung

Bedürftigen Verurteilten sind die Kosten für die An- und Abreise sowie zu Besuchsausgängen zu erstatten.

20. Wissenschaftliche Evaluation

Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug ist auch der Jugendarrestvollzug wissenschaftlich auszuwerten. Die Ergebnisse der Evaluation sind vom Gesetzgeber und den Landesjustizverwaltungen zu beachten und umzusetzen.

Jugendhilfe im Strafverfahren: Eine fachliche Empfehlung für die Handhabung der Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII der BAG JuHiS in der DVJJ

1. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – „JuHiS“ statt „JGH“

Mit der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 hat der Gesetzgeber ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Mitwirkung im Strafverfahren als eine originär jugendhilferechtliche Aufgabe zu verankern. Um die überkommene Vorstellung von der Jugendgerichtshilfe als einer den Weisungen der Justiz unterworfenen, außerhalb der Jugendhilfestrukturen bestehenden Organisationseinheit zu überwinden, wird im Kontext des KJHG/SGB VIII der Begriff „*Jugendgerichtshilfe*“ nicht mehr verwendet. Stattdessen hat der Gesetzgeber die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG in § 52 SGB VIII als eine Aufgabe der Jugendhilfe, namentlich des kommunalen Jugendamtes definiert. Bisher hat sich noch kein neuer Begriff etablieren können, so dass zumeist weiterhin von Jugendgerichtshilfe gesprochen wird – ein Begriff, der sich nach wie vor in § 38 JGG findet. In Fortführung der Grundsätze für die Mitwirkung im Strafverfahren wird in dieser Arbeitshilfe der Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren, kurz JuHiS, verwendet, um die Einbettung in den Arbeitsauftrag, die Methoden und Strukturen der Jugendhilfe zu betonen.

2. Die Straffälligkeit junger Menschen und die Jugendhilfe

2.1 Das Jugendstrafrecht: Legitimation und Ziele

Aufgabe des Strafrechts ist die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Rechtsfriedens. Grundlegende Rechte und wichtige individuelle und gesellschaftliche Rechtsgüter sollen durch Androhung und Verwirklichung von Strafe gegen Verletzungen geschützt werden. Der Staat monopolisiert die Strafgewalt, um individuelle Vergeltungen zu unterdrücken. Das Jugendstrafrecht unterscheidet sich vom Allgemeinen Strafrecht grundlegend. Es trägt den Besonderheiten Rechnung, denen junge Menschen (Jugendliche von 14 bis 17 und Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren) unterliegen. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug hervorgehoben. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher ist entwicklungsbedingt eingeschränkt und unter Umständen gar nicht gegeben (vgl. § 3 JGG). Junge Menschen befinden sich in der Lebensphase, in der gesellschaftliche Normen noch erlernt und erprobt werden müssen. Das Austesten von Grenzen ist ein üblicher Weg, um die Verbindlichkeit von Normen

zu erfahren. Andere, insbesondere die Erziehungsberechtigten, tragen rechtliche und tatsächliche Mitverantwortung für ihre Lebenssituation und ihr Verhalten. Sie sind deutlich weniger als erwachsene Menschen in der Lage, sich in der besonderen Situation eines Strafverfahrens gegen den erhobenen Tatvorwurf angemessen zu verteidigen. Sie sind aufgrund ihrer noch starken Bindung an andere Bezugspersonen, ihres noch nicht gefestigten Selbstbildes, eines großen Bewegungsdrangs und eines anderen Zeitempfindens erheblich empfindlicher gegenüber öffentlichen Bloßstellungen, Freiheitsentzug und anderen Sanktionen. Die Chancen, durch (angemessene strafrechtliche, sozialpädagogische und soziale) Interventionen die weitere Entwicklung des jungen Menschen positiv zu beeinflussen und damit erneute Straffälligkeiten zu vermeiden, werden wesentlich größer als bei Erwachsenen eingeschätzt (andererseits ist aber auch das Risiko größer, alles noch schlimmer zu machen). Dementsprechend unterscheiden sich Sanktionsziele (vorrangig Individualprävention vor allem durch Erziehung, keine negative Generalprävention), Rechtsfolgen (Diversions-, erzieherische Rechtsfolgen, stärkere Begrenzung des Freiheitsentzugs) und das Verfahren (u.a. Beschränkung der Öffentlichkeit, Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Mitwirkung der Jugendhilfe, Ausweitung der notwendigen Verteidigung) des Jugendstrafrechts deutlich vom Allgemeinen Strafrecht. Auch wenn das Jugendstrafrecht vorrangig auf die Vermeidung erneuter Straffälligkeit ausgerichtet und dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist (vgl. § 2 Abs. 1 JGG) – es bleibt Strafrecht und als solches auch der Legitimation des Strafrechts verhaftet.

2.2 Die Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren

Jugendhilfe denkt nicht in den Kategorien des Strafrechts. Die Verwirklichung (legitimer) gesellschaftlicher Strafbedürfnisse ist nicht ihre Aufgabe. Perspektive der Jugendhilfe ist immer – in jedem Einzelfall – die Verwirklichung des in § 1 Abs. 1 SGB VIII definierten Rechtes des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Daher ist es eine Aufgabe der Jugendhilfe, sich straffällig gewordener junger Menschen anzunehmen und als eine der Förderung und Integration junger Menschen verpflichtete Fachbehörde beratend und initiativ am Strafverfahren mitzuwirken.

ken (vgl. § 52 SGB VIII). Dies impliziert gerade keine Übernahme der strafrechtlichen Systemperspektive. Es verlangt vielmehr, die Perspektive der Jugendhilfe und ihre sozialpädagogische Fachlichkeit auch unter den Rahmenbedingungen des Strafverfahrens aufrecht zu halten und zur Geltung zu bringen. Die Verletzung strafrechtlicher Normen ist für die Jugendhilfe nicht Grund, sondern Anlass zum Tätigwerden. Während entwicklungstypische und insofern ubiquitäre Jugenddelinquenz allein keine erzieherischen Interventionen im Sinne des SGB VIII notwendig macht, können wiederholte und gravierendere Formen der Delinquenz auf einen mitunter erheblichen erzieherischen Bedarf hinweisen. In diesen Fällen entscheidet die Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII, ob und wie nach ihrer Einschätzung die psychosoziale Situation des jungen Menschen die Einleitung eines – wie auch immer gearteten – Hilfeprozesses erforderlich macht. Straffällig gewordene junge Menschen (und ihre Familien) sind daher eine originäre Zielgruppe der Jugendhilfe. Sie hat mit ihren Mitteln den anlässlich der Straftat erkennbar gewordenen Entwicklungs- und Integrationsproblemen entgegenzuwirken und die Zukunftsperspektiven der jungen Menschen zu verbessern. Darüber hinaus berücksichtigt sie die von einem Strafverfahren ausgehenden belastenden und oft auch ausgrenzenden Wirkungen auf den jungen Menschen. Sie begleitet den jungen Menschen im gesamten Verfahren und berät die Strafverfolgungsbehörden, um negative Folgen für dessen Entwicklung zu vermeiden oder zu verringern.

2.3 Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Als Teil der Jugendhilfe unterliegt auch die JuHiS der allgemeinen Zielsetzung und der sozialpädagogischen Arbeitsmethodik der Jugendhilfe. Sie ist strikt dem Wohl des jungen Menschen verpflichtet. Sie wirkt am Strafverfahren in erster Linie mit, um dieses Recht des betroffenen jungen Menschen auch im Kontext eines Strafverfahrens zu fördern. Hierzu tritt sie im wohlverstandenen Interesse des jungen Menschen

auf und hat dabei dessen zukünftige Entwicklung und seine gesellschaftliche (Re-) Integration im Auge. Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkungspflicht folgende Aufgaben und Pflichten: frühzeitig zu prüfen, ob für den beschuldigten jungen Menschen (und seine Familie) Jugendhilfeleistungen in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII), Staatsanwaltschaft und Gericht umgehend von in Betracht kommenden, bereits eingeleiteten oder abgeschlossenen Leistungen zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob eine Diversion des Strafverfahrens (§§ 45, 47 JGG) möglich ist (§ 52 Abs. 2 S. 2 SGB VIII), an der Betreuung des betroffenen jungen Menschen während des

gesamten Verfahrens (möglichst durch den/die selbe/n Mitarbeiter/in) (§ 52 Abs. 3 SGB VIII), nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 JGG in Verfahren nach dem JGG mitzuwirken, d.h., die sozialpädagogische Einschätzung über Persönlichkeit, Entwicklungsstand, soziale Situation und Perspektiven des jungen Menschen einzubringen (§ 38 Abs. 2 S. 1 und 2), Äußerung zu den in Frage kommenden Rechtsfolgen, insbesondere bei Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 3), beschleunigte Mitwirkung in Haftsachen (§ 38 Abs. 2 S. 3), Mitwirkung in der Hauptverhandlung durch die sachbearbeitende Fachkraft (§ 38 Abs. 2 S. 4), Überwachung von gerichtlichen Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe berufen ist (§ 38 Abs. 2 S. 5-7), Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (§ 38 Abs. 2 S. 8), Betreuung des jungen Menschen während des Vollzuges der Untersuchungshaft, des Jugendarrestes und der Jugendstrafe (§ 38 Abs. 2 S. 9), Wiedereingliederungsunterstützung inhaftierter junger Menschen (§ 38 Abs. 2 S. 9 JGG). Aus Sicht des Strafrechts ist die JuHiS eine (notwendige) Verfahrensbeteiligte eigener Art. Ihr kommen zwar keine aktiven Mitwirkungsrechte zu (wie beispielsweise ein eigenes Fragerecht oder das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen), jedoch umfängliche Beteiligungsrechte:

Recht auf frühstmögliche Unterrichtung über die Einleitung eines Strafverfahrens und über dessen Ausgang (§§ 38 Abs. 3 S. 2, 70 S. 1 JGG), Recht auf Mitteilung des Erlasses eines Haftbefehls, auf unverzügliche Unterrichtung von dessen Vollstreckung und der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen (§ 72a JGG), Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung und auf rechtzeitige Unterrichtung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 1), Recht, in der Hauptverhandlung angehört zu werden (§ 50 Abs. 3 S. 2) und sich auch sonst in jedem Verfahrensstadium zu äußern, Recht, sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen zu äußern, insbesondere vor der Erteilung von Auflagen und Weisungen angehört zu werden (§ 38 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 3), umfassendes Recht auf Zugang zum und Austausch mit dem in U-Haft befindlichen Beschuldigten (§ 93 Abs. 3 JGG i.V.m. § 148 StPO) und auf Kontakt zu dem jungen Menschen im Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe, Recht und Pflicht zur Überwachung von Weisungen und Auflagen (§ 38 Abs. 2 S. 5). bei Jugendlichen das Recht, die Beseitigung des Strafmarkels zu beantragen (§ 97 Abs. 1 JGG).

2.4 Mitwirkung als „Andere Aufgaben“ und Jugendhilfeleistungen

Die Mitwirkung der JuHiS erfolgt auf der Grundlage von § 52 SGB VIII. Für die Jugendhilfe handelt es sich dabei also um eine andere Aufgabe (§ 2 Abs. 3

SGB VIII), die damit nicht einem Antragsersfordernis oder dem Wunsch und Wahlrecht des Betroffenen oder seiner Personensorgeberechtigten unterliegt. Die Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt unabhängig vom Willen des Betroffenen (wenngleich dessen ablehnende Haltung durchaus Auswirkungen auf Gestaltung und Inhalt der Aufgabenwahrnehmung hat). Die anderen Aufgaben – und gerade die Mitwirkung in JGG-Verfahren – sind jedoch auf das Engste mit der Prüfung und erforderlichenfalls Gewährung von Jugendhilfeleistungen verbunden. Kommt es im Zusammenhang mit der Mitwirkung im Strafverfahren zur Initiierung und Durchführung von Hilfen oder anderen Leistungen, so unterfallen diese den für Jugendhilfeleistungen geltenden Bestimmungen. Rechtlich sind beide Aufgaben (Mitwirkung, Leistung) auseinander zu halten. Für die zu erbringenden Jugendhilfeleistungen gelten dann insbesondere die einschlägigen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, das Wunsch- und Wahlrecht, der Vorrang der Freien Jugendhilfe sowie die Hilfeplanung und Steuerungsverantwortung (§§ 36, 36a SGB VIII).

2.5 Schwerpunkte setzen

Strafverfahren gegen junge Menschen und die Mitwirkung der Jugendhilfe sind ein Massengeschäft. Da die Ressourcen der Jugendhilfe regelmäßig begrenzt sind, muss sie in ihrer Tätigkeit Schwerpunkte setzen und klären, mit welchem Aufwand sie sich an welchem Verfahren beteiligt. Der Fokus der Jugendhilfe muss dabei regelmäßig vor allem bei denen liegen, die mit den größten (jugendhilferelevanten) Problemen zu kämpfen haben. Für die JuHiS bedeutet dies, dass ihr Engagement insbesondere mehrfach auffälligen und belasteten jungen Menschen, Jugendlichen und Heranwachsenden gilt.

3 Zuständigkeit

3.1 Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Mitwirkung im Strafverfahren liegt beim Jugendamt (§§ 3 Abs. 3, 85 Abs. 1 SGB VIII). Der Vorrang der Freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) gilt nicht für die Erfüllung der Anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII), zu denen auch die Mitwirkung im Strafverfahren zählt. Das Jugendamt kann bei der Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtung nach Maßgabe des § 76 SGB VIII auch anerkannte Träger der Freien Jugendhilfe beteiligen oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen. Diese treten gegenüber den Polizei und Justizbehörden dann im Namen des Jugendamtes auf. Das Jugendamt bleibt für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich und muss dafür Sorge tragen, dass diese fachlich einwandfrei ausgeführt wird. Dazu kann es den beteiligten Trägern Vorgaben über einzuhaltende Standards, Arbeits-

weise und -methodik machen (§ 97 Abs. 2 SGB X). Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§§ 53 ff. SGB X) sind die Bedingungen der Beauftragung zu fixieren.

3.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich in Strafverfahren gegen Jugendliche primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) der Eltern (§ 87b Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1-4 SGB VIII): „Normalfall“: gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt beider Eltern, so ist dieser maßgeblich; ist die Vaterschaft nicht anerkannt, ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich; ist ein Elternteil verstorben: der gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils; besteht kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern, und hat nur einer das Personensorgerecht, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich; und haben beide das Personensorgerecht: wenn der Jugendliche in den letzten sechs Monaten vor Beteiligung der JuHiS seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil hatte, dessen gewöhnlicher Aufenthalt; wenn der Jugendliche bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Jugendliche zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte; wenn bei keinem Elternteil in den letzten sechs Monaten ein gewöhnlicher Aufenthalt bestand, der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Jugendlichen, ersatzweise dessen letzter tatsächlicher Aufenthalt; und hat keiner das Personensorgerecht; wenn der Jugendliche in den letzten sechs Monaten vor Einschaltung der JuHiS seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Elternteil hatte, dessen gewöhnlicher Aufenthalt; wenn der Jugendliche bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, der gewöhnliche Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Jugendliche zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte; wenn bei keinem Elternteil in den letzten sechs Monaten ein gewöhnlicher Aufenthalt bestand, der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Jugendlichen, ersatzweise dessen letzter tatsächlicher Aufenthalt; Ist der maßgebliche Elternteil bzw. sind die Eltern verstorben oder hat er keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder ist dieser nicht feststellbar: letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Jugendlichen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Einschaltung der JuHiS keiner bestand, dessen letzter tatsächlicher Aufenthalt. In Verfahren gegen Heranwachsende richtet sich die örtliche Zuständigkeit primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beschuldigten (§ 87b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 86a Abs. 1 bis 3 SGB VIII). Zu beachten ist, dass der so genannte Einrichtungsschutz für die Mitwirkung im Strafverfahren gegen Heranwachsende – anders als bei Leistungen für junge Volljährige – nicht gilt, denn § 87b Abs. 1 S. 2 SGB VIII

verweist nicht auf § 86a Abs. 2 SGB VIII. Bei Heranwachsenden, die sich nicht nur vorübergehend im Strafvollzug, im Heim, einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung oder Wohnform der Erziehung, Betreuung, Behandlung oder Pflege aufhalten, ist daher der Ort dieser Anstalt oder Einrichtung als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. tatsächlichen Aufenthalts ausschlaggebend. Ist der Aufenthalt von vornherein nur auf eine begrenzte Zeit angelegt, wie etwa in der Untersuchungshaft oder bei einem kurzzeitigen Krankenhausaufenthalt, so wird dort kein neuer gewöhnlicher Aufenthalt begründet. Dann gilt der vor dem Aufenthalt in der Anstalt oder Einrichtung bestehende gewöhnliche Aufenthalt fort, wenn dieser nicht aufgegeben wurde (also wenn anzunehmen ist, dass der junge Volljährige nach dem Aufenthalt dorthin zurückkehren wird). Hat der junge Volljährige/Heranwachsende keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich (§ 86a Abs. 3 i.V.m. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Maßgeblicher Zeitpunkt ist jeweils der Beginn der Mitwirkungstätigkeit – das ist der Zeitpunkt, zu dem das Jugendamt von den Strafverfolgungsbehörden (Oder vom Beschuldigten) über das Strafverfahren informiert wird. Dieser Fall ist gesetzlich nicht geregelt, da § 86 Abs. 3 SGB VIII nur auf Abs. 2 S. 2 und 4, nicht aber auf S. 3 verweist. Die einmal begründete Zuständigkeit für die Mitwirkung bleibt bis zum Abschluss des Strafverfahrens bestehen, d.h. bis dieses durch ein rechtskräftiges Urteil und die Vollstreckung der Sanktionen beendet ist. Die Gewährung von Leistungen macht eine gesonderte Zuständigkeitsbestimmung nach den §§ 86 bis 86c SGB VIII erforderlich, so dass unterschiedliche Jugendämter für die Mitwirkung und die Durchführung der Leistung zuständig sein können. So etwa wenn der junge Mensch während des laufenden Strafverfahrens in einen anderen Jugendamtsbezirk umzieht oder wenn eine Zuständigkeit wegen der Unterbringung bei einer Pflegeperson (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) oder wegen eines Asylverfahrens (§ 86 Abs. 7 SGB VIII) begründet wird. Notwendig ist daher eine enge und frühzeitige Abstimmung der beteiligten Jugendämter. Zeichnet sich ab, dass Jugendhilfeleistungen in Frage kommen, die in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes fallen, nimmt die JuHiS frühzeitig Kontakt mit diesem auf, um ein gemeinsames Vorgehen zu besprechen und eine rechtzeitige Hilfeplanung zu ermöglichen. Die JuHiS informiert das für die Leistung zuständige Jugendamt über das Ergebnis des Verfahrens.

3.3 Amtshilfe

Die Inanspruchnahme von Amtshilfe wegen einer in räumlicher Entfernung vorzunehmenden Diensthandlung muss im Rahmen der Mitwirkungspflicht

auf Ausnahmen begrenzt bleiben. Nach §§ 3, 4 SGB X haben sich die Jugendämter gegenseitig ergänzende Hilfe (Amtshilfe) zu leisten. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X kommt Amtshilfe insbesondere in Betracht, wenn die Amtshandlung für die ersuchende Behörde nur mit wesentlich größerem Aufwand vorzunehmen ist als für die ersuchte Behörde. Vorzunehmen ist eine Abwägung, in die nicht nur der Reise- und gegebenenfalls Übernachtungsaufwand des zuständigen Jugendamtes und der Einarbeitungs-, Betreuungs- und Erledigungsaufwand des ersuchten Jugendamtes, sondern auch die fachlich begründeten Arbeitsprinzipien für die JuHiS zu berücksichtigen sind. Der Gesetzgeber erwartet die Erfüllung der Mitwirkungspflicht durch denjenigen/diejenige Mitarbeiter/in, die mit dem betroffenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie mit seinem sozialen Bezugsraum persönlich vertraut ist. Er oder sie soll den Jugendlichen/Heranwachsenden während des gesamten Verfahrens betreuen. Auch die Beratung des Gerichts aus sozialpädagogischer Perspektive setzt Vertrautheit mit dem Beschuldigten und seinen sozialen Bezügen voraus. All diese Aspekte, aber auch die Schwere des Tatvorwurfs und die Bedeutung des Strafverfahrens für den beschuldigten Jugendlichen/Heranwachsenden sind in einer Abwägung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Steht entsprechend viel auf dem Spiel, kann dies für die Fachkraft des zuständigen Jugendamtes auch mehrmalige Dienstreisen einschließlich Übernachtung erforderlich machen.

4 Kooperation mit Polizei und Justiz

4.1 Institutionalisierte Kooperationsrahmen

Der Arbeitsauftrag der JuHiS verlangt eine gute und ausdifferenzierte Kooperation mit Polizei und Justizbehörden. Die Partner unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und Fachlichkeit, Arbeitsauftrag und Handlungsmethodik, rechtlichen Kompetenzen und inneren Struktur sowie Rolle und Selbstverständnis. Kooperation setzt voraus, dass die Partner die jeweiligen Unterschiede akzeptieren. Sie verlangt ebenso, Klarheit und Selbstbewusstsein über die eigene Rolle sowie eine Einschätzung des gegenseitigen Nutzens der Kooperation. Eine stabile Kooperation braucht einen institutionalisierten Rahmen. Dadurch wird der Bedeutung der Kooperation Rechnung getragen. Er gibt Gelegenheit zum Aufbau persönlicher kollegialer Beziehungen, zum fachlichen Austausch über aktuelle Fragestellungen, zur Lösung von Konflikten, die sich in der fallbezogenen Zusammenarbeit ergeben haben und zur Vereinbarung des gemeinsamen Vorgehens. Ein solcher Kooperationsrahmen sollte daher von den jeweiligen Führungsebenen initiiert und vereinbart werden. Die Unterstützung der Führungsebene soll nach innen

und außen sichtbar sein. Die Kooperationsvereinbarungen sollten Aussagen über folgende Punkte enthalten: Transparenz innerbehördlicher Zuständigkeit und Festlegung von Ansprechpartnern, insbesondere von Eilzuständigkeiten; Zeitpunkt, Art und Weise der Information der JuHiS über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die JuHiS ist „frühzeitig“ zu informieren, in jedem Fall deutlich vor Anklageerhebung, in der Regel mit der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung. Allenfalls wenn das Verfahren folgenlos eingestellt wird, sollte die StA die JuHiS zugleich mit ihrer Abschlussverfügung informieren; Haftentscheidungshilfe: die JuHiS sollte darauf dringen, dass sie stets durch die Polizei, spätestens aber durch die StA noch vor der ersten Anhörung zum Erlass und zur Vollstreckung eines Haftbefehls beteiligt wird. Dies setzt entsprechende Strukturen in Eilfällen bei der JuHiS voraus. In vielen Bundesländern ist diese Unterrichtung und Beteiligung bereits durch Erlass geregelt; Art und Weise des Feedbacks: auch wenn die JuHiS keine weiteren Schritte für erforderlich erachtet, kann es für die informierende Stelle wichtig sein, eine entsprechende Mitteilung zu erhalten; r Mitwirkung der JuHiS bei Diversionentscheidungen; Abstimmung der jeweiligen Entscheidungsprozesse und Terminierungen: Die JuHiS soll durch die fallbearbeitende Fachkraft in der Hauptverhandlung vertreten sein. Zugleich wird erwartet, dass die JuHiS in der Hauptverhandlung verbindliche Aussagen über in Frage kommende Hilfen machen kann. Dies setzt jedoch einen (jugendhilferechtlichen) Klärungsprozess voraus. Beides macht es erforderlich, die Terminierung der Hauptverhandlungen und anderer wichtiger Prozesshandlungen abzustimmen; Gesetzlich intendiert ist die persönliche Teilnahme der JuHiS an jeder Hauptverhandlung. Sollte es aus zwingenden Gründen der Personalausstattung vorübergehend nicht möglich sein, dass die JuHiS dieser gesetzlichen Vorgabe entspricht, sollte sie mit den Jugendgerichten abstimmen, nach welchen fachlich begründeten Kriterien sie über eine Teilnahme entscheidet. Es sollte abgesprochen werden, dass die JuHiS an der Hauptverhandlung teilnimmt, wenn das Gericht dies im Einzelfall für erforderlich hält; Leistungsangebote und die Leistungsvoraussetzungen: Das Jugendamt übt seine Steuerungsverantwortung durch Entscheidungen im Einzelfall (§ 36a Abs. 1 SGB VIII) und durch Vereinbarungen mit den Leistungserbringern aus (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Es bietet sich an, dass das Jugendamt auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung klärt, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen zugänglich und wie leistungsbezogene Entscheidungsprozesse gestaltet sind. Dabei ist zu klären, wie diese und das laufende Strafverfahren aufeinander abgestimmt werden können. Darüber hinaus ist

zu klären, ob und für welche Leistungen ein „niedrigschwelliger Zugang“ nach entsprechender Weisung ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes möglich ist sowie wie mit divergierenden Einschätzungen von JuHiS und Jugendgerichten umgegangen wird. Eine allgemeine Kooperationsab-sprache muss unterschiedliche Arten des Verfahrensablaufs berücksichtigen, je nachdem ob eine schnelle und möglichst eingriffsmilde Verfahrenserledigung im Vordergrund steht, ein umfassender Klärungs- und Hilfebedarf besteht oder ein gravierender Tatvorwurf zu bewältigen ist.

4.2 Besondere Formen der Kooperation: Haus des Jugendrechts, Intensivtäter-Projekte

In der Praxis etablieren sich immer wieder unterschiedliche Kooperationsformen für verschiedene Problemkonstellationen und Zielgruppen. In den letzten Jahren haben insbesondere die so genannten Häuser des Jugendrechts und unterschiedliche Formen von Intensivtäterprojekten von sich Reden gemacht. Häuser des Jugendrechts und Diversionstage zielen darauf, in Fällen einfacher Tatvorwürfe das Ermittlungsverfahren dadurch schnellstmöglich zu beenden, dass der Beschuldigte und gegebenenfalls seine Erziehungsberechtigten an einem Tag, d.h. innerhalb weniger Stunden, Vernehmungen bzw. Gespräche bei Polizei, JuHiS und Staatsanwaltschaft durchlaufen. Die drei Institutionen sind in unmittelbarer räumlicher Nähe gemeinsam in einem Gebäude („Haus des Jugendrechts“) untergebracht. Die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft soll auf der Grundlage der Vernehmung und der Einschätzung der JuHiS am gleichen Tage ergehen. Bei der Entscheidung, ob sich die JuHiS an einer solchen institutionalisierten Form der Kooperation beteiligt, sollte sie klären, ob durch das zeitlich und räumlich enge Zusammenrücken ihre eigenständige und unabhängige, primär auf die Förderung des jungen Menschen ausgerichtete Rolle gewahrt und erkennbar bleibt, sich die organisatorische Einbindung der JuHiS in das Projekt mit der sozialräumlichen Ausrichtung und der organisatorischen Stellung im Jugendamt verträgt, ein derartig beschleunigter Verfahrensgang dem jungen Menschen die Möglichkeit lässt, die einzelnen Verfahrensschritte angemessen zu reflektieren, r der Schutz der Sozialdaten ausreichend gewährleistet ist. In jedem Falle abzulehnen sind Mechanismen, die bei erneuter Straffälligkeit mit taxenmäßig verschärften repressiven Maßnahmen drohen. In vielen Großstädten gibt es inzwischen so genannte Intensivtäter-Projekte. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die JuHiS bei Mehrfachauffälligen mit besonders schwerwiegender Problematik mit den Strafverfolgungsbehörden (und anderen Institutionen) besonders intensiv zusammenarbeitet und hier-

für auch geeignete Kooperationsverfahren vereinbart. Im Gegenteil: Mehrfach auffällige (und regelmäßig mehrfach belastete) junge Menschen sind die originäre Zielgruppe der JuHiS, deren Betreuung für sie erste Priorität hat. Selbstverständlich ist, dass die JuHiS dabei mit anderen Institutionen unter Einhaltung der sich aus den jeweiligen Arbeitsaufträgen ergebenden Grenzen eng zusammenarbeitet. Problematisch ist allerdings, wenn diese Projekte gezielt oder implizit darauf ausgerichtet sind, schneller und härter mit dem repressiven Instrumentarium zu reagieren und allein die strafrechtliche Perspektive dominiert, während der Unterstützungsbedarf und mögliche Anknüpfungspunkte für eine positive Entwicklung nicht mehr angemessen bei der Fallbearbeitung zur Kenntnis genommen werden. Derartig ausgerichtete Projekte entsprechen nicht der Aufgabe und Arbeitsweise der Jugendhilfe.

5 Mitwirkung und Hilfeplanung im Rahmen von Ermittlungsverfahren und Diversion

Nachdem die JuHiS über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, den Tatvorwurf und die Sachverhaltsermittlung informiert worden ist, entscheidet sie unverzüglich, ob sie weitere jugendhilferechtliche Prüfungen oder Handlungen für erforderlich hält. Innerhalb des Jugendamtes sind Richtlinien für die fallführende Zuständigkeit und das amtsinterne Verfahren zu erarbeiten.

5.1 Schritte nach der Information über das Strafverfahren

Soweit die JuHiS bei jugendtypischer Bagatelldelinquenz weitere Jugendhilfeleistungen nicht für erforderlich erachtet, informiert sie den beschuldigten jungen Menschen und gegebenenfalls seine Erziehungsberechtigten über das Beratungsangebot der JuHiS. Der informierenden Dienststelle teilt sie ihre Einschätzung unverzüglich mit. Im Übrigen bemüht sich die JuHiS um einen Kontakt zu dem beschuldigten jungen Menschen und bei Minderjährigen zu seinen Erziehungsberechtigten. Ein Gespräch kann nicht erzwungen werden, muss aber unter Umständen aktiv gesucht werden. Im Zusammenwirken mit dem jungen Menschen sammelt sie Informationen zu seiner Persönlichkeit, seinem Entwicklungsstand, seinen kognitiven und sozialen Kompetenzen, seiner Werteorientierung, seinem familiären Hintergrund, seinen Bezugspersonen und seiner gegenwärtigen Lebenssituation, seinen sozialen und persönlichen Ressourcen für eine positive Entwicklung, eventuell bisherigen Erfahrungen mit institutionalisierter Betreuung, über bereits erfolgte Reaktionen auf die Straftat seitens der Familie, der Schule oder anderer Bezugspersonen oder Institutionen. Diese Informationen sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erhe-

ben. Nur soweit eine Erhebung beim Beschuldigten aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, für die Mitwirkungsaufgabe der JuHiS aber erforderlich ist, dürfen sie auch bei Dritten erhoben werden. In diesem Fall sind der betroffene junge Mensch und seine Erziehungsberechtigten

darüber zu informieren. Zu Beginn des Gesprächs ist die Rolle der JuHiS zu erklären. Der junge Mensch und gegebenenfalls seine Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die JuHiS Betreuung und Hilfe im Sinne des SGB VIII für den jungen Menschen initiieren kann (und keine Tataufklärung betreibt), sie unter Berücksichtigung der initiierten Hilfen und Maßnahmen Vorschläge zur Verfahrensbeendigung (insbesondere Diversion) gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht einbringen kann, sie gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft eine Einschätzung zur Persönlichkeit, zur sozialen Situation, zum Hilfebedarf und zu den Perspektiven des jungen Menschen abgeben soll (und kein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht besitzt), sich zu den gerichtlichen Maßnahmen und ihren voraussichtlichen Folgen für den jungen Menschen äußern kann, Angaben, die einem Jugendamtsmitarbeiter im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut wurden, in der Regel nur mit der Einwilligung des Betroffenen verwertet werden dürfen, weder der Beschuldigte noch dessen Erziehungsberechtigte zu einer Auskunft verpflichtet sind. Auf der Grundlage dieser Informationen entscheidet die JuHiS, ob sie einen jugendhilferechtlichen Hilfebedarf sieht, Leistungen anderer Sozialträger in Frage kommen, dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nachgegangen werden muss (§ 8a SGB VIII), sie das Strafverfahren als diversionsgeeignet ansieht, bei Jugendlichen Zweifel an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) bestehen, eine Jugendverfehlung vorliegt oder der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichsteht (§ 105 Abs. 1 JGG).

5.2 JuHiS an der Schnittstelle von Mitwirkung und Leistungsgewährung

Die Prüfung, Vorbereitung, Initiierung und gegebenenfalls Durchführung von Jugendhilfeleistungen ist ein zentraler Bestandteil der Mitwirkungsaufgabe. Wie die Schnittstelle von Mitwirkungsaufgabe und Hilfeinitiierung, -planung und -durchführung im Einzelnen gestaltet ist, hängt maßgeblich von der jeweiligen strukturellen Einbindung der JuHiS ab. Wird die JuHiS spezialisiert oder von einzelnen Fachkräften eines Sozialraumteams wahrgenommen, besteht ein leichter Übergang in die Hilfeplanung und -durchführung. Wird die JuHiS von einer eigenständigen Arbeitseinheit erbracht, müssen amtsinterne Regelungen über das Zusammenspiel von Mitwirkungsaufgabe sowie Initiierung, Planung und

Durchführung von Hilfen getroffen werden. Stets ist maßgeblich, dass die Entscheidungsprozesse zur Installierung von Hilfen, die Begleitung laufender Hilfen und die Hilfeplanung klar und transparent in ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit geregelt sind, egal wie die Organisationsform vor Ort aussieht. Ob und welche Hilfen als Jugendhilfeleistungen installiert bzw. angeboten werden, ist eine Entscheidung, die das Jugendamt selbst aufgrund der fachlichen Kriterien des Jugendhilferechts und im Rahmen der hierfür vorgesehenen Verfahren trifft (§ 36a Abs. 1 SGB VIII). Das Gericht kann den Jugendlichen/Heranwachsenden anweisen, die ihm angebotenen Hilfen anzunehmen, es hat aber nicht die Kompetenz, das Vorliegen der sozialrechtlichen Leistungsvoraussetzungen festzustellen, noch gar das Jugendamt zu verpflichten, konkrete Leistungen zu erbringen. Sieht die JuHiS Ansatzpunkte für einen jugendhilferechtlichen Hilfebedarf, regt sie gegenüber dem jungen Menschen bzw. seinen Erziehungsberechtigten eine Kontaktaufnahme mit dem ASD (bzw. der Stelle, die üblicherweise im Jugendamt über die Gewährung von Erziehungshilfen entscheidet) an bzw. initiiert diese, wenn der Strafvorwurf weniger gewichtig ist (Bagatell- und Kleinkriminalität) und deshalb die potenzielle Hilfestellung eindeutig im Vordergrund steht. Werden oder wurden in jüngerer Vergangenheit bereits Jugendhilfeleistungen gewährt, so ist es sinnvoll, die leistungsbezogene Fallzuständigkeit auf die für die bisherigen Hilfen zuständige Stelle zu übertragen. Die JuHiS bleibt für die Mitwirkung im Strafverfahren verantwortlich und kooperiert eng bei der Hilfeplanung mit der fallführenden Stelle. Im Übrigen – insbesondere bei schwerwiegenden oder wiederholten Tatvorwürfen oder erkennbarem Jugendhilfebedarf – leitet die JuHiS selbst auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Diagnose unverzüglich das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ein. Die JuHiS sollte hierfür bis zur Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung verantwortlich sein. Arbeitet die JuHiS als eigenständige verfahrensbezogene Arbeitseinheit, sollte für die Umsetzung und Fortführung der Hilfeplanung die Verantwortung auf den ASD übergehen. So kann vermieden werden, dass die JuHiS Fallzuständigkeiten behält, auch wenn keine weiteren Strafverfahren geführt werden. Die Bereitschaft des bzw. der Betroffenen, sich auf die pädagogischen Prozesse einzulassen und daran aktiv mitzuwirken, ist eine wichtige Voraussetzung für deren Gelingen. Das Jugendhilfeamt ist daher im Leistungsbereich ganz auf die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen ausgerichtet und bindet die betroffenen jungen Menschen und ihre Sorgeberechtigten daher auch entsprechend in den Planungsprozess ein. Das Strafrecht beruht hingegen wesentlich auf einseitigen Anordnungen,

denen der Betroffene Folge zu leisten hat. Für die JuHiS kann dies – in Grenzen – auch die Möglichkeit eröffnen, an unwillige Klienten heranzukommen. Sie kann daher einerseits die verpflichtende Anweisung des Gerichts in ihren Planungen berücksichtigen, muss aber andererseits stets einschätzen, ob die anvisierten pädagogischen Prozesse sinnvoll und erfolgsversprechend umgesetzt werden können. Stets ist darauf hinzuwirken, dass ein anfänglicher Widerstand in eine freiwillige Mitwirkungsbereitschaft übergeht. Erachtet die JuHiS Leistungen anderer Sozialträger für erforderlich, informiert sie diese von ihrer Einschätzung und bemüht sich um eine Gewährung der entsprechenden Leistung. Liegt der Verdacht einer Gefährdung des Wohls des betreffenden Jugendlichen vor, initiiert die JuHiS eine Abklärung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII. Die JuHiS informiert die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zeitnah über die vorliegenden Informationen und deren Bewertung durch die JuHiS sowie über die (aus eigener Zuständigkeit) initiierten oder schon in Durchführung befindlichen erzieherischen Maßnahmen (Hilfen und andere Maßnahmen, beispielsweise: Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung usw.), insbesondere in Hinblick auf die Fragen, ob sie das Verfahren für diversionsgeeignet hält, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für gegeben hält und den Heranwachsenden für einem Jugendlichen gleichstehend ansieht. Sie informiert fortlaufend über initiierte oder durchgeführte Jugendhilfeleistungen und die in Betracht kommenden Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

5.3 Diversion

Nach §§ 45 und 47 JGG können Staatsanwaltschaft und Gericht das Strafverfahren einstellen, wenn sie eine förmliche Anklage bzw. Verurteilung nicht für geboten halten. Zweck dieser Regelung ist es, eine unnötige Belastung und Stigmatisierung des jungen Menschen zu vermeiden, die mit Durchführung des förmlichen Jugendstrafverfahrens und mit der Verurteilung verbunden ist. Diese Möglichkeiten zur informellen Verfahrenserledigung gehen von der Erkenntnis aus, dass Reaktionen aus dem sozialen Umfeld in der Regel wesentlich wirkungsvoller sind als die Möglichkeiten des Strafrechts und dass zumeist die bloße Entdeckung der Straftat ausreicht, um junge Menschen von erneuten Straftaten abzuhalten. Die JuHiS arbeitet diversionsorientiert. Das heißt, wo immer sie eine Diversion für vertretbar hält, teilt sie diese Einschätzung Staatsanwaltschaft und Gericht mit und tut das ihr (rechtlich und tatsächlich) Mögliche, um die Voraussetzungen für eine Einstellungsentscheidung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht zu schaffen.

Nach § 45 Abs. 1 JGG (i.V.m. § 153 StPO) stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne weitere Folgen ein, wenn die Schuld gering ist und kein öffentliches Interesse an einer Anklageerhebung vorliegt. Insofern ist eine Mitwirkung der JuHiS nicht erforderlich. Sie muss aber über das eingeleitete und eingestellte Verfahren informiert werden. Nach § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, wenn erzieherische Maßnahmen bereits durchgeführt oder eingeleitet sind. Bei den erzieherischen Maßnahmen kann es sich um Reaktionen aus dem sozialen Umfeld (Familie, Freunde, Schule usw.), aber auch um Leistungen der Jugendhilfe handeln. Der Staatsanwalt kann auch selbst Jugendhilfeleistungen oder eine persönliche Leistung des jungen Menschen anregen, um das Verfahren einzustellen. Üblich sind beispielsweise Arbeitsleistungen in geringem Umfang (bis 10 Stunden) oder ein Spendenzugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung. Das ist insofern nicht unproblematisch, als der Staatsanwalt keine Sanktionskompetenz hat (die den Gerichten vorbehalten ist), das „Angebot“ aber durch die ansonsten drohende Anklage durchaus eine Druckwirkung entfaltet. Die JuHiS ist durch ein solches Angebot des Staatsanwaltes nicht verpflichtet und muss selbst prüfen, ob sie eine Jugendhilfeleistung oder ihre sonstige Mitwirkung zugunsten des jungen Menschen für sinnvoll hält.

Nach § 45 Abs. 3 JGG kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Jugendrichter auf Anregung des Staatsanwaltes eine Weisung ausspricht, dass der Jugendliche oder Heranwachsende Arbeitsleistungen erbringt, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemühen oder an einem Verkehrsunterricht teilnehmen soll. Auch hier gilt, dass die JuHiS einen Überwachungsauftrag wahrnimmt. Sie ist aber nur verpflichtet, solche Weisungen oder Auflagen zu vermitteln oder selbst durchzuführen, die unter Jugendhilfeaspekten sinnvoll, geeignet und notwendig sind. In den Ländern gibt es Diversionsrichtlinien der Justizministerien, die für die Staatsanwaltschaft definieren, in welchen Fallkonstellationen das Diversionsinstrumentarium in der Regel (nicht) genutzt werden soll. Für die Einschätzung der JuHiS sind diese Richtlinien selbstverständlich nicht bindend, sie können jedoch eine nützliche Argumentationshilfe sein.

5.4 Haftentscheidung, U-Haft und U-Haft-Vermeidung/U-Haft-Verkürzung

Die JuHiS muss unverzüglich über die Vollstreckung eines Haftbefehls gegen einen Jugendlichen informiert werden und soll auch schon vor dessen Erlass unterrichtet werden. Auch von einer vorläufigen Festnahme ist die JuHiS zu unterrichten, wenn davon auszugehen ist, dass der Jugendliche dem Richter vorgeführt werden wird (§

72a JGG). Bei den auf Heranwachsende anzuwendenden Verfahrensvorschriften wird die Mitteilungspflicht nach § 72a nicht ausdrücklich genannt (§ 109 JGG), die frühzeitige Einbindung der JuHiS bei Haftentscheidungen ist aber eine Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung nach § 38 in Verbindung mit § 107 JGG und sollte deshalb auch in Verfahren gegen Heranwachsende von der JuHiS eingefordert werden. Die entsprechenden Erlasse der Landesjustizministerien beziehen sich auf Jugendliche und Heranwachsende. Die JuHiS sollte bereits bei der ersten Anhörung, die über den Erlass eines Haftbefehls oder dessen Vollstreckung entscheidet, beteiligt sein. In vielen Bundesländern

ist diese Unterrichtung und Beteiligung bereits durch Erlass geregelt (Rufbereitschaft, Haft-Handy). Die Einhaltung dieser Vorschriften gilt es gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten einzufordern. Die JuHiS hat die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen, einschließlich einer Eilzuständigkeit für Anhörungen außerhalb der normalen Dienstzeit, zu schaffen (Rufbereitschaft). Kann dies in kleineren Jugendämtern nicht sichergestellt werden, sollte gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendämtern eine gemeinsame Rufbereitschaft sichergestellt werden. Der Gesetzgeber hat die besondere Schädlichkeit der Untersuchungshaft für die Entwicklung junger Menschen erkannt und will deren Vollstreckung möglichst beschränken. Dem darf sich die JuHiS nicht verschließen. Einige Diversionsrichtlinien finden sich auf der Homepage der DVJJ [www.dvjj.de -> Themenschwerpunkte -> Diversionsrichtlinien]. Die JuHiS klärt die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Jugendlichen oder Heranwachsenden. Sie soll die Gelegenheit suchen, mit dem Beschuldigten noch vor dessen Anhörung durch den Richter zu sprechen. Aufgabe der JuHiS ist es dabei insbesondere, nach Anknüpfungspunkten zu suchen, die eine drohende Untersuchungshaft abwenden könnten. Die JuHiS prüft so schnell wie möglich, ob Alternativen zur U-Haft, namentlich eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG in Betracht kommen. Ist der Jugendliche oder Heranwachsende inhaftiert, nimmt die JuHiS schnellstmöglich den Kontakt auf und hält diesen aufrecht. Ihr steht ein ungehinderter und unüberwachter Verkehr mit dem Beschuldigten zu. In dieser Zeit prüft sie, ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der U-Haft geschaffen werden können.

6 Hauptverhandlung

Anzustreben ist, dass die Hauptverhandlung mit einer verbindlichen Entscheidung abgeschlossen werden kann. Die JuHiS klärt daher im Vorfeld den Hilfebedarf (s.o.), leitet bereits vor der Hauptverhandlung die nötigen Entscheidungsprozesse ein und gibt gegenüber dem Gericht eine Stellungnahme

ab. Sind diese noch nicht abgeschlossen, klärt sie mit dem Gericht, ob eine terminliche Koordinierung sinnvoll und möglich ist. Die Teilnahme an der Hauptverhandlung ist für die JuHiS eine wichtige, ja die zentrale Möglichkeit, auf das Ergebnis des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen. Sie ist zunächst ein Recht der JuHiS (§ 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 50 Abs. 3 JGG). Der Gesetzgeber geht allerdings von dem Regelfall der Teilnahme aus. Zu bedenken ist, dass im Bundesdurchschnitt – bei beachtlichen regionalen Unterschieden – die Staatsanwaltschaften mehr als zwei Drittel der Ermittlungsverfahren einstellen, so dass es in den einfacheren Fällen „*typischer*“ Jugenddelinquenz in der Regel nicht zu einer Anklage kommt. Dies indiziert, dass es sich bei den angeklagten Fällen um nicht unerhebliche oder mehrfache Tatvorwürfe oder aus anderen Gründen nicht einfache Konstellationen handeln wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass das formelle Gerichtsverfahren und die Rollenzuschreibung als Angeklagter bereits nicht unerhebliche Stigmatisierungs- und Ausgrenzungseffekte haben, die durch entsprechende Rechtsfolgen noch weiter verstärkt werden. Gerade wenn es im Vorfeld der Hauptverhandlung nicht zu einem Kontakt mit dem Beschuldigten gekommen ist, ist die Teilnahme an der Hauptverhandlung wichtig, um so einen Kontakt mit dem jungen Menschen herstellen zu können. Will die JuHiS aus fachlichen Erwägungen dennoch von einer Teilnahme absehen, sollte sie dies frühzeitig dem Gericht mitteilen. Hält das Gericht im Einzelfall dennoch eine Anwesenheit für nötig, sollte die JuHiS diesem Wunsch nachkommen. Die JuHiS wird in der Hauptverhandlung durch den fallbearbeitenden Mitarbeiter vertreten. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls nimmt er durch Anregungen und Vorschläge Einfluss auf den Verhandlungsverlauf, etwa zum Ausschluss der Öffentlichkeit oder zu Verhandlungsunterbrechungen. Obwohl der JuHiS keine Sachverhaltsaufklärungskompetenzen zustehen, kann es je nach Verhandlungsverlauf ratsam sein, in Verhandlungspausen auf den Jugendlichen einzuwirken, mit der Anregung, sein Aussageverhalten zu verändern. Gegen Ende der Beweisaufnahme erfolgt die Stellungnahme der JuHiS. Unabhängig davon, ob bereits ein schriftlicher Bericht abgegeben worden ist, erfolgt die Einschätzung der JuHiS auch auf Grundlage des Eindrucks aus der Hauptverhandlung. Gegebenenfalls wird ausdrücklich noch einmal auf die bereits erbrachten und bereits initiierten Hilfen der Jugendhilfe eingegangen. Unter Berücksichtigung des bis dahin stattgefundenen pädagogischen Prozesses und des Verlaufs des Strafverfahrens, insbesondere der Hauptverhandlung, äußert sich die JuHiS zu den in Betracht kommenden Hilfeangeboten. Die Hauptverhandlung ersetzt keine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Zeigen sich erst in der Hauptverhandlung Gründe für einen jugendhilferechtlichen Hilfebedarf, muss die entsprechende Hilfeplanung eingeleitet werden, soweit nicht ein niedrigschwelliger Zugang gemäß § 36a Abs. 2 SGB VIII hergestellt werden kann.

7 Nach der Hauptverhandlung, Rechtsfolgen

7.1 Nachbereitung der Hauptverhandlung

Nach der Hauptverhandlung wird diese mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls seinen Bezugspersonen nachbesprochen. Es wird erörtert, wo und wie er die ihm auferlegten Pflichten unter Berücksichtigung seiner Neigungen, Wünsche und Fähigkeiten erfüllen kann. Das Verfahren ist zu erklären, insbesondere ist auf die Konsequenzen der Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen hinzuweisen. Andere Institutionen werden, falls erforderlich, über das Verhandlungsergebnis informiert. Gegebenenfalls werden entsprechende Kontakte initiiert und der junge Mensch bei der Kontaktaufnahme begleitet (Drogenberatungsstelle, Schuldnerberatung, Täter-Opfer-Ausgleich, Einleitung von Hilfen zur Erziehung o.ä.). Falls indiziert, wird die Unterbringung in Heimen, Fachkliniken, Spezialeinrichtungen angeregt und bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen mitgewirkt. Im Falle der per Urteil auferlegten Schadenswiedergutmachung bzw. des Täter-Opfer-Ausgleiches werden mit dem Verurteilten Vorüberlegungen über die Art und

Weise der Wiedergutmachung, des Vorgehens und über die Auseinandersetzung mit dem Geschädigten erarbeitet und die nächsten Schritte vereinbart.

7.2 Weisung zur Annahme von Jugendhilfeleistungen (Ambulante Maßnahmen)

Die Hauptverhandlung kann mit Weisungen und Auflagen zu Ende gehen, die die Jugendhilfe auf verschiedene Art involvieren. Es gibt Weisungen, die sich auf Leistungen der Jugendhilfe beziehen (Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs, pädagogisch eingebettete Arbeitsleistungen). Abgesehen von diesen beispielhaft genannten Weisungen kann das Gericht den jungen Menschen auch zur Annahme anderer – vom Jugendamt angebotener – Leistungen verpflichten, da der Weisungskatalog des § 10 Abs. 1 JGG offen ist. Die Zielsetzung der ambulanten Maßnahmen durch die Jugendhilfe ist es, entsprechend dem aktuellen Integrations- und Hilfebedarf des straffälligen Jugendlichen angemessene Unterstützungsmöglichkeiten bereitzustellen. Dabei ist die Erweiterung der sozialadäquaten Handlungskompetenzen anzustreben, die an den Lebenslagen der Jugendlichen ansetzt und Lebensperspektiven eröffnet. Den Jugendlichen sollen im Sinne des § 1 SGB VIII sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die auf die Unterstützung von Persönlich-

keitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit abzielen. Die Angebote richten sich an Jugendliche, die mehrfach auffällig und mehrfach betroffen sind und nicht in den Bereich jugendtypischer Bagatelldelinquenz fallen,

sondern wiederholt auffällig und gleichzeitig wiederholt sanktioniert werden. Mit den Jugendlichen sollen Ressourcen erschlossen werden, die Lösungsmöglichkeiten und Entwicklungspotentiale aufzeigen und bei der Problemlösung unterstützend wirken. Soweit sich jugendgerichtliche Weisungen auf Leistungen der Jugendhilfe beziehen, verpflichten sie den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, eine ihm angebotene Leistung anzunehmen, und ersetzen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Sie schaffen hingegen keine Verpflichtung gegenüber der Jugendhilfe, diese Leistungen durchzuführen. Ob die Jugendhilfe sie gewährt bzw. ob das Jugendamt die Kosten hierfür trägt, muss das Jugendamt nach den allgemeinen Voraussetzungen für Jugendhilfeleistungen selbst entscheiden. Hierzu gehört insbesondere, dass die Entscheidung auf der Grundlage der Hilfeplanungsprozesse (§ 36 SGB VIII) getroffen wird. Nach § 36 Abs. 1 SGB VIII sind der junge Mensch und seine Personensorgeberechtigten vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme der Hilfe zu beraten. Bei intensiveren und voraussichtlich länger dauernden Hilfen ist ein Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 SGB VIII erforderlich. Das Hilfeplanverfahren ist das bewährte Steuerungsinstrument der Jugendhilfe und somit ein Kernbestandteil sozialpädagogischer Hilfeleistung. Es geht dabei nicht um die Erfüllung formeller Vorgaben, sondern um eine bedarfsgerechte und überprüfbare Leistungsgewährung. Zu diesen intensiveren, in der Regel länger dauernden Hilfen zählen die Installierung eines Betreuungshelfers (Betreuungsweisung), je nach Konzeption Soziale Gruppenarbeit (Sozialer Trainingskurs), Intensive Sozialpädagogische Einzelhilfe sowie alle (teil-)stationären Leistungen. Kommt es zu Betreuungsweisungen, so führt diese die JuHiS entweder selbst durch oder vermittelt zu einer entsprechenden Institution. Auch hier ist im Rahmen der Hilfeplanung die Mitwirkungsbereitschaft obligatorisch. Ohne formalisiertes Hilfeplanverfahren im Sinne von § 36 Abs. 2 SGB VIII können sozialpädagogisch begleitete Arbeitsleistungen sowie kürzere Varianten Sozialer Gruppenarbeit initiiert werden.

7.3 Mit und ohne Jugendhilfe: Arbeitsweisungen und TOA

Eine besondere Bedeutung kommt der Verpflichtung zu Arbeitsleistungen zu. Die Weisung und insbesondere die Auflage, Arbeitsleistungen (Sozialstunden) zu erbringen, ist die „beliebteste“ Sanktion

der Gerichte. Die Arbeitsleistungen können in der Form von Jugendhilfeleistungen (bspw. im Rahmen sozialer Trainingskurse oder als ungenannte Hilfeform nach § 27 SGB VIII) durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Erziehungsbedarf gegeben ist und ein darauf gerichteter sozialpädagogischer Förderungsprozess stattfindet. In den meisten Fällen ist dies jedoch nicht der Fall, und von der JuHiS wird lediglich die Vermittlung des Jugendlichen oder Heranwachsenden auf geeignete Arbeitsstellen erwartet. Die JuHiS ist zur Vermittlung und Durchführung von Arbeitsweisungen oder -auflagen, die nicht in einem pädagogischen Setting erbracht werden können oder sollen und deswegen keine Jugendhilfeleistungen sind, nicht verpflichtet. Weder werden Durchführung und Vermittlung dieser Rechtsfolgen von der Mitwirkungspflicht im Sinne von § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG umfasst, noch gehören sie zum Leistungskatalog des SGB VIII. Dennoch kann es Gründe für die JuHiS geben, diese auch weiterhin durchzuführen bzw. zu vermitteln, beispielsweise weil ihr mehr Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung und Handhabung der Arbeitsleistungen gegeben sind und sie so auch den jungen Menschen betreffenden Informationsfluss strukturell gestalten kann. Es geht also auch um Steuerungsmöglichkeiten. Ähnlich sieht es beim Täter-Opfer-Ausgleich aus. Hier gibt es einerseits unterschiedliche juristische Auffassungen darüber, ob der TOA eine Leistungsform der Hilfen zur Erziehung (HzE) (§ 27 SGB VIII) sein kann, andererseits aber auch eine breite fachliche Einschätzung, dass der TOA eine wichtige und Erfolg versprechende Option des Jugendstrafverfahrens und in den Strukturen der Jugendhilfe gut aufgehoben ist. Im Sinne eines pragmatisch gestaltenden Umgangs kann es sinnvoll sein, den Zugang zu TOA und Arbeitsleistungen in begrenztem Umfang (bis zu 40 Stunden) auch ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes zu ermöglichen und dies – wie bei einem niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen nach § 36a Abs. 2 SGB VIII – in globalen Vereinbarungen mit Leistungsträgern und Justiz zu regeln. Darüber hinaus kann die Durchführung oder Vermittlung von Arbeitsleistungen aufgrund von Einzelfallentscheidungen erfolgen. Hier sind die Lebenssituation der jungen Menschen und besonders die ihnen zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen zu bedenken. Somit sollte die JuHiS ihre Mitwirkung davon abhängig machen, dass eine bestimmte Stunden-Obergrenze nicht überschritten wird. Die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ hat eine Obergrenze von 80 Stunden, der 64. Deutschen Juristentag von 120 Stunden gefordert. Darüber hinausgehende Weisungen bzw. Auflagen

stellen häufig eine Überforderung des betroffenen jungen Menschen dar und tragen damit den Keim des Scheiterns in sich – mit der Folge, dass Ungehorsamsarrest verhängt oder eine Bewährung widerrufen wird. Sie können zudem in die Nähe der grundgesetzlich untersagten Zwangsarbeit (Art. 12 GG) geraten. Es ist zu bedenken, dass der Verurteilte auch gegen exorbitant hohe Arbeitsleistungen kein Rechtsmittel hat, weil § 55 JGG eine Berufung oder Revision allein wegen Art und Umfang einer Erziehungsmaßregel oder eines Zuchtmittels (mit Ausnahme des Jugendarrestes) ausschließt.

7.4 Betreuung im Strafvollzug, Wiedereingliederung

Auch bei freiheitsentziehenden Sanktionen kommt der JuHiS eine wichtige Bedeutung zu. Nach § 38 Abs. 2 S. 9 JGG i.V.m. § 52 Abs. 2 SGB VIII bleibt sie mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden (§ 107 JGG) auch während der Vollzugszeit in Kontakt und nimmt sich seiner Wiedereingliederung an. Dies betrifft sowohl den Vollzug des Jugendarrests, wie auch der Jugendstrafe. Gerade bei den Jugendstrafen kommt dieser Aufgabe für den jungen Menschen eine große Bedeutung zu. Dabei geht es einerseits um seine Betreuung, um die Auseinandersetzung mit seinen Problemen während der Haftzeit und den indirekten Kontakt zu seinem sozialen Umfeld. Gerade die erste Zeit in der neuen Haftsituation ist für die Betroffenen besonders belastend und sollte daher intensiver durch die JuHiS begleitet werden. Zum anderen ist es Aufgabe der JuHiS, die Wiedereingliederung frühzeitig aktiv und in Zusammenarbeit mit Anstalt, Bewährungshilfe, anderen Sozialleistungsträgern und dem sozialen Umfeld des Betroffenen vorzubereiten. Die Vorbereitung der Wiedereingliederung beginnt im Grunde bereits bei der Aufnahme in den Vollzug. Die JuHiS sollte hier aktiv mit der Anstalt zusammenarbeiten und – im Einverständnis mit dem Betroffenen – unterstützend bei der Aufstellung des Vollzugsplanes mitwirken, indem sie ihre Erkenntnisse und Einschätzungen über den jungen Menschen und den ihn betreffenden Förderbedarf einbringt. Regelmäßige Besuche der fallführenden Fachkraft in angemessenen Zeitabständen in der Vollzugsanstalt sind für die Betreuung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung unerlässlich.

7.5 Bewährungshilfe, Überwachungsauftrag

Zum Auftrag der JuHiS gehört es auch, die Einhaltung der vom Gericht ausgesprochenen Weisungen und Auflagen zu überwachen (§ 38 Abs. 2 S. 5 und 6 JGG i.V.m. § 52 Abs. 2 SGB VIII). Dem Gericht sind Zuwiderhandlungen mitzuteilen. Allerdings gehört es nicht zur Aufgabe der JuHiS, jede kleine Unregelmäßigkeit zu melden. Vielmehr sind Prob-

leme bei der Mitwirkung zunächst selbst Gegenstand einer pädagogischen Auseinandersetzung mit dem Betroffenen. Mitzuteilen sind allerdings wiederholte und erhebliche Verstöße gegen die Verpflichtungen, insbesondere wenn sich aus ihnen ein mögliches Scheitern der Weisung bzw. Auflage ergibt. Stellt sich heraus, dass die Weisung oder Auflage ungeeignet ist, dass sich die Lebensumstände des Betroffenen so verändert haben, dass eine Durchführung unmöglich oder unzumutbar wäre, oder ergeben sich sonstige Gründe, so kann die JuHiS gegenüber dem Gericht die Aufhebung oder Abänderung der Weisung bzw. Auflage anregen. Der Überwachungsauftrag der JuHiS gilt nicht, soweit ein Bewährungshelfer bestellt ist, also während der Bewährungszeit. Darüber hinaus bleibt der Jugendliche bzw. Heranwachsende jedoch Klient der Jugendhilfe, der Betreuungsauftrag bleibt also bestehen. Bewährungshilfe und JuHiS arbeiten im Interesse des jungen Menschen eng zusammen.

8 Qualifikation

Für die Mitwirkung im Strafverfahren gilt in besonderem Maße das Fachkräftegebot der Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII). Im Vordergrund der Tätigkeit steht die sozialpädagogische Fachlichkeit, sowohl im Rahmen der Beratung und Begleitung des betroffenen jungen Menschen als auch im Rahmen der Beratung des Gerichtes. Vorauszusetzen ist daher in der Regel eine Qualifikation als staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in mit Hochschulabschluss. Darüber hinausgehend verlangt das Arbeitsfeld besondere Qualifikationen und Kompetenzen. Es ist geprägt durch ein sehr formalisiertes Verfahren, in dem die Fachkräfte über eine ausreichende rechtliche Orientierung verfügen müssen. Sie müssen in der Lage sein, den fachlichen Standpunkt der Jugendhilfe auch in einem tendenziell autoritären Setting gegen justitielle Sichtweisen und populäre Alltagstheorien zu behaupten. Sie müssen mit den Akteuren der Strafverfolgungsbehörden verlässlich, selbstbewusst und produktiv kooperieren können. Diese besonderen Anforderungen erfordern Erfahrung, Spezialisierung, fachlichen kollegialen Austausch sowie eine kontinuierliche Reflexion durch Supervision und Fortbildungen. Der Anstellungsträger stellt ein entsprechendes Angebot sicher und motiviert seine Mitarbeiter/innen, dieses in Anspruch zu nehmen. Wie andere Fachkräfte auch, unterliegen die Fachkräfte der JuHiS einer Überprüfung ihrer persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII.

9 Innere Organisation

9.1 Spezialisierung vs. Sozialraumorientierung?

Die besonderen Rahmenbedingungen des Arbeitsfeldes müssen sich auch angemessen in der organi-

satorischen Einbettung der Mitwirkungsaufgabe umsetzen. Der JuHiS kommt dabei eine Brückenfunktion zwischen dem Strafverfahren und der in den sozialräumlichen Bezügen arbeitenden allgemeinen Jugendhilfe zu. Die Mitwirkung erfordert besondere Kompetenzen und Qualifikationen, die mithin ein gewisses Mindestmaß an Spezialisierung erforderlich machen. Die JuHiS darf hierbei aber nicht zu einer von den sonstigen Strukturen der Jugendhilfe losgelösten Insel im Jugendamt werden. Zu empfehlen sind Formen, in denen die Mitwirkungsaufgabe durch bestimmte, insofern spezialisierte Kollegen wahrgenommen wird, die zuständigkeitshalber aber weiterhin in einem direkten Bezug zu den Sozialräumen stehen. Dies kann entweder in der Form geschehen, dass in den einzelnen Sozialraum-Teams jeweils ein oder mehrere Kollegen diese Aufgabe wahrnehmen, oder indem in einer zentralen JuHiS-Arbeitseinheit die jeweilige Fallzuständigkeit klienten- bzw. sozialraumorientiert festgelegt wird. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, dass zu den Sozialraum-Teams im ASD ein enger Arbeitsbezug erhalten bleibt.

9.2 Weitere organisatorische Voraussetzungen

Folgende weitere Aspekte müssen organisatorisch sichergestellt werden: Eilzuständigkeit und Mitwirkung an Haftentscheidungen muss organisatorisch gewährleistet sein, Arbeit der JuHiS in Arrest- und Haftanstalten muss gewährleistet sein – das setzt auch eine entsprechende Mobilität voraus, die Fall bearbeitende Fachkraft nimmt die Hauptverhandlung wahr, verlässliche Ansprechpartner für andere Behörden, transparente Zuständigkeitsregelungen, Aufbau und Pflege bedarfsgerechter Netzwerke und Kooperationen, Erreichbarkeit für den Beschuldigten und seine Familie, möglichst umfassende personelle Betreuungskontinuität, auch bei einem Wechsel der Leistungs- und Betreuungsform.

9.3 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung muss so angelegt sein, dass sie Schwellenängste reduziert, vertrauliche Beratungsgespräche zulässt und allgemein den Anforderungen des Vertraulichkeits- und Datenschutzes entspricht.

9.4 Personelle Ausstattung, Fallbelastung

Die Kommune als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Verantwortung dafür, dass die JuHiS mit einer ausreichenden Personalstärke für eine fachgerechte Arbeit ausgestattet ist (so ausdrücklich § 79 Abs. 3 SGB VIII). Üblicherweise wird versucht, durch Kennzahlen zu beschreiben, für wie viele Fälle jährlich eine Fachkraft einzuplanen ist. Da die Struktur und Arbeitsweise der JuHiS sehr

stark variieren und unterschiedlich definiert wird, was ein „Fall“ ist, ist es schwierig, allgemeingültige Aussagen zu machen. In einem Gutachten der KGSt von 1985 wird für die Jugendgerichtshilfe je Fachkraft eine Fallbelastung (im Sinne abgeschlossener Verfahren pro Jahr) von maximal 188 gefordert – dies war jedoch noch vor dem Inkrafttreten des SGB VIII und des 1. JGG-Änderungsgesetzes. Bei der Übertragung auf die heutige Zeit ist zu berücksichtigen, dass der je „Fall“ investierte Aufwand aufgrund der veränderten Arbeitsweise der Jugendhilfe und dem größeren Stellenwert der Betreuung und Beratung auch im Rahmen der Mitwirkung im Strafverfahren

deutlich zugenommen hat. Die maximale jährliche Fallzahl je in Vollzeit beschäftigter Fachkraft muss daher deutlich unter dieser Zahl liegen. Im Ergebnis kommt es darauf an, dass die anfallenden Verfahren entsprechend der hier vorgelegten Standards fachgerecht bearbeitet werden. Ist dies über längere Zeit (drei Monate) nicht mehr möglich, ist eine Überlastungsanzeige zu stellen und gegenüber der Amtsleitung auf Abhilfe zu dringen. Eine Überlastungsanzeige sollte – wo möglich – nicht von einzelnen Mitarbeitern abgegeben werden, sondern von der jeweiligen Arbeitseinheit, also „für das Kollektiv“.

9.5 Beteiligung freier Träger

Für die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgabe ist das Jugendamt verantwortlich. Da es eine andere Aufgabe ist, gilt hier nicht der Vorrang und die gleichberechtigte Stellung der Träger der freien Jugendhilfe wie im Leistungsbereich (vgl. § 3 Abs. 3 SGB VIII). Nach § 76 SGB VIII kann es anerkannte freie Träger an der Durchführung der Aufgabe beteiligen. Das Jugendamt behält dabei die Gesamtverantwortung; die Mitarbeiter des freien Trägers treten nach außen für das Jugendamt auf. In welchem Umfang und für welche Einzelaufgaben das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe freie Träger beteiligt, steht in seinem Ermessen. Die Beteiligung freier Träger kann sinnvoll sein, wenn diese über besondere Kompetenzen oder Erfahrungen verfügen (beispielsweise hinsichtlich junger Menschen mit einer besonderen Problematik oder einem bestimmten Migrationshintergrund), oder weil sie sich in einem bestimmten Sozialraum bereits gut auskennen. Das Jugendamt muss im Rahmen der Vertragsgestaltung dafür Sorge tragen, dass die fachlichen Standards und gesetzlichen Vorgaben (beispielsweise Vertraulichkeit/ Datenschutz; Anforderungen an die Mitarbeiter nach §§ 72, 72a; Vorgehen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII) vom beauftragten freien Träger beachtet werden. Anders als im Leistungsbereich ist

das Jugendamt berechtigt, über Art und Weise der Aufgabenerledigung Vorgaben zu machen.

10 Evaluation, Qualität

Die systematische methodische Planung und Evaluation aller Projekte, Dienste und Leistungen sollte zu einem selbstverständlichen Teil sozialarbeiterischen Handelns werden. Nur wer am Ende weiß, welche Wirkungen er aus welchen Gründen und mit welchem Mitteleinsatz erzielt, kann den Einsatz der Ressourcen angemessen steuern. Korrekte Befunde werden sich nur erreichen lassen, wenn die Evaluationen in methodisch fundierter Weise durchgeführt werden. Sie müssen von dem Selbstverständnis ge-

tragen sein, dass es nicht darum geht, Werturteile über die handelnden Akteure und ihre Arbeit abzugeben, sondern darum, diese effizienter zu machen und zu verbessern. Die Gefahr des „Selbstbetruges“ wird reduziert, wenn die Evaluation unter Beteiligung von unbeteiligten Dritten erfolgt. Die Evaluationsmethodik muss schon in der Planungsphase bestimmt werden, da diese Festlegung Implikationen für das Projektdesign und die in der Laufzeit festzuhaltenden Informationen hat. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Evaluation Hinweise auf gegebenenfalls erforderliche Anpassungen in der Struktur oder Organisation von Projekten ermöglicht. Es ist anzustreben, dass zehn Prozent des Budgets für Wirkungsforschung und Evaluation bereitgestellt werden.

Arbeitshilfen für die Praxis

Jochen Goerdeler | BAG Jugendhilfe im Strafverfahren
in der DVJJ (Hrsg.)

Jugendhilfe im Strafverfahren

DVJJ-Eigenverlag, 2009

322 Seiten, 18,80 Euro (14,80 für DVJJ-Mitglieder)

Olaf Emig | Jochen Goerdeler | Hasso Lieber |
Bernd-Rüdeger Sonnen | Andreas Spahn |
Thomas Trenczek

Leitfaden für Jugendschöffen

DVJJ-Eigenverlag, 2008, 5. Auflage

161 Seiten, 8,00 Euro

Bernd-Rüdeger Sonnen | Petra Guder |
Werner Reiners-Kröncke

Kriminologie für Soziale Arbeit und Jugendkriminalrechtspflege

DVJJ-Eigenverlag, 2007

127 Seiten, 17,00 Euro (12,00 für DVJJ-Mitglieder)

Bestellungen schriftlich oder online:

DVJJ | Lützerodestr. 9 | 30161 Hannover

Fax: 0511 – 318 06 60 | literaturservice@dvjj.de

www.dvjj.de -> Materialservice

Fortbildungen & Veranstaltungen 2010

Inhouse-Seminare nach individueller Vereinbarung, bspw. zu folgenden Themen

- Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Datenschutz in Jugendhilfe & Jugendstrafverfahren
- Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Grundlagenqualifizierung: ambulante Arbeit mit straffälligen Jugendlichen
- Neue Rechtsentwicklungen im Jugendstraf- und Jugendhilferecht
- Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik
- Arbeit mit unfreiwilligen Klienten
- Sozialpädagogische Diagnosen
- Mehrfach- und Intensivtäter
- Polizeiliche Jugendarbeit
- Kollegiale Beratung
- Körpersprache: Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Führung und Zusammenarbeit: Kommunikation, Kooperation und Konflikt

Weitere Informationen:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel: 0511 – 34836-41 | Email: bals@dvjj.de

20. Niedersächsischer Jugendgerichtstag 30 Jahre „Neue“ ambulante Maßnahmen in Niedersachsen

Donnerstag, 28. Oktober 2010
im Bürgerhaus Misburg in Hannover

Kooperationsveranstaltung der Landesgruppe Niedersachsen der DVJJ und der
LAG Niedersachsen für ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht
Gefördert mit Mitteln des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie

Einlass, Anmeldung, Kaffee ab **09:00**

10:00 Begrüßung

Peter Hahlbrock, LAG Nds. für ambulante sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V.

Siegfried Löprick, DVJJ Niedersachsen

10:15 30 Jahre „Neue“ ambulante Maßnahmen in Niedersachsen

Dr. Theresia Höynck, DVJJ Niedersachsen

11:00 Zeittypische Sinn- und Handlungskrisen bei Jugendlichen

Prof. Dr. Thomas Ziehe, Universität Hannover

Mittagspause gegen **12:00**

13:15 Arbeitskreise

AK 1: Gut - Besser - Wirksam: Wie lassen sich Ambulante Maßnahmen evaluieren? *Dr. Regine Drewniak, „Wissenwasgutist“, Göttingen. Moderation: Beate Ulrich, Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.*

AK 2: „Wer ist dran?“ Den Übergang aus der Haft in die Freiheit als Prozess erfolgreich gestalten. *Christine Stolze, Jugendhilfe Göttingen e.V.; Carola v. Burchard KWABSOS Hildesheim, Projekt ÜBERGANG. Moderation: Siegfried Löprick, Jugendhilfe Göttingen e.V.⁵*

AK 3: Aktuelle Entwicklungen im Jugendarrest. *Thomas Rappat Niedersächsisches Justizministerium, Hannover; Dagmar Thalmann, Richterin i.R.. Moderation: Dr. Nadine Bals, DVJJ.*

⁵ Diese Arbeitsgruppe findet in Kooperation mit dem von der Europäischen Union geförderten Projekt „**FALPREV- Training local stakeholders on the prevention of re-offending**“ statt, das von EFUS – Europäisches Forum für urbane Sicherheit koordiniert wird.

AK 4: TOA – Von der Vision zur Wirklichkeit? Prof. Dr. Arthur Hartmann, Leiter des Instituts für Polizei und Sicherheitsforschung/Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen. Moderation: Ilka Schiller, Kontakt e.V. Alfeld; Veronika Hillenstedt, Konfliktschlichtung e.V., Oldenburg.

AK 5: Ein Kernelement des JGG in der Krise? Die Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung. Bernd Holthusen, Deutsches Jugendinstitut, München. Moderation: Martin Majorek, Jugendgerichtshilfe Hildesheim.

AK 6: Das niedersächsische Rahmenkonzept Schwellen- und Intensivtäter: Zielsetzungen, erste Erfahrungen, kritische Anfragen. Pia Magold, LKA Nds., Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Universität Hannover. Moderation: Oliver Mengershausen, Nds. Ministerium für Inneres und Sport.

Kaffeepause 14:45

15:15 Eindrücke aus den Arbeitsgruppen, Rückblick auf 30 Jahre „Neue“ ambulante Maßnahmen

Cornelius Graf von Bernstorff, Berlin; Günter Gullatz, Uelzen; Petra Peterich, Lüneburg; Christian Scholz, Lüneburg; Hans-Jürgen Wieben; Lüneburg.

15:45 Aygül Özkan, Niedersächsische Ministerin für Soziales, Frauen, Gesundheit und Integration

16:15 Jubiläumsempfang

Ende der Veranstaltung gegen 17:00

Organisatorische Hinweise

ACHTUNG: NEUER TAGUNGORT



- Ausstellung: Es besteht (nur nach Anmeldung!) die Möglichkeit, im Foyer Plakate, Infomaterial o.ä. auszustellen. Tische und Stellwände können zur Verfügung gestellt werden. Rückfragen und Anmeldungen bitte an Frau Erika Gehrke, Geschäftsstelle der DVJJ, Tel. 0511/3483640 oder Gehrke@dvjj.de.
- Tagungsort: **Bürgerhaus Misburg**, Seckbruchstraße 20, 30629 Hannover. Ab Hannover Hauptbahnhof Gleis 14 mit der S-Bahn S6 oder S7 zum Bahnhof Hannover Karl-Wiechert-Allee. Ab Bahnhof Karl-Wiechert-Allee mit dem Bus 124 Richtung Hannover Stadtfriedhof Misburg. Aussteigen Hannover Ludwig-Jahn-Straße (Misburger Bad) dann ca. 5 Minuten Fußweg. Die Fahrzeit beträgt ca. 30 - 35 Minuten ab Hauptbahnhof. Parkmöglichkeiten sind ausreichend vorhanden.
- Tagungsleitung: Dr. Theresia Höyneck (DVJJ), Peter Hahlbrock (LAG).
- Teilnehmer: Jugendrichter/innen, -staatsanwälte/innen; Mitarbeiter/innen aus Jugend(gerichts)hilfe und Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe, Jugendarrest, Jugendvollzug, Drogenberatung, Polizei, Schule; Rechtsanwälte/innen sowie alle interessierten Kolleginnen und Kollegen aus Praxis und Wissenschaft, Medien und Politik.
- Anmeldung: Aus organisatorischen Gründen bitten wir um **Anmeldung** per Fax, Email oder Post bei der Geschäftsstelle der DVJJ oder mit nachstehendem Abschnitt, unter Angabe des Arbeitskreises, an dem Sie teilnehmen werden. Es wird für Tagungsgetränke und Verpflegung ein **pauschaler Kostenbeitrag von 10,- €** erhoben. Bitte entrichten Sie den Betrag vor Ort bei der Anmeldung.

DVJJ Landesgruppe Niedersachsen Anmeldungen bitte per **FAX, E-Mail** oder **Post**.

Hiermit melde ich mich zum **20. Nds. Jugendgerichtstag** an. Ich werde am **AK** teilnehmen.

.....
(Name) (Beruf & Telefon)

.....
(Unterschrift) (Institution & Anschrift)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) Landesgruppe Niedersachsen Vorsitzende u.v.i.S.d.P.: Dr. Theresia Höyneck, Wallmodenstr. 43j, 30625 Hannover; hoyneck@kfn.uni-hannover.de	Lützerodestr. 9, 30161 Hannover Tel. 0511 – 3 48 36 40 Fax 0511 – 3 18 06 60	Sparkasse Hannover Kto. 132 420 BLZ 250 501 80
---	---	---